



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)



RRÖP 2020

Regionales Raumordnungsprogramm 2020
für den Landkreis Rotenburg (Wümme)



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 28.05.2020



Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Genehmigung und Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 29. April 2020 das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung vom 26. Mai 2020 (Aktenzeichen ArL LG. 20-20303/57) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das Regionale Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte mit zwei Auflagen und vier Hinweisen. Damit hat die Satzung ihre abschließende Gestalt erhalten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt das RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt das RROP 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) außer Kraft.

Zu jedermanns Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG aus:

- Satzung über das RROP 2020 einschließlich der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung
- Begründung
- Beikarte Windenergie
- Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planmöglichkeiten und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist im Dienstgebäude des Landkreises Rotenburg (Wümme), Abteilung Regionalplanung, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) möglich. Darüber hinaus stehen die Unterlagen ab dem 15. Juni 2020 unter folgender Internetadresse bereit:

www.lk-row.de/rrop

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des RROP 2020 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg ein Antrag auf Überprüfung von in der Satzung enthaltenen Vorschriften auf ihre Gültigkeit gestellt werden (Normenkontrolle gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Rotenburg (Wümme), 27. Mai 2020

Hermann Luttmann
Der Landrat

Satzung

Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2020 (Nds. GVBl. S. 30) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 29. April 2020 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht aus

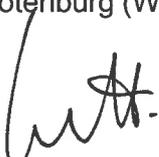
1. der beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 2).

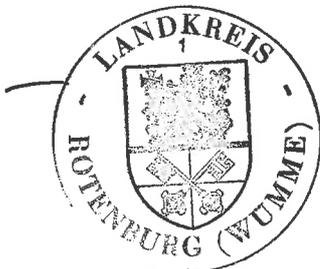
§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27. Mai 2020


(Luttmann)
Landrat



Inhaltsverzeichnis		Seite
Abkürzungsverzeichnis		5
Vorbemerkungen		7
Beschreibende Darstellung		
1	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	9
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	9
1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	12
1.3	Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	13
1.4	Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen / Niedersachsen	16
2	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	17
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	17
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	21
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	24
3	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	28
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	28
3.1.1	<i>Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</i>	28
3.1.2	<i>Natur und Landschaft</i>	31
3.1.3	<i>Natura 2000</i>	32
3.1.4	<i>Entwicklung der Großschutzgebiete</i>	34
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	34
3.2.1	<i>Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</i>	34
3.2.2	<i>Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung</i>	36
3.2.3	<i>Landschaftsgebundene Erholung</i>	41
3.2.4	<i>Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz</i>	42
4	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	45
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	45
4.1.1	<i>Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</i>	45
4.1.2	<i>Schienerverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr</i>	47
4.1.3	<i>Straßenverkehr</i>	50
4.1.4	<i>Schifffahrt, Häfen</i>	51
4.1.5	<i>Luftverkehr</i>	53
4.2	Energie	54
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	63
Begründung zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung		65
Quellenverzeichnis		163
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG		167
Zeichnerische Darstellung (Plan im Maßstab 1:50.000)		
Beikarte Windenergie (Plan im Maßstab 1:50.000)		

Abkürzungsverzeichnis

AEpot	Ackerbauliches Ertragspotential
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Az.	Aktenzeichen
B+R	Bike and Ride
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWS	Bruttowertschöpfung
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
EVA	Erfassung und Verwaltung von Altlasten
EVB	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GE	Gewerbegebiet
GF	Geschäftsführer
HVV	Hamburger Verkehrsverbund
HQ200	Einmal in 200 Jahren mögliches Hochwasser
KBS	Kursbuchstrecke
KurortVO	Kurortverordnung
LAG VSW	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LF	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

LuFF	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGA	Next-Generation Access
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht
P+R	Park and Ride
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
TA	Technische Anleitung
VOR	Very High Frequency Omnidirectional Radio Range
VSG	Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZVBN	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

Vorbemerkungen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger der Regionalplanung für sein Gebiet. Er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 20 Absatz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes – NROG). Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) werden die wesentlichen raumbedeutsamen Entwicklungsvorstellungen für den Planungsraum festgelegt.

Die Festlegungen im RROP sind zum einen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung, zum anderen sind sie in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von Bedeutung (§ 4 Raumordnungsgesetz – ROG). Die **Ziele der Raumordnung** sind für öffentliche Stellen bindend und insbesondere im Rahmen von Planungen und Planfeststellungen zwingend zu beachten. Festlegungen, die als **Grundsätze der Raumordnung** erlassen werden, sind von öffentlichen Stellen bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Das vorliegende RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378) entwickelt worden und besteht aus der **beschreibenden Darstellung** (Textteil) und der **zeichnerischen Darstellung** (Karte im Maßstab 1:50.000). In der beschreibenden Darstellung werden LROP und RROP in Spaltenform gegenübergestellt. Das LROP ist nachrichtlich in der linken Spalte abgedruckt. Die Festlegungen des RROP sind in der rechten Spalte den jeweiligen Aussagen des LROP zugeordnet.

Gemäß § 7 Absatz 5 ROG ist dem RROP eine **Begründung** beizufügen. Sie dient dem Verständnis der in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung vorgenommenen raumordnerischen Zielfestlegungen und der Dokumentation der Ergebnisse der Abwägung zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Gemäß § 8 Absatz 1 ROG war zudem eine Umweltprüfung durchzuführen, um die Auswirkungen des RROP auf die Umwelt strukturiert zu erfassen und zu bewerten. Der entsprechende **Umweltbericht** dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses.

Das RROP ist am 29. April 2020 vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Satzung beschlossen worden (§ 5 Absatz 5 NROG).

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als obere Landesplanungsbehörde hat das RROP mit Verfügung vom 26. Mai 2020, Az.: ArL LG. 20-20303/57, genehmigt.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Internet unter der Adresse www.lk-row.de ist das RROP am 28. Mai 2020 in Kraft getreten.

Es ist vor Ablauf von zehn Jahren seit seinem Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist (§ 5 Absatz 7 NROG).

Geltungsbereich des vorliegenden RROP ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) nach dem Gebietsstand vom 01.07.2017.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm****Beschreibende Darstellung**

Fettdruck = Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)

Normaldruck = Grundsatz der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)

Kursivdruck = Hinweis/nachrichtliche Darstellung

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

01 ¹In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

²Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

02 ¹Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. ²Es sollen

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.

³Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
- die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
- die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.

03 Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 04 Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll
- auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,
 - integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,
 - einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,
 - mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie
 - die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.
- 05 ¹In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. ²Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.
- 06 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 07 ¹Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. ²Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.
- ³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze, zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren bedarfsgerecht ausgeschöpft werden.
- ⁴Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um
- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,
 - die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
 - die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,
 - die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie
 - die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.
- 08 Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.
- 09 Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.
- 10 Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.
- 11 ¹Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 01 In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.
- 02 ¹Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden. ²Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur soll dabei möglichst nur noch mit Glasfaser erfolgen. ³Zusätzlich soll eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm****1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

- 01 ¹In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden.
²Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.
- 02 Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.
- 03 Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
 - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
 - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
 - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
 - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 04 Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 05 ¹In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
 - die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
 - die Arbeitsmarktschwerpunkte und
 - die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur
- gestärkt werden. ²In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, landesgrenzenübergreifende Regelungen geschaffen werden.
- ³In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.
- ⁴Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.
- 06 ¹Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.
- ²Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.

- 01 Die Mitarbeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Metropolregion Hamburg soll fortgeführt werden.
- 02 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) sollte bei Bedarf auch mit der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten zusammenarbeiten.

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

- 01 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone sind die nachfolgenden Grundsätze eines integrierten Küstenzonenmanagements zu berücksichtigen:
- ²In der Küstenzone soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden.
 - ³In der Küstenzone soll eine thematisch wie geografisch umfassende Betrachtungsweise erfolgen und alle berührten Belange sollen integriert werden.
 - ⁴In die Planungs- und Entwicklungsprozesse sollen alle betroffenen Bereiche, Gruppen und Akteure sowie die maßgeblichen lokalen, regionalen und nationalen Verwaltungsstellen einbezogen werden.
 - ⁵Planungen und Maßnahmen sollen reversibel und anpassungsfähig sein, um der Dynamik, der Veränderbarkeit und einem späteren Kenntniszuwachs Rechnung tragen zu können.
 - ⁶Wirkungskontrollen sollen die Planungs- und Entscheidungsprozesse unterstützen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 02 **¹In der niedersächsischen Küstenzone sind durch eine ganzheitliche abwägende räumliche Steuerung frühzeitig Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Nutzungskonflikte zu minimieren.**
²**Öffentliche Belange raumbedeutsamer Nutzungen sind frühzeitig und koordinierend zum Ausgleich zu bringen; die dafür erforderlichen Flächen sind zu sichern und zu entwickeln.**
- 03 **¹Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. ²Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern. ³Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen. ⁴Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichs-flächen zu prüfen. ⁵Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den Ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes können im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden, soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht. ⁶Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen, fischereiwirtschaftlichen und archäologischen Belangen erfolgen. ⁷Bei der Sand- und Kleientnahme sollen der Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert und die Möglichkeiten einer verträglichen Entnahme auf Vordeichsflächen einzelfallbezogen geprüft und ausgeschöpft werden. ⁸Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen. ⁹Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden. ¹⁰Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den Ostfriesischen Inseln. ¹¹In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden. ¹²Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasser ausgewiesen werden.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 04 **¹Schutzwürdige marine Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.** ²Nutzungen, die schädliche Auswirkungen haben könnten, sollen diese Bereiche nicht berühren. ³Beeinträchtigungen sollen vorzugsweise in marinen Lebensräumen kompensiert werden.
⁴Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln. ⁵Auf ein abgestimmtes Schutzsystem, das die schutzwürdigen marinen Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone berücksichtigt, soll hingewirkt werden.
- 05 **¹Touristische Nutzungen in der Küstenzone sind zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.**
²Die touristischen Schwerpunkträume auf den Ostfriesischen Inseln sind zu sichern und zu entwickeln.
- 06 ¹Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten des Küstenraumes sollen als Identität stiftende Merkmale für die maritime Landschaft erhalten werden. ²Sie sollen in die touristische und wirtschaftliche Nutzung einbezogen werden, wenn es ihrem Erhalt dient.
- 07 Der freie Blick auf das Meer und den unverbauten Horizont soll als Landschaftserlebnis erhalten werden.
- 08 **¹Die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung der Ostfriesischen Inseln sind zu gewährleisten.** ²Die Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind bedarfsgerecht anzupassen.
- 09 ¹Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Küstenfischerei sollen unter dem Aspekt der Existenzsicherung, der Förderung einer traditionellen, maritimen Wirtschaftsform und wegen ihrer Bedeutung für das maritime Landschaftsbild und den Tourismus gesichert und weiterentwickelt werden.
²Die für die Küstenfischerei bedeutsamen Fanggebiete sollen von konkurrierenden Nutzungen und Beeinträchtigungen freigehalten werden; bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit der betroffenen Fanggebiete zu berücksichtigen. ³Geeignete Räume für Marikulturformen sind zu berücksichtigen.
- 10 ¹Die im Küstenraum vorhandenen oberflächennahen und tief liegenden Rohstoffe sollen nutzbar gehalten werden. ²Beim Abbau der Lagerstätten sind die übrigen Belange der Küstenzone zu berücksichtigen, insbesondere sollen nachteilige Auswirkungen durch Veränderungen in der Materialbilanz des Küstenvorfeldes und des Festlandssockels vermieden werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 11 **¹Planungen und Maßnahmen im Küstenmeer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs weder dauerhaft noch wesentlich beeinträchtigen.**
²Durch die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft begründete Standortvorteile der Küstenzone sollen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und der Teilräume genutzt, ausgebaut und gesichert werden.
³**Die Funktion der Küstenverkehrszone, der Flussmündungen, gekennzeichneten Fahrwasser und Häfen für die Schifffahrt ist zu sichern.**
⁴Die subaquatische Unterbringung von unbelastetem Baggergut durch Umlagerung des Baggergutes im System soll einer Entsorgung an Land vorgezogen werden. ⁵**Baggergut darf in die Küstengewässer nur eingebracht werden, wenn marine Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.** ⁶**Mit Schadstoffen hoch belastetes Baggergut ist an Land zu entsorgen.**
- 12 Vor dem Hintergrund zu erwartender Klimaveränderungen soll der Erforschung, Entwicklung und Erprobung alternativer Küstenschutzstrategien Rechnung getragen werden.

1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

- 01 Die räumliche Entwicklung Niedersachsens in den Verflechtungsbereichen der Oberzentren Bremen und Bremerhaven soll durch besondere Formen der interkommunalen Abstimmung und Kooperation auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet werden:
- Stärkung der lokalen Siedlungsschwerpunkte, der Zentren und der Ortskerne,
 - regionale Steuerung des großflächigen Einzelhandels,
 - Zusammenführung lokaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte,
 - Ausbau der Voraussetzungen für Mobilität in der Region und
 - Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.
- 02 Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen sowie der gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremerhaven eingerichtete Prozess des Regionalforums sollen ausgestaltet und vertieft werden.
- 03 Im Einvernehmen mit den berührten niedersächsischen Kommunen und dem Land Bremen sollen regional abgestimmte Planungen zur raumstrukturellen Entwicklung erarbeitet werden, die dazu geeignet sind, als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen zu werden, sofern das Land Bremen eine vergleichbare Bindungswirkung sicherstellt.

Landes-Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

- 01 In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnah Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.
- 01 ¹Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden. ²Die historischen Siedlungsformen der sog. Findorff-Siedlungen in der Gemeinde Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden. ³**Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen.** ⁴**Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs.** ⁵Als Planungsinstrumente sollen neben der Bauleitplanung u.a. Städtebauförderungsprogramme, ländliche Entwicklungskonzepte, Dorfentwicklungs- und Flurbereinigungsverfahren dienen.
- 02 Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.
- 03 Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.
- 04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.
- 02 **Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind:**
- **Ahausen**
 - **Brockel**
 - **Elsdorf**
 - **Fintel**
 - **Karlshöfen**
 - **Kirchwalsede**
 - **Rhade**
 - **Wilstedt**
- 03 **Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ist:**
- **Elsdorf**
- 05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.
- 04 ¹**Um eine Zersiedlung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen.** ²**Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.**

Landes-Raumordnungsprogramm

- 06 ¹Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. ²Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.
- 07 **Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.**
- 08 ¹Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. ²**Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** ³Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an Zentrale Orte angebunden sein.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 05 **¹Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. ²Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.**
- 06 **¹Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen Orte sowie auf den Standort Elsdorf zu konzentrieren. ²Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 und der Güterverkehrsstrecken. ³Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.**
- 07 **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sind:**
- Ahausen
 - Bothel
 - Elm
 - Everinghausen
 - Gnarrenburg
 - Groß Meckelsen
 - Hellwege
 - Hemslingen
 - Langenhausen
 - Lauenbrück
 - Nartum
 - Rotenburg (Wümme)
 - Sandbostel
 - Tiste
 - Unterstedt
 - Zeven
- 08 **Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ist:**
- Bremervörde

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 09 ¹Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.
²Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrlenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.
³Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.
- 10 **Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 11 ¹Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Vorrangstandortes Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der als Anhang 1 beigefügten Karte ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt. ²Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbereichs dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden. ³Das Gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären. ⁴Die erstmalige bauleitplanerische Inanspruchnahme von Flächen oder Gebieten für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm darf in Bereichen, die ab dem 30. Januar 2008 erstmals im Siedlungsbeschränkungsbereich liegen, nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2015 höchstens 5 vom Hundert der Siedlungsfläche in den neu hinzugekommenen Bereichen betragen. ⁵Ist eine Ausweisung von Flächen oder Gebieten nach Satz 4 innerhalb der in Satz 4 festgelegten Übergangsfrist in Flächennutzungsplänen erfolgt, so bleibt die Umsetzung in verbindliche Festlegungen durch Bebauungspläne auch nach dem 31. Dezember 2015 zulässig. ⁶Flächen für lärmempfindliche Nutzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm, an die aufgrund der Art ihrer Nutzung keine Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz zu stellen sind, z.B. Schulen und Tageseinrichtungen, können in dem nach Satz 1 festgelegten Siedlungsbeschränkungsbereich ausnahmsweise neu festgelegt werden, wenn
- die Fläche außerhalb des Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm liegt,
 - es sich um eine Ersatzfläche für eine vorhandene Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 handelt, für die ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die der Nahversorgung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs dient, und die lärmempfindliche Nutzung auf der vorhandenen Fläche eingestellt wird und auf der Ersatzfläche in höherem Maß Schallschutz gewährleistet wird als am vorhandenen Standort.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 12 **¹Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind in der als Anlage 2 beigefügten zeichnerischen Darstellung festgelegt am seeschifftiefen Fahrwasser in den Städten Cuxhaven, Emden, Stade und Wilhelmshaven. ²In den Vorranggebieten hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen sind nur solche raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der Ansiedlung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sind. ³Im Westteil des Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Wybelsumer Polder, Stadt Emden, ist ausnahmsweise auch die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich, soweit sie der Umsetzung hafensorientierter Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken dienen. ⁴Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist deren Verträglichkeit mit der angrenzenden hafensorientierten Nutzung sicherzustellen. ⁵Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet ist die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken, Stadt Emden, zu berücksichtigen. ⁶Im Bereich des neuen Tiefwasserhafens in der Stadt Wilhelmshaven sind ausreichend Flächen für die Hafenvirtschaft und die hafensorientierte Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. ⁷Es sind frühzeitig die räumlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das in der Stadt Wilhelmshaven festgesetzte Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Voslapper Groden mittelfristig auch in den Teilflächen genutzt werden kann, die unter den Schutz der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: EG-Vogelschutzrichtlinie) fallen.**

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

- 01 **¹Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. ²Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. ³Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. ⁴Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnahe in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 02 ¹Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.
²Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. ³Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.
- 03 ¹**Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.**
³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.
⁴**Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.**
⁶**Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. ⁸Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. ⁹Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.**

- 01 ¹ **Grundzentren sind in folgenden Orten festgelegt:**

- **Bothel**
- **Gnarrenburg**
- **Heeslingen**
- **Lauenbrück**
- **Oerel**
- **Scheeßel**
- **Selsingen**
- **Sittensen**
- **Sottrum**
- **Tarmstedt**
- **Visselhövede**

²**Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.**

³**Abweichend von Satz 2 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Heeslingen begrenzt auf die Gemeinde Heeslingen mit ihren Ortsteilen.**

⁴**Der grundzentrale Verflechtungsraum des Mittelzentrums Zeven erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum und Zeven.**

- 04 **Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.**

- 02 **Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 05 **¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.** ²Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen. ³Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln. ⁴Es sind zu sichern und zu entwickeln
- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,
 - in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,
 - in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,
 - außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.
- ⁵Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung. ⁶Für Zentrenverbünde sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁷Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.
- 06 **¹Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.** ²Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln. ³Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung. ⁴Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen. ⁵Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.

- 03 **Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven haben für den Planungsraum oberzentrale Bedeutung.**

Landes-Raumordnungsprogramm

- 07 **Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeburg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminde, Jever, Laatzten, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Löhne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.**

Regionales Raumordnungsprogramm

- 04 *Mittelzentren sind in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Mittelzentren festgelegt.*

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- 01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- 02 ¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. ²Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. ³Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 03 ¹In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).
²In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).
³In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere
- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,
 - der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,
 - von grenzüberschreitenden Verflechtungen und
 - der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte
- zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.
⁵Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.
⁶Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.
⁷Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.
⁹Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten Zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹⁰Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes.
- 04 Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 05 **¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.**
- 06 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,**
- a) **wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder**
 - b) **wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.**
- 07 **¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot). ²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.**
- 08 **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 09 ¹In der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch durch Ausschöpfung der Möglichkeiten einer verträglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten gestärkt werden, sofern diese keine entwicklungshemmenden Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion mit sich bringen. ²Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 kann in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide an nur einem Standort ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m² zugelassen werden, sofern und soweit dieses raumverträglich ist. ³Die Raumverträglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes und einer raumverträglichen Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären. ⁴Dieses Raumordnungsverfahren ist nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms durchzuführen. ⁵Der Standort dieses Hersteller-Direktverkaufszentrums muss die räumliche Nähe und funktionale Vernetzung mit vorhandenen touristischen Großprojekten haben. ⁶Das Hersteller-Direktverkaufszentrum hat sich in ein landesbedeutsames Tourismuskonzept für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide einzufügen, in welchem auch die Wechselwirkungen zwischen touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden, sofern ein raumverträglicher Standort gefunden wird. ⁷Sollte im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit eines Hersteller-Direktverkaufszentrums nachgewiesen werden, so sind die hierfür im Raumordnungsverfahren definierten Bedingungen, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festzulegen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 10 ¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn
- sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,
 - sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,
 - sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und
 - ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.
- ²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

- 01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.
- ²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.
- ⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. ⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.**

- 01 ¹Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. ²Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.

- 02 ¹Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. ²Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,
 - naturbetonte Bereiche ausgespart und
 - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 03 ¹Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²**Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.**
- 04 ¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.
²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.
³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.
- 05 ¹Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.
²Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 02 Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen soll auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert gelegt werden.
- 03 Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und –kuppen sollen erhalten bleiben.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 06 **¹In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**
- ²Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.**
- ³Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.
- ⁴Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.** ⁵Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.
- ⁶Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.**
- ⁷Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.**
- ⁸Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.**
- ⁹Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.
- ¹⁰Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist.** ¹¹Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen.
- ¹²Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser LROP-VO wird auf der Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht. ¹³Für die Zulassung von Torfabbau auf Basis des Konzepts gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 dieser Verordnung.

- 04 **Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm****3.1.2 Natur und Landschaft**

- 01 **Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.**
- 02 **¹Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. ²Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. ³Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. ⁴Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**
- 03 **Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.**
- 04 **¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. ²Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.**
- 05 **Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.**
- 06 **¹Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. ²In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.**
- 07 **¹Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. ²Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.**
- 01 **Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.**
- 02 **Ergänzende Kerngebiete des Biotopverbundes und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.**
- 03 **Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen insbesondere entlang von Habitatkorridoren Landschaftselemente wie Hecken, Feldraine, Gehölze und naturnahe Kleingewässer erhalten und neu geschaffen werden.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 08 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:
1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,
 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,
 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,
 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,
 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.
- ²Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzanforderungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.
- ³Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.
- ⁴Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.

04 ¹Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. ²Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.

05 In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

06 **Der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren ist im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft „Haaßeler Bruch“ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben.**

3.1.3 Natura 2000

- 01 Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 02 **¹In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig. ²Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die**
1. **in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),**
 2. **der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder**
 3. **Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.**
- ³Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. ⁴Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.**
- ⁵Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.**
- ⁶Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.**
- 03 **¹Für die Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden in Wilhelmshaven sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Gebiete mittelfristig für die weitere hafensorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar sind.**
- ²Um das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in der Stadt Wilhelmshaven sind frühzeitig Flächen zu bestimmen und so zu entwickeln, dass sie als Lebensraum für Vogelarten, die in den Vogelschutzgebieten nach der EG-Vogelschutzrichtlinie auf dem Voslapper Groden wertbestimmend sind, eine gleichwertige Eignung haben, um den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ insgesamt zu sichern und so eine hafensorientierte wirtschaftliche Nutzung des gesamten Voslapper Grodens zu ermöglichen.**
- ³Die Festlegung der Vorranggebiete Natura 2000 auf dem Voslapper Groden entfällt, wenn und soweit im Rahmen von Planungen oder projektbezogenen Zulassungsverfahren gemäß § 34, auch in Verbindung mit § 36, BNatSchG die Zulässigkeit einer direkten Inanspruchnahme der vom Vorrang umfassten Flächen sowie die Wahrung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch Gebiete nach Satz 2 festgestellt wird.**

- 01 **¹Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. ²In ihnen hat der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.**

Landes-Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- 01 **Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.**
- 02 **Das UNESCO Biosphärenreservat „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist außerhalb seiner Kern- und seiner Pufferzone, die im Wesentlichen der Ruhe- und der Zwischenzone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, durch das modellhafte Erproben und Umsetzen nachhaltiger umweltgerechter Nutzungen weiterzuentwickeln.**
- 03 ¹Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. ²Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- 01 ¹Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

²Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. ³Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

⁴Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.

- 01 ¹*Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung.* ²Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. ³Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.

- 02 ¹In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt.

²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

- 03 Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.

- 04 ¹Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr, durch die nachhaltige Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden.

²Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 02 ¹Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. ²Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.

³In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

- 03 ¹Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.
²Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

- 04 In waldreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstungen freigehalten werden.

- 05 Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 05 ¹Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. ²Bei allen Planungen, insbesondere bei Gemeinden, deren Waldflächen bei weniger als 10 % liegen, soll auf eine Vergrößerung der Waldflächenanteile hingewirkt werden.
³Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen möglichst gleichrangig auf der gesamten Waldfläche erfüllt werden.

- 06 ¹Standortgerechte Misch- und Laubwälder sollen angestrebt werden. ²Arten- und strukturarme Nadelwälder sollten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mittelfristig in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem Laubholzanteil überführt werden.
³Insbesondere zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt können Waldflächen vereinzelt auch der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.
⁴Zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen soll ein Abstand von 50 m eingehalten werden.

- 07 ¹*Kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei.* ²Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägende Elemente erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden.

- 08 Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Teile der Kulturlandschaft, wie Wiesentäler, Feuchtwiesen, Heiden und Magerrasen, sollten grundsätzlich von Aufforstungen freigehalten werden.

- 09 ¹Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen sind die zur Wiedervernässung vorgesehenen Waldflächen auf Hochmoorstandorten.
²Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden.
³Dies gilt insbesondere für Wälder mit hoher Artenvielfalt, mit von im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten und mit historisch alten Waldstandorten, die besonders erhalten und gefördert werden sollen.

Landes-Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- 01 ¹Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. ²Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. ³Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. ⁴Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. ⁵Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. ⁶Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. ⁷Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.
- 02 ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ³Unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig. ⁴Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn
- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
 - die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.
- ⁵Flächenreduzierungen sind zu begründen. ⁶Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn
- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
 - überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
 - die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.
- ⁷Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. ⁸Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.
- 01 Als großflächige Lagerstätten von überregionaler Bedeutung werden in der zeichnerischen Darstellung die Nr. 40 bei Glinstedt (Sand), die Nr. 55 bei Lengenbostel (Ton) sowie die Nr. 77 bei Waffensen (Sand) als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 03 ¹Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. ²Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ³Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den Anhängen 4 a und 4 b und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.
- 04 ¹Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt. ²In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 145.2, 145.3, 160.4, 177, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht. ³Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 05 **¹Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.2, 59.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146, 326.2) sind ausschließlich auf Abbaunutzungen beschränkt, die aufgrund besonderer Klimaschutzbezogener Kompensationsleistungen mit den Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Sätze 1 und 2 vereinbart werden können. ²Diese Klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen umfassen zum einen, eine Fläche entsprechend der Größe der Abbaufäche so herzurichten, dass darauf eine Hochmoorregeneration mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-, Arten- und Biotopschutz stattfinden kann. ³Zum anderen sind darüber hinaus je angefangenem Hektar Abbaufäche entsprechend der vorhandenen Flächennutzung auf der Kompensationsfläche**
- bei naturnaher, ungenutzter, zu trockener Moorfläche 1 Hektar,
 - bei Extensivgrünland 0,5 Hektar,
 - bei Intensivgrünland 0,33 Hektar oder
 - bei Acker auf einem Moorkörper 0,25 Hektar
- gemäß Satz 2 herzurichten. ⁴Die Regelungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation nach Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt, eine Kombination beider Kompensationsverpflichtungen für dasselbe Torfabbauvorhaben ist zulässig. ⁵Die Nachweise über die zusätzlichen Kompensationsleistungen richten sich nach den Vorschriften für die naturschutzrechtliche Kompensation. ⁶Die klimaschutzbezogene Kompensation soll so früh wie möglich realisiert werden.**
- ⁷Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 38 und 59.2, sofern der Torfabbau das jeweils mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte Integrierte Gebietsentwicklungskonzept umsetzt.**
- ⁸Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 6 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

06 ¹ Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

- ²Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen ist auf die in den Anhängen 4 a und 4 b im Maßstab 1 : 50 000 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken. ³Unter den in Ziffer 02 Satz 6 genannten Bedingungen kann auf eine Übernahme dieser Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Göttingen verzichtet werden, wenn dadurch besonders hochwertige Belange des Naturschutzes unterstützt werden.
- ⁴Die Schwermineral-Lagerstätten in Midlum und Holßel, Landkreis Cuxhaven sowie die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen im Landkreis Celle (Lagerstätte Kg 3 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 3126) sind langfristig von Nutzungen frei zu halten, die einen eventuell erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ⁵Für die räumliche Abgrenzung gelten die dazu bestehenden Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.
- ⁶Die Sandlagerstätte von überregionaler Bedeutung östlich von Ohlendorf im Landkreis Harburg (Lagerstätte S 16 der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen, Kartenblatt 2626) ist im Regionalen Raumordnungsprogramm zu sichern und von Nutzungen frei zu halten, die einen Abbau langfristig erschweren oder verhindern können.
- ⁷Bei einem Abbau der Gipslagerstätte bei Lüthorst-Portenhagen (Anhang 3, Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1308) ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bewer, ihrer Aue und Nebenflüsse auftreten.
- ⁸Die Sandlagerstätte südlich von Achim (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 92) darf nur abgebaut werden, wenn keine erhöhte Gefährdung durch Hochwasser oder durch Schadstoffaustrag aus der Altablagerung in das Grundwasser auftritt. ⁹Die Standsicherheit der Altablagerung im Bereich der Lagerstätte ist zu gewährleisten.
- ¹⁰Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königsutter am Elm (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lutterspring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur Deckung des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut werden. ¹¹Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass geeignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ausschließen, ergriffen werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- ¹²Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ¹³Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in Anhang 6 festgelegten Gebiete. ¹⁴Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden. ¹⁵Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoff-gewinnung nicht widersprechen.
- 07 ¹Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. ²Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.
- 08 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. ²**Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen.** ³Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.
- 09 ¹In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. ²Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.
- 02 ¹Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen werden in Ergänzung der Vorranggebiete gemäß Ziffer 01 in der zeichnerischen Darstellung weitere Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. ²Auf diese Gebiete und auf die Gebiete gemäß Ziffer 3.2.2 01, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, soll die Rohstoffgewinnung konzentriert werden. ³**Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.**
- 03 ¹Abgeschlossene Bodenabbauten sollten in der Regel renaturiert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. ²Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 10 ¹Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. ²Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.
- 11 ¹Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.
²**Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover, des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.**

- 04 Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen/ Brockel, Bötersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert.**

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 ¹Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.
- ²Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. ³Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

- 01 ¹Gebiete, die sich auf Grund ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Wegeerschließung besonders für die Erholungsnutzung eignen, sollen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gesichert und nachhaltig entwickelt werden.
²Das Wegenetz in diesen Gebieten soll unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
- 02 ¹**Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.**
²**In Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung sind raumbedeutsame Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind.**
- 03 ¹**Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen sind als Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt.**
²Hierzu zählen:
- **Vörder See in Bremervörde**
 - **Großes Holz bei Zeven**
 - **Weichelsee in Rotenburg (Wümme)**
 - **Bullensee bei Rotenburg (Wümme)**
 - **Bürgerpark Visselseen bei Visselhövede**
- 04 Weitere Gebiete mit Bedeutung und Eignung für die Erholung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

Landes-Raumordnungsprogramm

⁴In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

⁵Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

05 ¹Innerhalb des Planungsraumes soll ein einheitliches System beschilderter Wander-, Rad- und Reitwege angelegt werden, das Erholungsgebiete und Tourismusattraktionen erschließt und gleichzeitig zur Erhaltung von Natur und Landschaft beiträgt.

²**Überregional bedeutsame Radwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

06 **Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt:**

Wassersport:

- Vörder See

Golfsport:

- Golfsportanlage in Scheeßel-Westerholz
- Golfsportanlage in Sittensen

Motorsport:

- Motorsportanlage Eichenring in Scheeßel
- Motorsportanlage Wümmering in Rotenburg (Wümme)-Mulmshorn

Flugsport:

- Segelfluggelände auf dem Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme)
- Segelfluggelände Westertimke

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

02 ¹**Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.**

²**Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.**

Landes-Raumordnungsprogramm

- 03 **Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern.** ²Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.
- 04 ¹Für die Nutzungen der oberirdischen Gewässer und der Küstengewässer, bei wasserbaulichen Maßnahmen und bei der Unterhaltung der Gewässer sind die Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Belange des Naturhaushalts und der Landespflege zu berücksichtigen.
²Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwasserinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.
- 05 **Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.**
- 06 **¹Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.**
²Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.
- 07 **¹Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.**
²Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.
³Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.
- 08 **¹Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.**
²Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 01 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform soll flächendeckend hingewirkt werden.
- 02 ¹Die Abwasserentsorgung im Planungsraum soll soweit wie möglich über zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgen.
²Die Möglichkeit zur Erweiterung der bestehenden Anlagen im Hinblick auf Reinigungsleistung und Kapazität muss gewährleistet sein. ³Die Standorte sind als Vorranggebiete Zentrale Kläranlage festgelegt.
- 03 **Die zentralen Wasserversorgungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt.**

Landes-Raumordnungsprogramm

- 09 **¹Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.**
²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.
³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. ⁴Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.
- 10 ¹Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.
²**Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.**
³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.
⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.
- 11 **¹Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.**
²Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 04 **Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden festgelegt:**
- der Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete Westerholz, Rotenburg (Stadtwerke) und Unterstedt in der Ausdehnung, wie sie durch die 100 m-Tiefenlinie umschlossen wird,
 - die Wasserschutzgebiete Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Wasserwerk Zeven, Großes Holz (Zeven) und Tarmstedt (in den künftigen Grenzen),
 - das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade,
 - das Wasserschutzgebiet Langenberg an der südlichen Kreisgrenze zwischen Visselhövede und Kirchlinteln.
- 05 **Die Hochwasserdeiche entlang der Oste unterhalb der Bundesstraße 74 in Bremervörde werden als Vorranggebiet Deich festgelegt.**

Landes-Raumordnungsprogramm

- 12 **¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.**
²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.
³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.
⁴Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 06 **¹Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt.**
²Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden. ³Bereichen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, soll Rechnung getragen werden.

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- 01 **¹Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**
²Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.
³Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.
- 02 **¹Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.** ²Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 03 ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden.
- ²Logistikregionen sind
- Hamburg mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Stade, Maschen, Lüneburg, Uelzen und Hamburg-Harburg,
 - Hannover-Hildesheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Hannover, am Flughafen Hannover-Langenhagen, in Lehrte, Wunstorf und Hildesheim,
 - Südostniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg und Peine,
 - Südniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen und Bovenden,
 - Hansalinie Bremen, Cloppenburg, Vechta, Osnabrück mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Osnabrück, Bohmte, Verden (Aller) und Bremen,
 - Nord-West mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Wilhelmshaven, Nordenham, Emden, Brake (Unterweser), Leer (Ostfriesland), Friesoythe-Saterland (C-Port), Oldenburg (Oldenburg), Bremerhaven und Cuxhaven,
 - Soltau-Fallingb.,
 - Emsland/Grafschaft Bentheim mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten in Papenburg, Dörpen, Meppen-Haren und Coevorden-Emlichheim.
- ³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. ⁴Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.
- ⁵Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren
- Braunschweig,
 - Coevorden-Emlichheim,
 - Emsland-Dörpen,
 - Göttingen und Bovenden,
 - Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,
 - Oldenburg,
 - Osnabrück und Bohmte,
 - Salzgitter,
 - Stade,
 - Uelzen,
 - Verden,
 - Wilhelmshaven und
 - Wolfsburg.
- ⁶Die gemäß Satz 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.
- ⁷Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 04 **¹Die logistischen Funktionen der See- und Binnenhäfen sind zu sichern und weiterzuentwickeln.** ²Dabei sollen die Verlagerungspotenziale von der Straße auf Schiene und Wasserwege einschließlich Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehre berücksichtigt und genutzt werden. **³Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln.** ⁴Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

- 01 ¹Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personennahverkehr als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.
²Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. ³Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.
⁴Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.
- 02 ¹Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und vertaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.
²Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. ³Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.
- 03 **¹Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die Strecken**
- **Hannover–Hamburg und Hannover–Bremen,**
- **Hamburg–Bremen–Osnabrück,**
- **Ruhrgebiet–Hannover–Berlin**
aus- und teilweise neu zu bauen.
²Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.
³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 04 ¹Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken
- Cuxhaven–Hamburg,
 - Cuxhaven–Bremerhaven–Bremen,
 - Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
 - Norddeich–Emden–Leer (Ostfriesland)–Münster,
 - Groningen–Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen,
 - Langwedel–Uelzen–Stendal,
 - Hannover–Braunschweig–Magdeburg,
 - Amsterdam–Hengelo–Bad Bentheim–Osnabrück–Löhne–Hannover–Berlin,
 - Paderborn–HamelN–Hannover,
 - Löhne–HamelN–Hildesheim,
 - Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg,Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr),
 - Lehrte–Hannover–Seelze (Güterverkehr),
 - Minden–Nienburg (Weser)–Verden (Aller)–Rotenburg (Wümme),
 - Hannover–Wunstorf–Nienburg (Weser)–Langwedel–Bremen,
 - Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
 - Kassel–Hann. Münden–Halle,
 - Lüneburg–Lübeck
- zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.
- ²Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.
- ³Der Ausbau der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg (Oldenburg)–Bremen ist im Hinblick auf die Realisierung des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven und die hafenwirtschaftliche Entwicklung zwingend erforderlich und daher vordringlich umzusetzen.
- ⁴Die Bahnstrecken Bassum–Sulingen–Landesgrenze (Rahden), Dannenberg–Lüchow und Lüchow–Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. ⁵Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.
- ⁶Die Anbindung des Hafens Emden an den Ost-West-Verkehr ist langfristig über eine Verbindungskurve zwischen den Bahnstrecken Norddeich–Rheine und Leer (Ostfriesland)–Oldenburg (Oldenburg) zu verbessern.
- ⁷Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentraler Orte führen.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 01 ¹Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können. ³Als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird die geplante Verbindungskurve bei Rotenburg (Wümme) festgelegt.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 05 **1Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.** ²Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden. ³**In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.**
- 06 **In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.**
- 07 ¹Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden. ²Die landesweit bedeutsamen Radwegerouten sollen gesichert und entwickelt werden.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 02 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine Grundversorgung im ÖPNV sichergestellt werden.
- 03 **Die bestehenden ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt.**
- 04 Der Ausbau der Infrastruktur im Bereich Park+Ride und Bike+Ride soll weiter vorangetrieben werden, vorzugsweise mit Ladepunkten für Elektromobilität.
- 05 ¹Das vorhandene Radwegenetz soll für den touristischen Verkehr, Freizeitverkehr sowie Alltagsfahrradverkehr erhalten und – soweit erforderlich – durch Lückenschlüsse ergänzt bzw. ausgebaut werden. ²Die regional bedeutsamen Radfernwege und die im Landkreis ausgewiesenen Themenrouten sollen dabei erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen der Radfahrer angepasst werden.

Landes-Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm

4.1.3 Straßenverkehr

- 01 ¹Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.
- ²Ergänzungen sind:
- Fortführung des Baues der A 26 zur Anbindung des Unterelberaumes an das Oberzentrum Hamburg,
 - Realisierung der aus Schleswig-Holstein kommenden A 20 mit neuer Elbquerung bei Glückstadt–Drochtersen,
 - Weiterführung der A 20 nach Westen als Küstenautobahn A 20 von der Elbquerung bei Drochtersen über den Wesertunnel zur Anbindung an die A 28 bei Westerstede, A 21 Ostumfahrung Hamburg,
 - Neubau der A 39 Wolfsburg–Lüneburg einschließlich einer Querspange von der B 4 bei Breitenhees bis zur A 14 Magdeburg–Schwerin
 - Fertigstellung der Lückenschlüsse im Verlauf der A 33 und der A 39 und
 - durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.
- ³Zur besseren Verknüpfung der A 1 bei Cloppenburg mit dem niederländischen Straßennetz sind die Bundesstraßen B 72, B 213 und B 402 bedarfsgerecht auszubauen.
- 02 ¹Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.
- ³Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.
- 03 ¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.
- 01 ¹Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. ²Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. ³Ebenfalls als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße wird die geplante Ortsumgehung von Scheeßel im Zuge der Bundesstraße 75 festgelegt. ⁴Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zudem zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsingen die Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 71 erforderlich wird.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 04 Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.

- 02 ¹Ergänzend sind Straßen von regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind zur Erreichbarkeit der zentralen Orte und des überregionalen Verkehrsnetzes zu sichern.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

- 01 ¹Das transeuropäische Netz der Seeschiffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.
²Die Seezufahrten der in Ziffer 02 Satz 2 genannten Seehäfen und der für das Land ebenso bedeutsamen Seehäfen Hamburg, Bremen und Bremerhaven sind zu sichern und – soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar und mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar – den sich ändernden Anforderungen der Seeschifffahrt anzupassen.
³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.
⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

- 01 Den Belangen der Schifffahrt auf der Oste unterhalb von Bremervörde soll langfristig Rechnung getragen werden.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 02 ¹Die landesbedeutsamen See- und Binnenhäfen sowie die Inselversorgungshäfen sind bedarfsgerecht zu sichern und zu entwickeln.
²Als Vorranggebiete Seehafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Seehäfen festgelegt:
- Brake,
 - Cuxhaven,
 - Emden,
 - Leer (Ostfriesland),
 - Nordenham,
 - Oldenburg (Oldenburg),
 - Papenburg,
 - Stade-Bützfleth und
 - Wilhelmshaven.
- ³Die Seehäfen sind zu Mehrzweckhäfen zu entwickeln.
⁴In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenauffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
⁵Als Vorranggebiete Binnenhafen sind in der Anlage 2 folgende landesbedeutsame Binnenhäfen festgelegt:
- Braunschweig,
 - Bückeberg,
 - C-Port (Küstenkanal),
 - Dörpen,
 - Eurohafen Emsland (Haren/Meppen),
 - Hafen Hannover mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink,
 - Hildesheim,
 - Lingen,
 - Lüneburg,
 - Nienburg,
 - Osnabrück/Bohmte,
 - Peine,
 - Salzgitter-Beddingen,
 - Spelle,
 - Uelzen,
 - Wittingen und
 - Wolfsburg-Fallersleben.
- ⁶Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße der in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Häfen ist zu sichern und auszubauen.
- 03 ¹Zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern.
²Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 04 ¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. ²Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen. ³Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ist zu prüfen. ⁴Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich. ⁵Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.

4.1.5 Luftverkehr

- 01 ¹Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. ²Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden, insbesondere verkehrsträgerübergreifend mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen. ³Zur Ansiedlung von flughafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen.
- 02 ¹Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festgelegt. ²Seine Entwicklungschancen im transeuropäischen Flughafenetz sind zu sichern. ³Sie dürfen nicht durch das Heranrücken von Bebauung behindert werden.
- 03 ¹Der Verkehrsflughafen Braunschweig-Wolfsburg ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrsflughafen festzulegen. ³Der Verkehrslandeplatz Emden ist zu sichern. ⁴Er ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festzulegen. ⁵Bei der Siedlungsentwicklung ist zu beachten, dass Ausbau und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und des Verkehrslandeplatzes Emden nicht behindert werden. ⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.

- 01 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Landeplätze in Rotenburg, Hellwege, Karlshöfen, Seedorf und Lauenbrück sind in ihrer Funktion für den regionalen Flugverkehr zu sichern.

Landes-Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm

4.2 Energie

- 01 ¹Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. ²Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. ³Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. ⁴An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden. **⁵Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**
- 02 Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.
- 03 **¹Folgende Standorte sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Großkraftwerk festgelegt:**
- Buschhaus,
 - Dörpen,
 - Emden,
 - Emden/Rysum,
 - Grohnde,
 - Landesbergen,
 - Lingen,
 - Mehrum,
 - Meppen,
 - Stade,
 - Unterweser,
 - Wilhelmshaven.
- ²Diese Vorranggebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 vom Hundert erreicht. ⁴Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt. ⁵Bei Umstrukturierungs- und Ersatzmaßnahmen soll von einem Flächenbedarf von 40 bis 50 ha ausgegangen werden, bei Neubaumaßnahmen von 80 bis 100 ha.**

Landes-Raumordnungsprogramm

- 04 **¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. ²In den besonders windhöufigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:**

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

³Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. ⁴Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 01 **¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. ²In ihnen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. ³Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG). ⁴Raubedeutsam sind Windenergieanlagen, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 05 **¹Die Windenergienutzung auf See ist aus Gründen des Klimaschutzes und zur weiteren Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung zu fördern.**
- ²Anlagen zur Windenergienutzung auf See sollen in der ausschließlichen Wirtschaftszone errichtet werden. ³**Innerhalb des Planungsraumes zwischen der Mittleren Tide-Hochwasserlinie und der 12-Seemeilen-Grenze, im Folgenden als 12-Seemeilen-Zone bezeichnet, dürfen in gemeinde- und kreisfreien Gebieten nur Anlagen für die Erprobung der Windenergienutzung auf See und für ihre Erschließung errichtet werden.** ⁴Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden.
- ⁵**Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres ist bei der Errichtung, der Erschließung und dem Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See**
- eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen der Küstengewässer und des Wattenmeeres zu vermeiden,
 - das Freihalten besonders schützenswerter Bereiche von Anlagen zur Windenergienutzung sicherzustellen,
 - zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Tourismus ein Abstand von mindestens 10 km zwischen den Anlagen und der Küste sowie den Inseln einzuhalten,
 - im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten insbesondere der Kutterfischerei zu minimieren,
 - eine Beeinträchtigung des Schiffsverkehrs in den als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Haupt- und Nebenfahrwässern zu verhindern,
 - zum Schutz vor Schiffshavarien und zur Risikominimierung ein Abstand von mindestens 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze der als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegten Verkehrstrennungsgebiete, der Tiefwasserreedee sowie den Ansteuerungen von Ems, Jade, Weser und Elbe einzuhalten, sofern dieser Schutz nicht anderweitig gewährleistet ist, und
 - die Beeinträchtigung des Aufsuchens und Gewinnens von Rohstoffen zu minimieren, insbesondere in Bezug auf Erlaubnisfelder zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen.
- ⁶In der Anlage 2 sind innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Eignungsgebiet Nordergründe und das Eignungsgebiet Riffgat zur Erprobung der Windenergienutzung auf See festgelegt.
- ⁷Die Feinabstimmung für Vorhabenplanungen innerhalb dieser Eignungsgebiete mit den übrigen raumbedeutsamen Belangen erfolgt im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens. ⁸Für Vorhabenplanungen innerhalb des Eignungsgebiets Riffgat ist das Benehmen mit den betroffenen niederländischen Stellen herbeizuführen.
- ⁹Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen der Ausschlusswirkung ausgeschlossen. ¹⁰Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf diese Gebiete.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

¹¹Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG wird durch eine Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.

¹²In der Anlage 2 ist zur Netzanbindung von Anlagen zur Windenergienutzung aus Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone eine Kabeltrasse über die Insel Norderney festgelegt.

¹³Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogel-brut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. ¹⁴Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen.

- 06 ¹Für die Weiterführung der in Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel bis zum Anschlusspunkt an das Hoch- und Höchstspannungsnetz ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern. ⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore. ⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn
- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
 - b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.
- ⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.
- ⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.
- ⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn
- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
 - b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.
- ¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind. ¹²Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 02 ¹Die vorhandenen Stromleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

¹³Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

¹⁴**Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen**

- **Wilhelmshaven und Conneforde,**
- **Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,**
- **Dörpen und dem Niederrhein sowie**
- **Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,**

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.

¹⁵**Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen**

- **Wilhelmshaven – Conneforde,**
- **Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe,**
- **Wahle – Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,**
- **Dörpen West – Niederrhein,**
- **Emden – Conneforde**

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

¹⁶**Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen**

- **Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),**
- **Emden Ost und Halbmond,**
- **Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,**
- **Dollern und Elsfleth West,**
- **Stade und Landesbergen sowie**
- **Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)**

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern),

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸Bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

¹⁹**Die in Satz 15 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

²⁰Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. ²¹Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ²²Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

²³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁴Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

08 ¹Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen.

²Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dieser festgelegten Trasse so zu verlegen, dass

- Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;
- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird;
- Verlegearbeiten im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen und dabei zu Seehundsliegeplätzen ein möglichst großer Abstand eingehalten wird;
- Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren minimiert werden;
- Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden.

³Die Kabel sind so zu verlegen, dass der verfügbare Raum bestmöglich für viele Kabelsysteme genutzt wird.

⁴Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstrom-kabeln von 1 000 MW je System entsprechen.

⁵Die in Satz 1 genannte Trasse ist vom Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz als Kabeltrasse weiterzuführen. ⁶Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

- 09 ¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist zusätzlich zu den in Ziffer 05 Satz 12 und Ziffer 08 Satz 1 festgelegten Trassen eine weitere Kabeltrasse über die Insel Norderney in der Anlage 2 festgelegt. ²Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen. ³Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sind durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren zu minimieren. ⁴Die Kabel auf dieser festgelegten Trasse sind so zu verlegen, dass im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei, minimiert werden. ⁵Die Trasse ist vom Anlandungspunkt mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz als Kabeltrasse weiterzuführen. ⁶Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.
- 10 ¹Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anlage 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich. ²Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.
- 11 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen
- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
 - die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen und
 - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut
- werden.
- ²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.
- 03 **Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:**
- keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze,
 - kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking),
 - keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.

Landes-Raumordnungsprogramm

- 12 **¹Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.** ²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.
- 13 **¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.** ²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Regionales Raumordnungsprogramm

- 04 **¹Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ²Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.**

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- 01 **¹Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. ²Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**
- 02 **Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.**
- 03 **¹In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. ²Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,**
- wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder
 - wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200 000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130 000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.
- ³Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.
- 01 *Mit den erfassten Altablagerungen im Planungsraum ist ausgehend von ihrer Bewertung nach den Regeln des Bodenschutzrechts zu verfahren.*
- 02 **¹Aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes wird zur Sicherung von Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. ²Eine Kooperation mit privaten Dritten besteht nicht. ³Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich ist, wird ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt.**
- ⁴Als Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung wird die Abfalldeponie Helvesiek festgelegt.
- 03 **Der Standort der in Rotenburg (OT Mulmshorn) gelegenen Anlage für die Beseitigung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten ist von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.**

Landes-Raumordnungsprogramm**Regionales Raumordnungsprogramm**

04 Zum Schutz der kritischen Infrastrukturen sind bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

05 **In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebieten Sperrgebiet wird der militärischen Nutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt.**

Begründung

zur beschreibenden und zeichnerischen Darstellung

Begründung zu Abschnitt 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im Elbe-Weser-Raum zwischen den Verdichtungsräumen Hamburg und Bremen. Bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von fast 100 km und einer Fläche von 2.075 km² ist er einer der größten Landkreise in Deutschland. Mit 163.455 Einwohnern (Stand: 31.12.2018) und einer Einwohnerdichte von 79 Einwohnern pro km² zählt er gemäß den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (MKRO-Beschluss vom 09.03.2016) zu den ländlich geprägten Räumen.

Begünstigt durch die zentrale Lage zwischen Hamburg und Bremen hat sich der Landkreis in den letzten zwanzig Jahren wirtschaftlich überdurchschnittlich gut entwickelt. Heute weist er eine der geringsten Arbeitslosenquoten Niedersachsens auf. Der ausgeprägte Branchenmix kleiner und mittelgroßer Unternehmen bedingt die gute Beschäftigungssituation und geringe Krisenanfälligkeit, wobei die Nahrungsmittelverarbeitung, die Logistikbranche, der Gesundheitssektor sowie die regenerativen Energien von besonderer Bedeutung sind.

Zur Sicherung der Standortattraktivität sollte bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden, dass vielseitige Arbeitsplätze möglichst wohnortnah erhalten bleiben und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden. Für die weitere Entwicklung der produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Unternehmen ist ein ausreichendes Flächenangebot unter Beachtung der ökologischen Funktionen des Raumes vorzuhalten und insbesondere in den gewerblichen Schwerpunkten (siehe Abschnitt 2.1) zu entwickeln.

Zu Ziffer 02:

Für die Entwicklung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum spielt die Verfügbarkeit von schnellen Internetanbindungen und zunehmend auch eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung eine wichtige Rolle, deren Bedeutung mit zunehmender Digitalisierung weiter wachsen wird. Im Planungsraum soll eine flächendeckende Versorgung aller Haushalte und Unternehmen mit leistungsfähigen Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandanschlüssen erreicht werden. Durch ein gemeinsam mit den Gemeinden initiiertes Förderprogramm konnte dies bereits für rund 70 % der Haushalte realisiert werden (Versorgung mit 50 MBit/s). Die Herausforderung der kommenden Jahre liegt darin, die NGA-Geschwindigkeiten, analog zu den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung, allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zugänglich zu machen. Dies soll v.a. durch die bedarfsgerechte Mitverlegung von Leerrohren und die Ausnutzung der vorhandenen Förderkulissen erfolgen.

Begründung zu Abschnitt 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Ziffer 01:

Hamburg bildet mit seinen Nachbarräumen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern eine der europäischen Metropolregionen, zu der auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört. Rechtliche Grundlage der Ländergrenzen überschreitenden Zusammenarbeit ist der Kooperationsvertrag vom 01.03.2017, welcher die Ziele der Kooperation und die Zusammensetzung der Gremien festlegt. Die Finanzierung von gemeinsamen Projekten erfolgt durch die Förderfonds der Metropolregion, die auf einem

Staatsvertrag der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein basieren.

Die Zusammenarbeit in der Metropolregion besteht seit 1992. Die Beteiligung an der Müllverwertungsanlage am Rugenberger Damm, die Bildung der Hamburg Marketing GmbH sowie die angestrebte Erweiterung des Hamburger Verkehrsverbund-Tarifgebietes (HVV) sind Beispiele für die Kooperation im Hamburger Verflechtungsraum. Durch die Förderfonds wurden zahlreiche Infrastruktur- und Naherholungsprojekte auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) gefördert. Die Kommunikations- und Informationsströme zwischen den Mitgliedern der Region haben sich durch die Zusammenarbeit erheblich intensiviert.

Zu Ziffer 02:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört formal nicht zur Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten. Der westliche Teil des Kreisgebiets ist jedoch in wirtschaftlicher, verkehrlicher und siedlungsstruktureller Hinsicht eng mit dem Oberzentrum Bremen verflochten. Die Städte Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, die Gemeinde Gnarrenburg sowie die Samtgemeinden Bothel, Selsingen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven sind assoziierte Mitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).

Begründung zu Abschnitt 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

In Abschnitt 1.3 sind keine Festlegungen erfolgt, weil der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zur Küstenzone gehört.

Begründung zu Abschnitt 1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

In Abschnitt 1.4 sind keine Festlegungen erfolgt; eine Regelung zur Zusammenarbeit im Verflechtungsbereich Bremen/Niedersachsen wird in Abschnitt 1.2 getroffen.

Begründung zu Abschnitt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu Ziffer 01:

Die Eigenart der Städte, Gemeinden und Dörfer im Landkreis sollen gem. ihrer individuellen Regionaltypik erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll die landschaftliche Prägung des Landkreises nicht beeinträchtigt werden.

Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die ehemals feuchten Wiesen, Moore, Sümpfe, Tümpel und Seen zwischen Elbe und Weser mit aufwendigen Kultivierungsarbeiten urbar und für die Bewirtschaftung nutzbar gemacht. Die kurhannoversche Moorkolonisation hatte sich zum Ziel gesetzt, die bis dahin unkultivierten Moorgebiete zu entwässern und zu besiedeln. Die historisch gewachsenen, für die Region typischen ehemals Moorkolonien und Findorff-Siedlungen (u.a. Augustendorf, Findorf, Klenkendorf, Kuhstedtermoor, Ostendorf, Mehedorf, Höнау-Lindorf und Iselersheim) sind daher in ihrer Eigenart zu schützen.

Das Zentrale-Orte-System leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Raum- und Siedlungsstruktur, es verfolgt das Prinzip der dezentralen Konzentration mit dem Ziel, eine ausgeglichene Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln bzw. zu sichern.

Im Vordergrund einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung stehen ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden sowie eine Konzentration der Siedlungstätigkeit vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandenen Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur. Es gilt, die Infrastruktur gut auszulasten bzw. deren Auslastung langfristig zu sichern. Zur Infrastruktur zentraler Orte gehört ebenfalls der Öffentliche Personennahverkehr, der durch die Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme mittels einer besseren Auslastung gestärkt wird.

Insbesondere das Ziel der Raumordnung in Satz 3 unterstreicht die Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung, ihre städtebauliche Entwicklung nachhaltig sicherzustellen. Diese städtebauliche Entwicklung basiert auf der jeweiligen zentralörtlichen Funktion.

Neben den rechtlichen Vorgaben sollen auch Förderinstrumente zur Gestaltung der Städte und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Somit sollen zum einen städtebauliche Missstände bzw. die Bewältigung städtebaulicher Funktionsverluste in entsprechend festgelegten Gebieten durch den Einsatz von Fördergeldern behoben werden. Zum anderen sollen die ländlichen Siedlungen in ihrer charakteristischen Vielfalt erhalten, neuen funktionalen Anforderungen angepasst und in die Landschaft eingebunden werden. Darüber hinaus sollen viele Vorhaben angestoßen und auf den Weg gebracht werden, die auf der ideellen Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Lebens auf dem Lande leisten. Aktive Beteiligung der Betroffenen in den Planungsprozessen soll ein hohes Maß an der Identifikation mit der Region leisten.

Zu Ziffer 02:

Die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten erfolgt an geeigneten Standorten außerhalb der zentralen Orte (Mittel- und Grundzentren). Diesen Standorten wird eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen.

Die Festlegung bezieht sich lediglich auf einzelne Orte und konkretisiert das vorhandene Siedlungsgebiet mit ausreichender Infrastruktur. Eine ausreichende Infrastruktur ist an den regionalen Gegebenheiten festgemacht. Die Kriterien für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind in der beigefügten Matrix aufgelistet. Gem. den genannten Kriterien sowie zusätzlicher Einzelfallbetrachtungen der Orte werden folgende Standorte für die Festlegung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt:

- Ahausen
- Brockel
- Elsdorf
- Fintel
- Karlshöfen
- Kirchwalsede
- Rhade
- Wilstedt

Diese Orte verfügen über Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel, Einzelhandel, Grundschulen, Kindertagesstätten), die es rechtfertigen, sie als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen.

Ein Kriterium ist der Standort einer Grundschule. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in den vielen ländlichen Regionen bildet die Schülerbeförderung das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs.

Zu Ziffer 03:

Der Ort Elsdorf wird aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu der Autobahnanschlussstelle und des ausgewiesenen überregionalen Gewerbegebietes als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.

Zu Ziffer 04:

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden bzw. Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen der Samtgemeinden und Einheitsgemeinden ohne zentralörtliche Funktion muss auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ begrenzt bleiben.

Die örtliche Eigenentwicklung lässt die Berücksichtigung der Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung, der Erfordernisse der örtlichen Gewerbebetriebe sowie der Land- und Forstwirtschaft zu. Durch den Zuwachs an Einwohnern und die dadurch resultierende Siedlungsentwicklung soll mit Hilfe der Eigenentwicklung das typische Erscheinungsbild der Orte bewahrt und die Eigenart der Dörfer erhalten werden. Der Umfang der Baulandausweisung soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren. Der Bedarf ist aus dem jeweiligen Ort nachzuweisen und im Rahmen der Bauleitplanung mit der Regionalplanung abzustimmen. Die Eigenentwicklung ist dabei wie folgt zu bestimmen: Ausgehend von den Kenntnissen zum bisherigen Wohnraumbedarf und von aktuellen Bevölkerungsprognosen ist der für den zeitlichen Planungshorizont des RROPs zu erwartende Bauflächenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung zu bestimmen. Grundstückszuschnitte und die Erschließungsmöglichkeiten sind im Einzelfall zu betrachten und zu prüfen. Zum Schutz des Dorfcharakters und des o.g. Erhalts der Eigenart der Dörfer spielt die Neuausweisung von Bauflächen im Vergleich zu den zentralen Orten und Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten eine geringere Rolle in der Dorfentwicklung. Der Fokus soll auf die bestehende Siedlungsstruktur und ihren Erhalt abzielen. Ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehender Siedlungen ist anzustreben.

Im Rahmen der Eigenentwicklung können darüber hinaus für ortsansässige gewerbliche Betriebe Erweiterungsflächen bereitgestellt werden.

Von der Festlegung quantifizierter Richtwerte wird im RROP abgesehen.

Wohnbau- und Gewerbeflächen überregionalen und regionalen Maßstabs gehören aus Gründen der verkehrlichen Erschließung und Anbindung vorrangig in zentrale Orte.

Zu Ziffer 05:

Die Bundesregierung hat in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 festgelegt, bis zum Jahr 2030 den Flächenverbrauch auf maximal 30 Hektar pro Tag zu verringern. Das sog. 30-ha-Ziel setzt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung voraus, bei der der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung, Lückenbebauung und der Reaktivierung von Brachen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich geboten wird. Die Errichtung von Gebäuden außerhalb von „im Zusammenhang bebauten“ Ortsteilen oder ein unregelmäßiges sowie unstrukturiertes Wachstum von Ortschaften in den unbebauten Raum hinein ist als Zersiedlungseffekt zu vermeiden.

Durch das Ziel der Innenentwicklung kann eine Sicherung der Siedlungsstruktur, des gewachsenen Dorfkerns und die Eigenart der dörflichen Orte gewährleistet werden. Ein nachhaltiges Flächenmanagement, welches die Innenentwicklung, Nachverdichtung und Lückenbebauung sowie eine flächensparende Bauweise beinhaltet, dient dem Erhalt der Natur und Landschaft und dem Erhalt von Böden als endliche Ressource, als Anbaufläche für Nahrungsmittel oder Biomasse und als Puffer für Trinkwasser.

Wertvolle Obstwiesen und alte Kälberweiden können von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden.

Zu Ziffer 06:

Eine Förderung der zentralen Orte sowie des Ortes Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung in Verbindung mit einer entsprechenden Wohnbauansiedlung bietet die Möglichkeit einer mit Blick auf die Erschließung kostengünstigen Konzentration von Gewerbe- und Wohnbauansiedlungen sowie einer verbesserten Auslastung des schienen- und straßengebundenen ÖPNV. Ferner trägt sie dazu bei, einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind daher vorrangig auf die zentralen Orte und den Standort Elsdorf zu konzentrieren bevor neue Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Von einer Festlegung quantifizierter Richtwerte zur Größenordnung der Raumbedeutsamkeit wird abgesehen, da es sich bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit um Einzelfallprüfungen handelt und weitere Faktoren, wie z.B. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und –struktur, verkehrliche Situation sowie Orts(bild)gestaltung zu beachten sind. Neben den Einzugsbereichen der Anschlussstellen der BAB 1 wird künftig die Anschlussstelle nördlich des Ortes Glinde der landesplanerisch festgestellten BAB 20 (sog. Küstenautobahn) für die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen eine bedeutende Rolle einnehmen. Um Umweltbelastungen durch den Güterverkehr zu verringern sollte die Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schienen und somit auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel vorangetrieben werden.

Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen. Die Konzentration gewerblicher Entwicklungen ermöglicht zum einen Synergien zu nutzen, wie z.B. gemeinsame Erschließungen oder Dienstleistungen und zum anderen werden Flächen für die Wohnbauentwicklungen an anderer Stelle freigehalten.

Zu Ziffer 07:

Für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Quartiere,
- Gastronomiebetriebe oder Melkhus,
- an überregional bekannten Radrouten gelegen (Radfernweg Hamburg-Bremen, Wümme-Radweg, Radwanderweg Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Mönchsweg), (*Regionale Radwege innerhalb des Landkreises werden nicht berücksichtigt, somit auch nicht die kreisweite Mühlenroute*),
- Angebot an Freizeitaktivitäten,
- Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern.

Die Orte Ahausen, Bothel, Elm, Everinghausen, Gnarrenburg, Groß Meckelsen, Hellwege, Hemslingen, Langenhausen, Lauenbrück, Nartum, Rotenburg (Wümme), Sandbostel, Tiste, Unterstedt sowie Zeven erfüllen diese Kriterien und werden als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ausgewiesen.

Zu Ziffer 08:

Bremervörde gilt gem. der Kurortverordnung (KurortVO) als staatlich anerkannter Erholungsort. In der zeichnerischen Darstellung erhält Bremervörde die Ausweisung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus. Die Entwicklung soll entsprechend der Prädikatisierung als staatlich anerkannter Erholungsort gesichert und fortgesetzt werden.

Begründung zu Abschnitt 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Zu Ziffer 01:

Das Landes-Raumordnungsprogramm gibt eine zentralörtliche Gliederung in Ober-, Mittel- und Grundzentren vor. Die Festlegung der Standorte der Grundzentren wird im Regionalen Raumordnungsprogramm vorgenommen.

In den Städten, Einheits- und Samtgemeinden des Landkreises konzentrieren sich in den jeweiligen Orten, die Sitz der Gemeinde-, bzw. Samtgemeindeverwaltung sind, eine deutliche Anzahl an Versorgungseinrichtungen und ein gutes Angebot an Dienstleistungen. Damit übernehmen diese Standorte die Grundversorgung des entsprechenden Verflechtungsbereiches. Ihnen wird daher die Funktion des Grundzentrums zugewiesen. Zusätzlich erhält Heeslingen diese Funktion aufgrund seiner guten Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Bedarfs und eines Einzugsbereiches von nahezu 5.000 Einwohnern. Der Ort Heeslingen verfügt neben den Angeboten des täglichen Bedarfs u.a. über eine gute medizinische Versorgung sowie eine Apotheke, eine verlässliche Grundschule und ein außergewöhnlich hohes Arbeitsplatzangebot.

Heeslingen wird als Grundzentrum innerhalb des Samtgemeindegebietes Zeven mit dem Mittelzentrum Zeven einem Verflechtungsbereich zugeordnet, der die Gemeinde Heeslingen und ihre Ortsteile umfasst.

Zu Ziffer 02:

Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen.

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient insbesondere der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verfügt selbst über kein Oberzentrum. Die in der näheren Umgebung befindlichen Oberzentren Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven übernehmen daher die Funktion des Oberzentrums. Zentrale Einrichtungen und Angebote des spezifischen höheren Bedarfs, wie beispielsweise besondere Waren-

häuser und Spezialgeschäfte, Fachkliniken, Theater, Museen, Fach- und Hochschulen können dort in Anspruch genommen werden.

Zu Ziffer 04:

Im Landes-Raumordnungsprogramm sind die Städte und Gemeinden mit Mittelzentren festgelegt. Sie werden in die zeichnerische Darstellung übernommen.

Begründung zu Abschnitt 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

In Abschnitt 2.3 sind keine eigenen Festlegungen erfolgt. Zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels gelten die umfassenden Vorgaben des LROP.

Begründung zu Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu Ziffer 01:

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 Raumordnungsgesetz (ROG) ist in der Regionalplanung den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dazu zählen auch der Schutz und die Wiederherstellung von Kohlenstoffsenken.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) kommen diesbezüglich insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht (siehe Landschaftsrahmenplan, Fortschreibung 2015, Seite 75f.):

- Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes / Verringerung bzw. Beseitigung vorhandener Entwässerungsmaßnahmen, insb. in den Moorgebieten,
- Erhaltung und Vermehrung von Wäldern, insbesondere Umbau von Nadelforsten zu artenreichen Laubmischwäldern, um zukünftig stabile Bestände zu erhalten,
- Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland sowie von Grünland auf grund- und stauwassernahen Böden (Nass- und Feuchtgrünland) bzw. Vermeidung von Grünlandumbruch.

Zu Ziffer 02:

Mit diesem Grundsatz der Raumordnung soll insbesondere in der Bauleitplanung und Dorfentwicklung berücksichtigt werden, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich erhalten bleiben und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen sind. Zu den Freiräumen gehören Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen sowie Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen. Zudem soll eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung der Ortsränder berücksichtigt und deren Verwirklichung durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen abgesichert werden.

Auf die konkrete Festlegung von Vorranggebieten Freiraumfunktionen zur Sicherung der siedlungsnahen Freiräume wird im vorliegenden RROP verzichtet, da ein entsprechender regionalplanerischer Handlungs- und Steuerungsbedarf im ländlich geprägten Planungsraum nicht ersichtlich ist. Den Gemeinden soll im Rahmen ihrer Planungshoheit zudem ausreichend Spielraum für eine eigenverantwortliche städtebauliche Entwicklung bleiben.

Zu Ziffer 03:

Von besonderer Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind die Plaggeneschböden. Sie entstanden zwischen dem 10./11. Jahrhundert und der Einführung des Kunstdüngers in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts durch eine besondere Form der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung. Die auf den Heideflächen gewonnenen Plaggen wurden dabei zunächst als Einstreu für das Vieh verwendet und anschließend zur Düngung auf die Felder ausgebracht. Eine Übersicht über die heutige Verbreitung der Plaggeneschböden im Kreisgebiet enthält der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 3).

Binnendünen entlang der Oste und Wümme sowie prägende Geestkanten und – kuppen zählen im Landkreis zu den besonderen geomorphologischen Elementen und sollen deshalb vor Zerstörungen geschützt werden. Hierzu zählen insbesondere die langgestreckte Geestkante zum Teufelsmoor, der Bullerberg bei Westerholz und der Elmhorstberg bei Hiddingen.

Zu Ziffer 04:

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Es handelt sich insbesondere um Flächen im Gnarrenburger Moor, Stellingsmoor und Borchelsmoor.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen. Stattdessen sollen klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden.

Von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Folglich wird im Gnarrenburger Moor kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau im RROP festgelegt. Stattdessen sollen die Flächen uneingeschränkt für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen (Beschluss des Kreisausschusses am 22.03.2017).

Neue Methoden zur Bewirtschaftung von Mooren werden zum Beispiel in einem Modellprojekt im Gnarrenburger Moor erarbeitet. Dabei erfolgt eine kontrollierte Anhebung des Wasserstandes auf den Versuchsflächen durch sogenannte Unterflurbewässerung. Zudem wird die Erhöhung der Wasserstände durch Grabenanstau untersucht. Daneben soll durch Beratung und ergänzende Versuche (Gräsermischungen, Düngung, Agrartechnik) der Umgang mit den angehobenen Wasserständen erleichtert werden. Als Fachbehörden sind die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie beteiligt.

Die Vorranggebiete Torferhaltung entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen, sie können sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben auswirken (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.1 06).

Begründung zu Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft

Zu Ziffer 01:

Die (Wieder-)Vernetzung isolierter Lebensräume in Form von Biotopverbänden stellt heute eine wichtige Aufgabe des Biodiversitätsschutzes dar. Um funktionsfähige und großräumige Biotopverbände zu schaffen, müssen naturschutzfachlich wertvolle Kernflächen geschützt und Flächen, die als Verbindungsflächen fungieren können, gesichert und entwickelt werden.

Kernflächen für den Aufbau eines Verbundsystems in Niedersachsen sind im LROP 2017 aufgeführt. Für den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) gehören dazu die Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, prioritäre Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sowie Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten.

Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Dabei wurden für die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom November 2016 berücksichtigt. Zur Abgrenzung der Auengebiete der Prioritätsgewässer erfolgte aus pragmatischen Gründen in der Regel eine „gepufferte“ Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs (siehe Aktionsprogramm, Seite 50). Bei Überlagerungen der Prioritätsgewässer mit zentralen Siedlungsgebieten, Vorranggebieten Windenergienutzung sowie Vorranggebieten Sperrgebiet wurde das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet.

Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).

Zu Ziffer 02:

Als ergänzendes Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes wird in der zeichnerischen Darstellung das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt, da es im LROP 2017 nicht berücksichtigt wurde.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen werden Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung ausgewiesen, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Fachliche Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Textkarte 4.3/2, Biotopverbund Fließgewässer). Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer sind Bereiche entlang der Oste nördlich von Bremervörde, des Oste-Schwinge-Kanals östlich von Elm, der Aueniederung nordöstlich von Gyhum-Hesedorf, der Otterstedter Beeke westlich von Benkel, des Alpershausener Mühlenbaches, des Rehrbaches östlich von Helvesiek, der Fintau- und Ruschwedeniederung, der Niederung des Ahauser und Everser Baches sowie der Niederungsgebiete von Federlohmühlenbach, Hasselbach und Rodau. Bei den Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer handelt es sich nicht um eine reine Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP. Vielmehr sind dies auch großräumige Habitatkorridore, die eine Verbindung zwischen Kernflächen des Biotopverbunds gewährleisten bzw. funktionale Zusammenhänge sichern. Insgesamt sind in der zeichnerischen Darstellung 25.748 ha als Vorranggebiet Biotopverbund (Kern- und Verbindungsflächen) festgelegt; dies entspricht

einem Anteil von 12,4 % an der Kreisfläche.

Zu Ziffer 03:

Der Grundsatz der Raumordnung orientiert sich an § 21 Abs. 6 BNatSchG. Die genannten Landschaftselemente sind wertvolle Landschaftsbestandteile in der Feldflur mit einer hohen Bedeutung für die Lebensraumvielfalt und den Biotopverbund. Sie fördern zudem die Vielfalt der Kulturlandschaft, leisten damit einen Beitrag zur kulturellen Identität und erhöhen die Attraktivität des Landschaftsbildes z.B. für die Erholungsnutzung. Ein weiterer Vorteil ist die Verbesserung der Bodenqualität und –fruchtbarkeit, z.B. durch Erosionsminderung, die längerfristig auch zu ökonomischen Vorteilen für die Landwirtschaft führen kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass aus naturschutzfachlicher Sicht Landschaftselemente in Form von Teichen oder Freizeitgewässern in Niederungsbereichen, sonstigen grundwassernahen Standorten und Hochmooren nicht angelegt werden sollten. Durch Teiche und Freizeitgewässer werden aufgrund der Zuläufe und Abläufe in das jeweilige Fließgewässer erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität ausgelöst, außerdem wird durch Zäune, bauliche Anlagen, gärtnerische Gestaltung sowie Beunruhigung das Landschaftsbild der Niederungen überformt.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung von Landschaftsbestandteilen dient darüber hinaus der Verbesserung der Biotopvernetzung insbesondere für die Biotoptypen Wald und Offenlandlebensräume. Wesentliche Vernetzungskorridore können den Textkarten 4.3/1 bis 4.3/5 des Landschaftsrahmenplans (LRP) entnommen werden. Für die Vernetzung von Waldbiotopen bestehen wichtige Vernetzungsbeziehungen und -erfordernisse u.a. zwischen Bohnster Hoop – Döngel – Großes Holz – Steinfelder Holz sowie zwischen Mühlenmoor bei Wohnste – Vierdener Holz – Hohe Buchen südlich Groß Meckelsen – Hatzter und Sotheler Moor – Glindbusch (vgl. Karte 4.3/1 LRP). Für den Bereich der Offenländer (Stillgewässer/Moore/Sümpfe/Grünland) bestehen wichtige Vernetzungsbeziehungen und -erfordernisse u.a. zwischen Spreckenser Moor – Huvenhoopsmoor – Moor südlich Rockstedt – Moor westlich Zeven – Hemelsmoor sowie zwischen Tister Bauernmoor/Ekelmoor – Moore südlich Lauenbrück – Hemslinger Moor (vgl. Karten 4.3/3 bis 4.3/5 LRP). Die aufgelisteten Vernetzungsbereiche sind im RROP über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Torferhaltung und Vorbehaltsgebiete Wald raumordnerisch gesichert.

Zu Ziffer 04:

Datengrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), insbesondere Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“. Bei den Vorranggebieten Natur und Landschaft handelt es sich um die bestehenden Naturschutzgebiete sowie um Gebiete, die aufgrund der Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans von ihrem natürlichen Potenzial her die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen. In diesen Gebieten kommen in aller Regel mit größeren Anteilen hochwertige Biotope und gefährdete Arten vor. Es handelt sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente, wie z.B. Hoch- und Niedermoore sowie sonstige Feuchtgebiete, Bach- und Flussläufe einschließlich ihrer Niederungen und naturnahe, artenreiche Waldformen.

Zu Ziffer 05:

Analog zu den Vorranggebieten sind Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Dabei handelt es sich um Landschaftsschutzgebiete sowie um Gebiete, die aufgrund der Kartierungen des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierzu gehören Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, schutzwürdige Böden (z.B. alte Waldstandorte), landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel sowie grünlandgeprägte Auen (insb. Bachniederungen in der Geest). Absolute Grünlandflächen werden zum Teil als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.1).

Zu Ziffer 06:

Zu den Vorranggebieten Biotopverbund und Vorranggebieten Natur und Landschaft zählt das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“. Mit Urteil vom 19.04.2018 (Az. 4 KN 368/15) hat das OVG Lüneburg die Verordnung über das Naturschutzgebiet zwar für unwirksam erklärt, weil drei als Deponiefläche vorgesehene Flurstücke der Gemarkung Haaßel in das Schutzgebiet einbezogen worden sind. Zugleich hat das OVG aber keine Zweifel daran gelassen, dass das unter Schutz gestellte Gebiet in naturschutzrechtlicher Sicht sowohl schutzwürdig als auch schutzbedürftig ist. In einem weiteren Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS 7/15) hatte das OVG Lüneburg den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Haaßel für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, den Beschluss jedoch nicht aufgehoben, sodass er gegenüber dem Landkreis wirksam ist. Inzwischen liegt eine aktualisierte NSG-Verordnung vom 13.12.2019 mit einer Freistellungsregelung für den Bau und Betrieb der geplanten Deponie vor, mit der das Gebiet "Haaßeler Bruch" erneut unter Schutz gestellt wird.

Diesem Sachverhalt muss zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers im RROP Rechnung getragen werden. Die vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Flächen sollen daher im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft verbleiben. In die beschreibende Darstellung des RROP wird jedoch vergleichbar mit der Freistellungsregelung in der NSG-Verordnung eine Ausnahmeregelung gemäß § 6 Absatz 1 ROG aufgenommen, die für den Fall einer sich ergebenden Vollziehbarkeit der Deponieplanung eine sachgerechte Konfliktlösung sicherstellt. Da das zur Heilung des rechtswidrigen Planfeststellungsbeschlusses notwendige Planergänzungsverfahren bisher nicht abgeschlossen worden ist, muss auch eine etwaige Planergänzung von der Ausnahme umfasst werden. Der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung ist auf die durch den Deponiezaun gemäß Lageplan eingefriedete Fläche beschränkt (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015, Anlage 1 – Zeichnungen -, Lageplan Deponiegrundstück Maßstab 1:5.000). Der sachliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung ist die bereits planfestgestellte Deponieplanung. Etwaige andere künftige Deponieplanungen für diesen Standort sind nicht von der Ausnahmeregelung erfasst. Hier steht der Vorrang Natur und Landschaft entgegen.

Begründung zu Abschnitt 3.1.3 Natura 2000

Zu Ziffer 01:

Die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die EU-Vogelschutzgebiete (VSG) bilden das europäische Netz „Natura 2000“. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche. Die Gebiete sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Nr. des FFH-Gebietes	Name des FFH-Gebietes
22	Hohes Moor
27	Schwingetal
30	Oste mit Nebenbächen
31	Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor
32	Bullensee, Hemelsmoor
33	Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor
38	Wümmeniederung
39	Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor
40	Großes und Weißes Moor
189	Niederung von Geeste und Grove
196	Franzhorn
198	Spreckenser Moor
199	Hahnenhorst
226	Borstgrasrasen bei Badenstedt
227	Sotheler Moor
241	Stellmoor und Weichel
254	Wolfsgrund
255	Wedeholz
256	Moor am Schweinekobenbach
276	Lehrde und Eich
425	Hepstedter Büsche
432	Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder Ochtenhausen

Nr. des EU-Vogelschutzgebietes	Name des EU-Vogelschutzgebietes
V 22	Moore bei Sittensen

Alle aufgeführten Natura 2000–Gebiete sind als Vorranggebiete Natura 2000 in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Verschiedene Bachläufe sowie die Hecken bei Brockel werden mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Natura 2000 – linienhaft“ dargestellt. Die Festlegung dient der raumordnerischen Sicherung des Natura 2000 – Netzes, auch als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG.

Begründung zu Abschnitt 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

In Abschnitt 3.1.4 sind keine Festlegungen erfolgt, weil im Planungsraum keine Großschutzgebiete im Sinne des LROP (Wattenmeer, Harz, Elbtalau) vorhanden sind.

Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

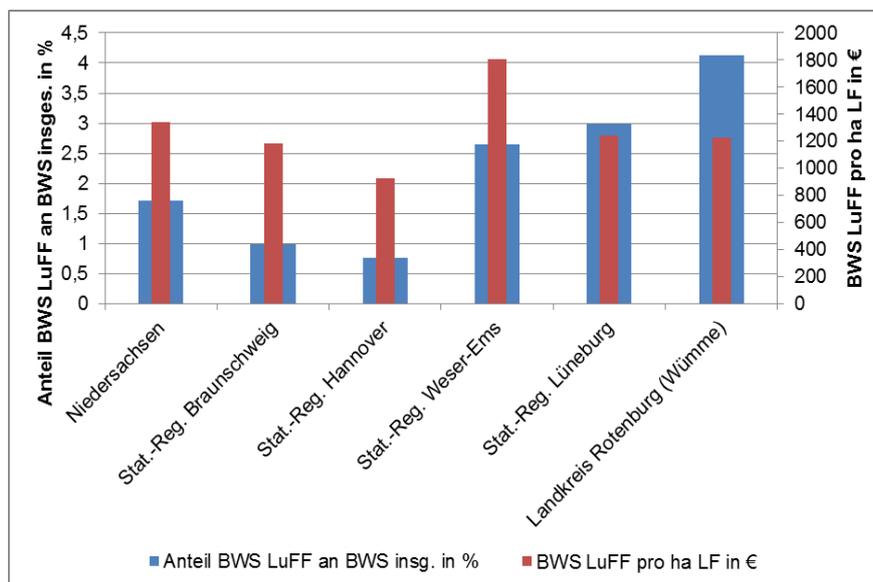
Zu Ziffer 01:

Als umfassende Datengrundlage liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde von 2014 vor.

Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist in vielfältiger Weise mit den vor- und nachgelagerten Bereichen der Agrarwirtschaft verzahnt. Wirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen sich gegenseitig und sind voneinander abhängig. Die Landwirtschaft bildet als Rohstofflieferant die Basis des Systems. Damit verbunden sind die Vorleistungen und Dienstleistungen, die zur Produktion und für den Handel erforderlich sind, die Be- und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte sowie der Handel auf allen Stufen. Die Landwirtschaft als wichtiger Wirtschaftszweig ist daher im Bestand zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2011 arbeiteten 5,6 % der erwerbstätigen Personen in der Landwirtschaft. Im Vergleich zur Region Lüneburg (4,5 %) und Niedersachsen (2,8 %) hat die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) als Arbeitgeber eine hervorzuhebende wirtschaftliche Bedeutung.

Die Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei lag im Jahr 2011 im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei 4,13 % an der Bruttowertschöpfung insgesamt. Trotz eines vergleichsweise geringen Bruttowertschöpfungswerts insgesamt pro Einwohner ist festzustellen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine höhere Bedeutung hat, als sie es in einigen anderen Landkreisen des Landes Niedersachsen für diese hat (vgl. Abbildung). Anzumerken ist, dass die landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung die Produktion der Erneuerbaren Energien und somit die im Landkreis bedeutsame Biogasproduktion mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen nicht einschließt.



Anteil der Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (BWS LuFF) an Bruttowertschöpfung (BWS) insgesamt je Gebietseinheit für das Jahr 2011 (Darstellung Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Basis LSKN)

Zu Ziffer 02:

Als Grundlage für die Festlegung von Gebieten hoher natürlicher Ertragskraft im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erarbeitete bodenkundliche Auswertungskarte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial“ herangezogen (sog. AEpot-Karte). In diese Auswertungsmethode fließen Faktoren wie die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima ein.

Die Ertragspotenzialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d.h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinaus gehende Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird. Nach Auswertung der Ertragspotenzialklassen weisen ca. 40 % (53.603 ha) der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine hohe natürliche Ertragskraft auf.

Gebiete, die durch ihre räumlichen Bedingungen bzw. regionspezifischen Flächenansprüche eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft aufzeigen, werden als weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen.

Die regionspezifischen Flächenansprüche der Landwirtschaft ergeben sich u.a. aus der Bedeutsamkeit der Landwirtschaft als Wirtschaftszweig. Die Landwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Vergleich zu anderen Landkreisen in Niedersachsen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an der gesamten Bruttowertschöpfung. Dieser hohe Stellenwert basiert vor allem auf die Milchviehhaltung und Biogasproduktion, welche jeweils eine niedersachsenweit hohe Bedeutung haben.

Weitere Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ergeben sich aus der Themenkarte „Bodenkundliche Feuchtestufen“. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) gelten die Stufen 4-7 sowie die Stufe 8. Die Stufe 8 kann lediglich als Wiese und nicht als Weide oder Acker genutzt werden. Diese Flächen sind jedoch für die Milch- bzw. Rindviehhaltung von großer Bedeutung.

Bodenkundliche Feuchtestufe	Bezeichnung	Eignung für landwirtschaftliche Nutzung unter den derzeitigen Wasserverhältnissen
4	schwach frisch	für Acker und Grünland geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken
5	mittel frisch	für Acker und Grünland geeignet
6	stark frisch	für Grünland und Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht
7	schwach feucht	für Wiese und Weide geeignet, für Intensivweide und Acker bedingt geeignet (im Frühjahr zu feucht)
8	<i>mittel feucht</i>	<i>für Wiese geeignet, für Weide bedingt geeignet, für Intensivweide und Acker zu feucht</i>

Quelle: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Internetaufruf 12.03.2015

Zu Ziffer 03:

Bei den Flächen, die gem. der Bodenkundlichen Feuchtekategorie 8 als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen sind, handelt es sich um absolutes Grünland.

Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Futterbaubetriebe. Absolute Grünlandstandorte lassen aufgrund spezifischer Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu und dienen in erster Linie als Wiese. Zu diesen Standorten zählen u.a. die Moore (Gnarrenburger Moor, Borchelsmoor u.a.). Dieses absolute Grünland wird derzeit als intensives Grünland genutzt und hat eine große Bedeutung für die Milchviehhaltenden Betriebe. Eine hohe Konzentration an Futterbaubetrieben in den Grünlandregionen befindet sich vor allem in den nördlichen Teilen des Landkreises.

Anm.: Da das Planzeichen aus einer Schraffur und nicht aus einer Fläche besteht, werden die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erst ab einer bestimmten Größe (drei Linien) dargestellt.

Zu Ziffer 04:

Diversifizierung ist aufgrund des zunehmenden Strukturwandels ein wichtiges Instrument für die Existenzsicherung in der Landwirtschaft. Durch die Entwicklung weiterer Betriebszweige werden zusätzliche Einkommensmöglichkeiten geschaffen. So soll die regionale Wirtschaft gestärkt und ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Insbesondere die Dorfentwicklungsverfahren im landwirtschaftlich geprägten Landkreis können beispielsweise durch die Umnutzungen alter landwirtschaftlicher Gebäude neue Einkommensmöglichkeiten unterstützen.

Das Flurbereinigungsverfahren gilt als geeignetes Instrument zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum. Die Verfahren verfolgen Belange der Verbesserung der Agrarstruktur gleichrangig mit Zielen der gemeindlichen Entwicklung, des Naturschutzes und der Verwirklichung bedeutender Infrastrukturprojekte. Konkurrierende Nutzungsansprüche sollen entflochten und bedarfsgerechte Grundstücke ausgewiesen werden.

Zu Ziffer 05:

Die Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldbestände ist aufgrund ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen von großer Bedeutung.

Zukünftig ist weltweit mit einem zunehmenden Holzbedarf zu rechnen, da die Bevölkerung weiter wachsen und fossile Rohstoffe sich erschöpfen werden.

Anders als bei den nicht nachwachsenden Rohstoffen gestaltet sich die Energiebilanz bei der Be- und Verarbeitung von Holz günstig. Wälder bzw. Holz in langlebigen Produkten binden in hohem Maße CO₂ und mindern somit auf ökologische Weise die globale CO₂-Belastung unserer Erdatmosphäre.

Soweit andere fossile Brennstoffe eingespart werden, mindert auch das Verbrennen von Holz den CO₂- Ausstoß.

Um die Erzeugung des Naturproduktes Holz zu sichern und zu erhöhen, ist es aus ökologischen und ökonomischen Gründen gleichermaßen sinnvoll, die Waldflächenanteile im Landkreis zu erhöhen.

Des Weiteren ist die unersetzliche Bedeutung des Waldes für die Luftreinhaltung, den Boden, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholung sowie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben. Somit leistet die Forstwirtschaft auch einen wesentlichen Beitrag zur effizienten Umweltvorsorge und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen.

Zu Ziffer 06:

Ein vielfältiger und naturnah aufgebauter Wald ist gegenüber forstlichen Monokulturen nicht nur wegen seiner höheren Bestandssicherheit von Vorteil, sondern auch zur besseren Erfüllung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen. Deshalb sollten standortgerechte Misch- und Laubwälder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angestrebt und gefördert werden. Dabei sind die standörtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten, die durch eine Standortkartierung ermittelt werden können, zu berücksichtigen.

Bebauung im Wald und an den Waldrändern hat grundsätzlich zu unterbleiben. Sie führt zu erhöhter Waldbrandgefahr, behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder sowie das Landschaftsbild.

Außerdem hat der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen.

Es gibt in Niedersachsen keine gesetzliche Forderung für einen Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung. Der Abstand von 50 m zwischen dem Wald und der Wohnbebauung basiert auf die maximale ortsübliche Endwuchshöhe. Mit dieser Festlegung soll ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung abwägend auseinander zu setzen. In begründeten Fällen schließt dies eine Unterschreitung des Mindestabstandes nicht aus.

Zu Ziffer 07:

Der Waldflächenanteil im Kreisgebiet liegt mit knapp 15 % deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 24,3 % und ist entsprechend dem Landes-Raumordnungsprogramm als waldarm einzustufen. Wegen dieses geringen Waldanteils, gemeindeweise sogar unter 5 %, kommt allen Flächen, die Wald im Sinne des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind, eine besondere Bedeutung zu. Sie sind deshalb zu erhalten. Dies gilt uneingeschränkt auch für inselartige Restwaldflächen in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, in denen sie wichtige Bestandteile eines Biotopverbundsystems erfüllen und das Landschaftsbild beleben.

Die Vergrößerung des Waldanteils ist im gesamten Kreisgebiet unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Denkmalpflege und des Hochwasserschutzes zu fördern, ebenso die Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald und die Erhöhung des Laubwaldanteiles bei Erstaufforstungen.

In den Auegebieten der Fließgewässer sollten bei Erstaufforstungen, sofern es der Hochwasserschutz zulässt, nur Baumarten verwendet werden, die der natürlichen Waldgesellschaft des Auwaldes entsprechen.

Zu Ziffer 08:

Auf bestimmten Flächen ist es sinnvoll, auf eine Erstaufforstung zu verzichten, wenn dadurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild oder Lebensräume für seltene und wertvolle Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften erhalten bzw. geschaffen werden. Zu den Bereichen, die von Aufforstungen freizuhalten sind, gehören Biotope mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, wie beispielsweise Feucht- und Streuwiesen, Trocken- und Magerrasenstandorte.

Zu Ziffer 09:

Waldbestände sind aufgrund der ständig wachsenden Bedeutung ihrer Funktionen in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt.

Ausgenommen davon sind die mit Kiefern und Birken bewaldeten Hochmoore, die sich größtenteils im öffentlichen Eigentum befinden und/oder bereits als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind.

Dazu gehören:

- Ekelmoor/Tister Bauernmoor (NSG)
- Großes und Weißes Moor bei Kirchwalsede (NSG)
- Hemelsmoor (NSG)
- Hemslinger Moor (NSG)
- Huvenhoopsmoor (NSG)
- Hohes Moor bei Elm (NSG)
- Stellingsmoor (LSG)
- Hohes Moor bei Basdahl (LSG)
- Schneckenstiege (NSG)
- Westliches Borchelsmoor (FFH und NSG)
- Hatzter Moor (Flächenpool des Landkreises mit dem Ziel der Wiedervernässung; Flächen sind im Besitz des Landkreises, Maßnahmen zur Wiedervernässung werden bereits umgesetzt)
- Lauenbrücker Moor (Wiedervernässung geplant)
- Meinstedter Moor (Wiedervernässung geplant)
- Bullensee und Randmoor (FFH und NSG)
- Weißes Moor bei Wohnste (nach Beendigung des Torfabbaus ist eine Renaturierung vorgesehen)

Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Aus Wald- und Naturschutzsicht sind gerade diese „Historisch alten Waldstandorte“ besonders wertvoll. Sie sind, unabhängig vom aktuellen Bestandsalter und der Baumartenzusammensetzung, mindestens seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestockt.

Sie stellen in der ansonsten durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit und weitere anthropogene Maßnahmen (z.B. Entwässerung) stark überprägten Landschaft Relikte dar, auf denen seit Jahrhunderten eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und –entwicklung für Pflanzen und Tiere herrscht.

Die Erhaltung dieser, über Jahrhunderte unbearbeiteten, durch nachhaltige Forstwirtschaft erhaltenen und damit nahezu unversehrt gebliebenen Waldböden mit ihren natürlichen Standortbedingungen, ist daher von großer Bedeutung und entsprechend zu sichern.

Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu Ziffer 01:

Die im Landes-Raumordnungsprogramm generalisiert dargestellten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand im Bereich Glinstedt und Waffensen; Ton im Bereich Sittensen) werden in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und konkretisiert.

Zu Ziffer 02:

Die Zugänglichkeit der Lagerstätten und der Abbau von Rohstoffen sind wichtige Voraussetzungen für die Bauwirtschaft und damit die regionale Gesamtentwicklung. Bei den Rohstoffvorkommen handelt es sich um natürliche Ressourcen, die nicht unbegrenzt zur Ver-

fügung stehen. Ein schonender Umgang ist erforderlich. Die Sicherung von Rohstoffvorkommen ist daher von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Auf Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sind in der zeichnerischen Darstellung bedarfsgerechte Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

Bei den Festlegungen handelt es sich überwiegend um Abbaugebiete, die bereits zu früheren Zeiten in Anspruch genommen wurden und somit eine Vorbelastung darstellen. Die verkehrsmäßige Erschließung der Lagerstätten ist von wichtiger Bedeutung und findet besondere Berücksichtigung.

Die Lagerstätten der Rohstoffe befinden sich oftmals in Gebieten, die auch für andere Nutzungen (z.B. Naturschutz, Tourismus, Landwirtschaft, Siedlungs- oder Gewerbeentwicklungen) attraktiv sind. Beim Abbau von Rohstoffen handelt es sich um raumbeanspruchende Maßnahmen, durch die die räumliche Entwicklung und Funktion einer Region beeinflusst wird. Dies kann bedingt durch die Ergiebigkeit der betreffenden Lagerstätte langfristig sein und sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken. Mit der Festlegung der Vorranggebiete sollen Gebiete mit abbauwürdigen Rohstoffen gesichert und die Entwicklungen der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren sollen die Belastungen der Natur und Landschaft durch die Rohstoffgewinnung möglichst geringgehalten werden. Die Konzentration von Abbaubetrieben soll vorab Konflikte mit konkurrierenden Raumnutzungen vermeiden.

Nach Prüfung der einzelnen Abbaugebiete sind noch hinreichend Potentiale vorhanden. Etwa ein Viertel der festgelegten Vorranggebiete haben bisher mit dem aktiven Abbau nicht begonnen und weitere zwölf Vorranggebiete sind lediglich zur Hälfte abgebaut. Die Abbaugenehmigungen der festgelegten Vorranggebiete sind auf bis zu 30 Jahren ausgerichtet. Ziel vieler örtlicher Unternehmen ist es, derzeit die Lagerstätten komplett im Zuge des Nassabbaus auszuschöpfen, da im Landkreis eine starke Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft besteht und die Pachtpreise aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels enorm gestiegen sind. Flächen stehen kaum mehr zum Kauf zur Verfügung. Neue Anträge für eine raumbedeutsame Rohstoffgewinnung liegen dem Landkreis derzeit nicht vor.

Vor Beginn eines Neuaufschlusses soll geprüft werden, ob innerhalb des bestehenden Aufschlusses ein weiterer Abbau möglich ist. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen die bestehenden Aufschlüsse vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern.

Folgende Standorte werden als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen:

Standort	Lagerstättenordnung	Anmerkung
Östl. Elm	2. Ordnung – S/4	Fläche bleibt bestehen, Potential vorhanden, bisher kein aktiver Abbau.
Nördl. Bremervörde	2. Ordnung – S/7	Fläche bleibt bestehen, Nutzung für die umliegenden GE-Gebiete.
Oerel	2. Ordnung – S/16	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten und gem. dem aktuellen Genehmigungsverfahren minimal erweitert.
Nördl. Glinstedt	1. Ordnung – S/6	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Minstedt	2. Ordnung – S/24	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Grafel	Lagerstätte – S/2	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Heeslingen	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, Fläche wird beibehalten.
Nördl. Lengsbostel		Abbau vor Jahrzehnten abgeschlossen,

		Potential dennoch vorhanden, Fläche wird beibehalten.
Nordöstl. Lengenbostel	1. Ordnung – To/22	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP
Frankenbostel	Lagerstätte – S/1	Die Fläche wird beibehalten.
Oldendorf Nord	2. Ordnung – S/1	Die Fläche wird beibehalten.
Oldendorf Süd	2. Ordnung – S/13,17	Die Fläche wird beibehalten.
Östl. Wilstedt	2. Ordnung – S/10	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Gyhum	2. Ordnung – Lagerstätte S/14,15	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Stemmerfeld	2. Ordnung – S/5	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.
Ostervesede	2. Ordnung – S/2	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.
Westl. Scheeßel	2. Ordnung – S/12,18	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Nördl. Bötersen	2. Ordnung – S/2	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Bittstedt	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Horstedt	2. Ordnung – S/1	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Waffensen Kesselhofskamp	überwiegend 1. Ordnung – S/4,5,8	Vorgabe LROP -> Übernahme ins RROP Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Hellwege	2. Ordnung – S/11	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kirchwalsede	2. Ordnung – S/7	Aktiver Abbau. Die Fläche wird beibehalten und wird gem. der Genehmigung Richtung Westen bis an die Gasleitung erweitert.
Wittorf	2. Ordnung – S/5	Aktiver Abbau, die Fläche wird beibehalten.
Kettenburg	Lagerstätte – S/10 2. Ordnung – S/9	Kein aktiver Abbau, Potential vorhanden. Die Fläche wird beibehalten.

Die Rohstoffvorkommen Sand und Ton sind endlich und sind daher von konkurrierenden Nutzungen frei zu halten und für den langfristigen Abbau zu sichern. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass der Abbau auf den festgelegten Vorranggebieten nicht durch benachbarte Nutzungen oder deren Auswirkungen beeinträchtigt wird, d.h. dem Gebiet darf der tatsächliche Abbau nicht entzogen werden.

Zu Ziffer 03:

Die Nachnutzung von abgeschlossenen Rohstoffabbauten ist gem. Naturschutzrecht (§ 9 NAGBNatSchG) bereits mit der Genehmigung festzulegen, es besteht grundsätzlich die Pflicht der Rekultivierung der Abbaustätten. In den meisten Fällen wird die Fläche für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Die Flächen werden dann der natürlichen Entwicklung überlassen oder gehen in eine naturnahe Nutzung über. Eine für den Natur- und Landschaftsschutz attraktive und wertvolle Folgenutzung sollte daher angestrebt werden.

Da einige Lagerstätten der Rohstoffe sich auch in Gebieten befinden, die für Tourismus und eine landschaftsgebundene Erholung attraktiv sind, sollte eine Nachnutzung als Erholungsgebiet geprüft werden.

Zu Ziffer 04:

Die Erdgaslagerstätten in Rotenburg (Wümme) / Taaken, Söhlingen und Weißenmoor sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Erdgasförderung erfolgt derzeit auf

ca. 20 Förderplätzen innerhalb der genannten Erdgasfelder. Das geförderte Erdgas wird zu den Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brockel, Bötersen und Hemsbünde geleitet.

Begründung zu Abschnitt 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu Ziffer 01:

Der Landkreis bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage gute Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe bilden wesentliche Kriterien für die Bewertung von Bereichen für die landschaftsgebundene ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bereiche, die besonders günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln.

Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholung und Tourismus eine besondere Bedeutung. Die ausgewiesenen Erholungsgebiete verfügen über ein übersichtliches und benutzerfreundliches Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und einheimischer Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Die Ausweisung des Wegenetzes darf den Belangen des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft nicht entgegenstehen und muss mit deren Zielsetzungen vereinbar sein. Eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung soll auch die Optimierung und Sicherung der Qualität der Wege umfassen.

Eine attraktive Landschaft mit einer guten Wegeerschließung zieht sowohl die Bevölkerung als auch Touristen an, hier zu verweilen und sich zu verköstigen. Die Gastronomie wird gestärkt und Arbeitsplätze können geschaffen und gesichert werden.

Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum:

- Lune-Geeste-Quellgebiet
- Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor
- Osteniederung
- Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme)
- Wümmeniederung
- Zeven-Tarmstedter Geest.

Innerhalb dieser Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen.

Zu Ziffer 02:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist sehr ländlich und landwirtschaftlich geprägt und verfügt über einen unterdurchschnittlichen Waldanteil. Radfahren, Wandern, Naturerlebnis und Erholung spielen gem. der Analyse des regionalen Tourismuskonzeptes für den Landkreis Rotenburg (Wümme) die wichtigste Rolle für die künftige touristische Ausrichtung. Die Festlegung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung konzentriert sich daher überwiegend auf Waldgebiete, die über übersichtliche und benutzerfreundliche Fuß- und Radwegenetze verfügen. Diese Gebiete eignen sich aufgrund ihrer Struktur und Ungestörtheit sowie ihrer Erreichbarkeit für die landschaftsbezogene und ruhige Erholung. Regionalplanerisches Ziel ist es, diese Bereiche für naturnahe und –schonende Freizeitaktivitäten zu sichern und zu entwickeln.

Als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung werden folgende Gebiete in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Hinzel (zwischen Ebersdorf und Hipstedt), Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes, dicht geschlossene Kiefern- und Fichtenforste dominierend, geringer Laubwaldanteil
- Vorwerk (Bremervörde), ortsnah gelegener Staatsforst mit eingestreutem naturnahen Laub- und Mischwald
- Beverner Wald (westlicher Bereich), durch Wanderwege gut erschlossener Mischwald mit hohem Anteil an naturnahen Laubwaldgesellschaften, leicht welliges Gelände
- Ummel (Hepstedt), an Freibad und Campingplatz anschließender Teilbereich des großflächigen Nadelwaldgebietes
- Wendloh (Tarmstedt), an den Niederungsbereich der Wörpe angrenzendes Waldgebiet im Bereich der Zeven-Tarmstedter Geest
- Klosterforst Kuhmühlen bei Groß Meckelsen, Bereich außerhalb des FFH-Gebietes, Nadelwald mit im westlichen Bereich naturnahem Waldrand
- Burgsittensen, Naturnaher Laub- und Mischwald beim Kloostergut
- Lühner Holz, größerer Nadelwald im Nahbereich des Mittelzentrums Rotenburg (Wümme) mit Naturnahem Laub- und Mischwaldanteil
- Fährhofer Holz (Sottrum), älterer Kiefernforst auf bewegtem Gelände, durch sandige, naturnahe Wanderwege erschlossen
- Ahauser Mühle, Hofanlage mit Mühlenteich, welliges, vom Ahauser Mühlenbach durchflossenes Kiefernwaldgebiet, in Teilbereichen alter Buchenbestand
- Ahe (Rotenburg (Wümme)) Bereich südlich der Bahnstrecke, vorwiegend Nadelholzforste, daneben Eichen-Hainbuchen- bzw. Erlen-Eschwälder
- Großer Hamerloh und Lintel (Rotenburg (Wümme)), zusammenhängende Waldgebiete auf historisch alten Waldstandorten mit einem vielfältigen und reizvollen Landschaftsbild
- Trochel (Bothel), Staatsforst mit Eichen- und Kiefernwäldern, teilweise Altholzbestand, daneben krautreiche Erlenwälder

Zu Ziffer 03:

Als Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung sind solche landschaftlichen Bereiche festgelegt, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Diese Bereiche weisen z.B. Badestellen, Spiel- und Sportanlagen oder Einrichtungen des Freizeitwohnens auf.

Die Festlegung sichert Gebiete, die aufgrund ihrer Landschafts- und Infrastrukturausstattung eine besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung durch Erholungssuchende haben. In den u.g. Gebieten sind die Möglichkeiten der infrastrukturbezogenen Erholungsaktivitäten zu sichern und zu entwickeln.

Folgende Gebiete sind dargestellt:

- Natur- und Erlebnispark Vörder See (Bremervörde): vielfältige Freizeitmöglichkeiten auf und rund um den Vörder See (ca. 50 ha): u.a. Segeln, Surfen, Tretboot fahren, Wandern und Radwandern, Erlebnisführungen, Kneipp-Anwendungen, Beachvolleyball, Minigolf, Konzerte an der Seebühne
- Großes Holz bei Zeven: Abenteuerspielplatz, Waldlehrpfad, Wanderwege
- Freizeitanlage Weichelsee (Rotenburg (Wümme)): See mit Wassersportmöglichkeit, Rundwanderweg
- Großer Bullensee (Kirchwalsede, Rotenburg (Wümme)), Badesee in Wald und Moor, Rundwanderweg sowie Moorerlebniszone
- Bürgerpark Visselseen (Visselhövede): Angelteiche, Badestelle, Wassertretstelle, Spielplatz, Grillplatz, Haus der Bildung

Zu Ziffer 04:

Als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung sind Landschaftsbereiche dargestellt, die für die Erholung attraktive Landschaftsstrukturen, wie Gewässer, Waldkulissen, bedeutsame kulturlandschaftliche Elemente sowie größere zusammenhängende Waldgebiete aufweisen. Diese Gebiete sind für die Erholungsnutzungen zu erhalten und zu entwickeln.

Besondere Naturerlebnis- und Bildungsangebote finden sich in den Naturschutzgebieten Huvenhoopsmoor, Tister Bauernmoor und Großes und Weißes Moor. Ihre Anlage und Nutzung unterliegen der Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzverordnungen.

Zu Ziffer 05:

Die überregional bedeutsamen Radwanderwege sind wichtige Bestandteile im Tourismusangebot des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Ein einheitliches Beschilderungssystem für Wander-, Rad- und Reitwege soll den Landkreis als Freizeit- und Urlaubsregion für Urlauber, Tagestouristen und Einheimische bekannter und attraktiver machen. Erholungsgebiete und Tourismusattraktionen sollen somit langfristig am touristischen Markt etabliert werden können.

Folgende Wege werden in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen:

- Radfernweg Hamburg-Bremen als Bestandteil des niedersächsischen, deutschen und europäischen Radfernwegenetzes
- Radwanderweg „Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer“ (Elbe-Weser-Dreieck Haupttroute und alternative Wegeführung)
- Wümme-Radweg als Verbindung der Lüneburger Heide mit der Hansestadt Bremen
- Hohe-Heide-Radweg (erstreckt sich über die Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und dem Heidekreis und verbindet als Rundkurs fünf Städte und sechs Gemeinden miteinander)

Zu Ziffer 06:

Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage werden die bestehenden Sportanlagen festgelegt, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der entsprechenden Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sowie auf die Umwelt eine überörtliche Bedeutung haben.

Zu den regional bedeutsamen Sportanlagen (Wassersport) gehören ebenfalls die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) sowie der Wasserwanderweg Oste.

Möglichkeiten zur Ausübung des Flugsportes bestehen auch in den Vorranggebieten Verkehrslandeplatz in Hellwege, Karlshöfen, Lauenbrück und Seedorf.

Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum treten erhöhte Nährstoffwerte im oberflächennahen Grundwasser auf, deren Ursache hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Düngung zu suchen ist (vgl. NLWKN, öffentliche Präsentation „Grundwassersituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ im Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung am 08.09.2015). Diese erhöhten Werte stagnieren seit vielen Jahren. Alle Flächennutzer, insbesondere aus dem

Bereich der Landwirtschaft, sind daher aufgerufen, die Ausbringung von Dünger aller Art auf den jeweiligen Pflanzenbedarf zu begrenzen, um Nährstoffauswaschungen zu vermeiden. Dies erfordert sowohl eine auf einzelne Flächen bezogene Düngebedarfsermittlung, die über die Mindestanforderungen nach dem geltenden Düngemittelrecht (Düngegesetz und Düngeverordnung) hinausgeht, als auch eine entsprechende Begrenzung der Düngeausbringung.

Ebenfalls liegen Belastungen des oberflächennahen Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel vor (NLWKN, Grundwasser Band 23, Themenbericht Pflanzenschutzmittel, Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser). Dem Bericht liegen Daten aus den Jahren 1989 bis 2013 zugrunde. Zum Teil handelt es sich um Stoffe, deren Anwendung seit Jahren oder Jahrzehnten verboten ist, sowie deren Abbauprodukte.

Der hier formulierte Grundsatz soll die Maßnahmen des Landes zur Reduzierung des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrages unterstützen. Er entspricht im Übrigen der Zielsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Zu Ziffer 02:

Zentrale Abwasserreinigungsanlagen (oft als Kläranlagen bezeichnet) gehören zu den kritischen Infrastrukturen. Sie erfüllen neben der reinen Entsorgungsfunktion für das anfallende gesammelte Abwasser eine essenzielle Umweltfunktion für das Schutzgut Wasser.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sehen, anders als beispielsweise im Baurecht, keinen „Bestandsschutz“ vor, sondern fordern vom Betreiber eine dynamische Anpassung der Reinigungsleistung an den jeweiligen Stand der Technik. Zusätzlich muss Vorsorge für steigende Abwassermengen und eine sich ändernde Zusammensetzung der Inhaltsstoffe des Abwassers getroffen werden. Es ist dauerhaft eine ununterbrochene Funktionssicherheit der Anlagen sicherzustellen. Diese Rahmenbedingungen machen es erforderlich, dass die Betreiber der Anlagen (hauptsächlich kommunale Träger) ohne Zeitverzug mit technischen und räumlichen Erweiterungen auf geänderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse reagieren können. Der Standort einer bestehenden kommunalen zentralen Abwasserreinigungsanlage lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht verlegen. Aus diesen Gründen wird den bestehenden Standorten ein Vorrang vor anderen Nutzungsarten eingeräumt. Diese Vorrangfestlegung folgt auch den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG, insbesondere: nachhaltiger Ressourcenschutz, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts).

Die Darstellung als Vorranggebiet würde eine Darstellung der Grenzen der Betriebsgrundstücke notwendig machen. Bis auf wenige Einzelfälle wäre diese Darstellung im Maßstab 1:50.000 kleiner als das vorgegebene kreisförmige Symbol. Daher wird auf eine Darstellung der Abgrenzung der Betriebsgrundstücke verzichtet. Mit dem unter Satz 2 formulierten Ziel soll der notwendigen räumlichen Erweiterungsoption Rechnung getragen werden, ohne bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Raumordnungsprogrammes konkrete räumliche Grenzen vorzugeben.

Folgende Kläranlagenstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt: Ebersdorf, Hipstedt, Oerel, Bremervörde, Gnarrenburg, Selsingen, Tarmstedt, Zeven, Elsdorf, Sittensen, Sottrum, Rotenburg, Scheeßel, Lauenbrück, Bothel, Visselhövede.

Zu Ziffer 03:

Die Ausweisung der Wasserwerke als Bestandteile der kritischen Infrastruktur schafft neben dem bestehenden wasserrechtlichen Schutz eine Planungssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Träger der Wasserversorgung. Nutzungskonflikte haben sich in der Vergangenheit nicht ergeben.

Folgende Wasserwerkstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt: Heinschenwalde, Minstedt, Groß Meckelsen, Tarmstedt, Zeven, Westerholz, Unterstedt, Rotenburg (Wümme).

Zu Ziffer 04:

Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung entsprechen zum einen den durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten im Planungsraum. Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten, die die bestehenden Wasserschutzgebiete umfassen, ergibt sich für das Wasserschutzgebiet Tarmstedt eine Anpassung an die aktuellen Erkenntnisse der Hydrogeologie, welche zu einer veränderten Abgrenzung des Wasserschutzgebietes führen werden. Das Verfahren zur Aufstellung der neuen Schutzgebietsverordnung läuft derzeit. Die Darstellung im RROP berücksichtigt die künftige Abgrenzung.

Zum anderen ist das große kreisübergreifende Grundwasservorkommen im Bereich der Stader Geest aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet ausgewiesen. Die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des LROP hat ergeben, dass sich dieses Vorkommen für eine künftige Trinkwassergewinnung eignet und als Ersatz für verlorengelassene Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden muss.

Auch für das großräumige Grundwasservorkommen der Rotenburger Rinne im südlichen Kreisgebiet legt das LROP ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung fest. Dieses ist gemäß Ziffer 3.2.4 09 Satz 3 LROP in das RROP zu übernehmen. Die Begründung zu Ziffer 3.2.4 09 Satz 3 LROP konkretisiert, dass im Zuge der Übernahme der Vorranggebiete des LROP in die zeichnerische Darstellung des RROP eine Aktualisierung der Vorranggebiete erfolgen soll. Diesen Auftrag hat der Landkreis umgesetzt: Aus aktuelleren Modellierungen im Auftrag der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) (GF R. David, 2014) und aus Ausführungen des Wasserversorgungsverbands Rotenburg-Land (GF V. Meyer, 2016) ergibt sich demnach, dass sich die Abgrenzung der Rinnenstruktur des betreffenden Grundwasservorkommens im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach aktueller fachlicher Einschätzung am besten über die -100 m Tiefenlinie (NN) darstellen lässt. Neuere methodische Ansätze zur Kartierung glazialer Rinnensysteme, die 3D-Seismik-Daten einbeziehen, erscheinen vielversprechend, sind jedoch bisher noch vergleichsweise wenig konsolidiert. Die auf der Basis der -100 m Tiefenlinie aktualisierte Abgrenzung nimmt Bezug auf die Grundlagenkarte mit der -100 m Tiefenlinie, die das LBEG aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (2011) bereitstellt. Die so generierte aktualisierte Abgrenzung auf der Basis der -100 m Tiefenlinie hat der Landkreis mit der Abgrenzung des Vorranggebiets gemäß LROP überlagert. Diese Überlagerung ergibt, dass sich Teilbereiche beider Abgrenzungen räumlich decken, die aktualisierte Abgrenzung nach der -100 m Tiefenlinie aber in Teilbereichen auch über die Abgrenzung gemäß LROP hinausgeht. Um sowohl dem Gebot zur Übernahme der im LROP festgelegten Abgrenzung nach 3.2.4 09 Satz 3 als auch dem Auftrag zur Aktualisierung der fachlichen Kulisse gerecht zu werden, umfasst die in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Abgrenzung auch die gemäß -100 m Tiefenlinie über die LROP-Abgrenzung hinausreichenden Teilbereiche des Grundwasservorkommens der Rotenburger Rinne. Auf diese Weise kann dem Auftrag zum vorsorglichen Schutz des Grundwasservorkommens entsprochen werden. Der Landkreis als Regionalplanungsträger ist grundsätzlich ermächtigt

und nach LROP auch aufgefordert, entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse im RROP auch über die im LROP festgelegten Vorranggebiete hinausgehend weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung zu sichern (vgl. Satz 4 aus Ziffer 3.2.4 09 LROP).

Aktuelle Berechnungen des künftigen Wasserbedarfs ergeben bereits jetzt eine erforderliche Ausweitung der Wasserschutzgebiete und den vorsorglichen Schutz der großräumigen Wasservorkommen der Rotenburger Rinne. Die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die Trockenperiode im Jahr 2018 zeigen einen erheblichen Anstieg der geförderten Wassermengen. Die Umstellung vieler landwirtschaftlicher Unternehmen auf eine zentrale Wasserversorgung erhöht ebenfalls den Wasserbedarf.

In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzliche Einschränkungen gibt es nur in den festgesetzten Wasserschutzgebieten. Dort gelten über den Schutz durch das RROP hinaus die in der jeweiligen lokalen Verordnung sowie der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) explizit festgelegten Beschränkungen.

Der zeitliche Planungshorizont des RROP liegt bei ca. zehn Jahren. Bewilligungen für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung werden meist für 30 Jahre erteilt. Erfahrungsgemäß schließen sich weitere Bewilligungen für wiederum jeweils 30 Jahre an, weil sich bestehende Wasserwerke mit dem dazugehörigen Verteilungsnetz nicht einfach verlagern lassen. Die öffentliche Wasserversorgung benötigt eine Planungssicherheit von mindestens 50 Jahren. Vor diesem Hintergrund ist dem Schutz geeigneter Grundwasservorkommen ein Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Andere Formen der Trinkwasserbeschaffung sind mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden und erreichen nicht eine gleichwertige Qualität und Versorgungssicherheit.

Zu Ziffer 05:

Die Festlegung der Hochwasserdeiche im Bereich der Tideabhängigkeit der Oste unterhalb der Bundesstraße B 74/71 in Bremervörde soll für die Zukunft die Möglichkeit der Anpassung der Deiche an die künftigen Aufgaben des Hochwasserschutzes, auch im Hinblick auf das mögliche Ansteigen des Meeresspiegels, sicherstellen.

Zu Ziffer 06, Satz 1:

Die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz folgt den Vorgaben aus dem LROP sowie den wasserrechtlichen Vorschriften.

Die Ursache für Hochwasserereignisse im Planungsraum ist nahezu ausschließlich in überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen zu sehen, die nicht vorhersehbar und auch nicht beeinflussbar sind. Hinzu kommt ein steigender Anteil der versiegelten Flächen. Der wirksamste Schutz vor Schäden durch Hochwasserereignisse ist die Vermeidung der Nutzung als Siedlungsflächen innerhalb dieser Gebiete. Die Schaffung von Siedlungsgebieten innerhalb von Überschwemmungsbereichen führt mit größter Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Sachschäden. Die üblichen Zeiträume für statistische Eintrittswahrscheinlichkeiten mit hohem Schadenpotenzial liegen bei einmal innerhalb von 50 bis 100 Jahren. Der notwendige Zeitraum für planerische Vorsorge gegen derartige Schäden erstreckt sich demnach weit über den Planungszeitraum dieses RROP hinaus.

Die Grenzen der Vorranggebiete wurden vom NLWKN anhand einer Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren ermittelt (HQ100). Anhand dieser Vorgaben wurden und

werden die Überschwemmungsgebiete entlang der Hauptgewässer im Planungsraum neu festgesetzt. Festgelegt sind in der zeichnerischen Darstellung die Überschwemmungsgebiete der Unteren und Oberen Oste sowie der Wümme.

Zu Ziffer 06, Sätze 2 und 3:

Die Notwendigkeit der Einbeziehung des Hochwasserschutzes ist auch entlang der Gewässer angezeigt, in deren Verlauf keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Ein Schadenpotenzial aufgrund von Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) ist bei zahlreichen Gewässern im Planungsraum gegeben (siehe Hochwasserverordnung vom 26.11.2007, Nds. GVBl. S. 669). Die Träger der Bauleitplanung und andere Träger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind daher gehalten, diesen Aspekt bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Auf eine zeichnerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz wird im vorliegenden RROP verzichtet, da eine Darstellung dieser Bereiche im Maßstab 1:50.000 nicht sinnvoll möglich ist. Bereits die Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz bereitet angesichts einer weitreichenden Kongruenz mit anderen Planzeichen (Natura 2000, Natur und Landschaft) Probleme. Daher werden die mit HQ200 zu bezeichnenden Gebiete durch einen textlichen Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt.

Begründung zu Abschnitt 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

In Abschnitt 4.1.1 sind keine Festlegungen erfolgt, weil der Landkreis Rotenburg (Wümme) im LROP nicht in eine Logistikregion einbezogen worden ist. Im RROP erfolgen daher keine speziellen Aussagen zu Logistikstandorten. Die Logistikfunktionen im Planungsraum sind stark an die Autobahn A 1 gebunden. Logistische Knoten und Güterverkehrszentren für den kombinierten Ladungsverkehr sind im Bereich dieses Autobahnabschnitts jedoch nicht vorhanden und nicht geplant.

Begründung zu Abschnitt 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Ziffer 01, Sätze 1 und 2:

Die im LROP ausgewiesenen Haupteisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnstrecken sind in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt worden. Es handelt sich um die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten bestehenden Strecken der DB AG und der EVB sowie um den stillgelegten Streckenabschnitt Wilstedt-Zeven.

Strecke	Verkehrsart	Ausbaustandard	Raumordnerische Einstufung
KBS 116 Langwedel-Soltau- Uelzen	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 120 Hamburg- Rotenburg-Bremen	Fernverkehr, SPNV und Güterverkehr	Zwei- bzw. dreigleisig, elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke

KBS 122 Buxtehude- Bremervörde- Bremerhaven	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
KBS 124 Rotenburg-Verden- Minden	SPNV und Güterverkehr	Eingleisig, elektrifiziert	Haupteisenbahnstrecke
KBS 12125 (Moorexpress) Stade-Bremervörde- Osterholz- Scharmbeck	Touristischer Personenverkehr und Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Wilstedt-Zeven- Sittensen-Tostedt	z.T. Güterverkehr und Freizeitverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke
Bremervörde- Zeven-Rotenburg	Güterverkehr	Eingleisig, nicht elektrifiziert	Sonstige Eisenbahnstrecke

Quelle: Nahverkehrsplan, S. 40, KBS = Kursbuchstrecke

Zu Ziffer 01, Satz 3:

In Ergänzung zu den vorgenannten Strecken ist in der zeichnerischen Darstellung die geplante Verbindungskurve bei Rotenburg als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. In dieser Maßnahme ist der Bau einer Verbindungskurve enthalten, die es ermöglicht, ohne „Kopfmachen“ in Rotenburg von Bremervörde nach Verden und umgekehrt zu fahren. Dadurch wird die Fahrzeit deutlich verkürzt. Fachliche Grundlage für die Darstellung des Verlaufs der geplanten Verbindungskurve ist das Gutachten „Hafenhinterlandanbindung – Sinnvolle Koordination von Maßnahmen im Schienenverkehr zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens“ des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt vom 15.10.2008 (Seite 27f.).

Zu Ziffer 02:

In ländlich strukturierten Räumen bestehen eine hohe Motorisierung und weniger starke Verkehrsströme als in den Verkehrsballungsräumen. Die Möglichkeiten für ÖPNV-Investitionen in der Fläche sind deshalb begrenzt.

Das Grundnetz des ÖPNV im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird durch den vorhandenen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie durch die folgenden regional bedeutsamen Busverbindungen gebildet, deren Verkehrsangebot zum Teil weiter ausgebaut werden müsste:

- Bremervörde – Zeven – Rotenburg (Wümme)
- Bremervörde – Oerel – Gnarrenburg – Osterholz-Scharmbeck
- Zeven – Tarmstedt – Bremen
- Zeven – Sittensen – Tostedt
- Rotenburg (Wümme) – Visselhövede.

Auf den Bahnstrecken Stade – Bremervörde - Osterholz-Scharmbeck, Zeven – Sittensen – Tostedt und Bremervörde – Zeven - Rotenburg bietet es sich als Alternative auch an, den SPNV zu reaktivieren.

Auf Gemeindeebene spielen vermehrt alternative Angebotsformen eine Rolle, insbesondere Bürgerbusse, Mitfahrangebote sowie Projekte zur E-Mobilität (e-car-sharing). Entsprechende

Systeme können eine sinnvolle Ergänzung zum liniengebundenen ÖPNV darstellen und dabei vor allem eine Anbindungsfunktion zu den bestehenden Linien übernehmen. Im Einzelnen werden die Zielvorstellungen zur Gestaltung des ÖPNV fachplanerisch im Nahverkehrsplan festgelegt. Dort werden das vorhandene ÖPNV-Angebot analysiert, Mängel aufgezeigt und Maßnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen. Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) gilt für den Zeitraum 2018-2022.

Zu Ziffer 03:

Das LROP legt in Abschnitt 4.1.2 02 Sätze 2 und 3 fest, dass die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe verbessert werden soll. Die Bahnhöfe sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbunden sein. Für die Optimierung der Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV (siehe auch Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Raumentwicklung in Deutschland, MKRO-Beschluss vom 09.03.2016, Punkt 2.4) kommen alle regional bedeutsamen Bahnstationen im Planungsraum in Frage. Gute Übergangsmöglichkeiten zwischen Bus und Bahn bestehen an den Bahnhöfen in Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Sottrum, Visselhövede, Bremervörde und Hesedorf. Diese ÖPNV-Verknüpfungsbereiche im Bus-Schiene-System sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV ausgewiesen und sollen dadurch raumordnerisch entsprechend gesichert werden. Die Bahnhöfe in Heinschenwalde, Oerel und Lauenbrück werden ergänzend als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt.

Zu Ziffer 04:

Park+Ride (kurz: P+R) und Bike+Ride (B+R) sind zentrale Bausteine der Vernetzung zwischen dem ÖPNV und dem Individualverkehr. Prinzip dieser Vernetzung ist das Bereitstellen von Abstellmöglichkeiten für Pkw und Fahrräder an Bahnstationen und Bushaltestellen, um hier einen Umstieg auf den ÖPNV zu ermöglichen.

Übergeordnete verkehrsplanerische Zielsetzung ist es, sensible Bereiche des Siedlungs- und Verkehrssystems vom Kfz-Verkehr zu entlasten und auch Räume mit geringer Siedlungsdichte und geringer ÖPNV-Angebotsqualität an das ÖPNV-System anzuschließen. Inzwischen bilden P+R und B+R neben dem Bahn- und Busangebot die „dritte Säule“ im ÖPNV-System.

Derzeit bestehen im Landkreis Rotenburg (Wümme) an den Bahnstationen folgende Anlagen:

- Bahnhöfe Sottrum, Rotenburg, Scheeßel, Lauenbrück und Bremervörde: Pkw- und Fahrradstellplätze
- Bahnhof Visselhövede: Pkw-Stellplätze
- Bahnhöfe Heinschenwalde, Oerel und Hesedorf: Fahrrad-Stellplätze

(Quelle: Nahverkehrsplan, S. 56).

Ein Ausbau und eine Erweiterung der Anlagen unter Berücksichtigung der Elektromobilität werden aus regionalplanerischer Sicht für erforderlich gehalten. Der formulierte Grundsatz der Raumordnung orientiert sich am Strategischen Handlungsrahmen der Metropolregion Hamburg 2017-2020 vom 18.05.2017 (Seite 9).

Zu Ziffer 05:

Dem Fahrrad kommt verkehrs- und umweltpolitisch eine wesentliche Bedeutung als Verkehrsmittel im Alltag, in der Freizeit und für touristische Aktivitäten zu. Im Landkreis

Rotenburg (Wümme) sind bereits rund 60 % der Kreisstraßen mit straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet. Durch Lückenschlüsse soll die Sicherheit der unter Ziffer 05 genannten Verkehre weiter erhöht werden.

Begründung zu Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr

Zu Ziffer 01, Sätze 1 und 2:

Das im Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesene überregionale Straßenverkehrsnetz wurde in das RROP übernommen und in der Linienführung dem Maßstab 1 : 50.000 entsprechend näher festgelegt. Es handelt sich um die Autobahnen A 1 und A 20, die Bundesstraßen 71, 74, 75, 215, 440 und 495 sowie die Landesstraßen 122, 133 und 161.

Für die geplante Küstenautobahn A 20 wurde von Oktober 2007 bis Januar 2009 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung der damaligen Regierungsvertretung Lüneburg datiert vom 29.01.2009. Mit Erlass vom 25.06.2010 bestimmte das Bundesverkehrsministerium die Linienführung. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Streckenverlauf nördlich von Bremervörde im Bereich des langgestreckten Straßendorfes Hönau-Lindorf nicht eindeutig festgelegt werden konnte, erfolgte dies im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Die A 20 ist mit diesem optimierten Verlauf in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn dargestellt.

Zu Ziffer 01, Satz 3:

Zur räumlich näheren Festlegung der Hauptverkehrsstraßen gehört die Darstellung von Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist (Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist). Die B 75 Ortsumgehung Scheeßel wurde im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel vom 24.03.2003 raumplanerisch abgestimmt. In der zeichnerischen Darstellung wird die Ortsumgehung Scheeßel mit dem Verlauf wie im Flächennutzungsplan dargestellt.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Die weiteren Straßenprojekte des aktuellen Fernstraßenausbaugesetzes sind in der zeichnerischen Darstellung des vorliegenden RROP wegen fehlender belastbarer Planungsgrundlagen nicht dargestellt (B 71 Ortsumgehung Zeven, B 71 Ortsumgehung Selsingen). Sie könnten aber aus Sicht des Landkreises das regionalbedeutsame Straßennetz sinnvoll ergänzen.

Zu Ziffer 02:

Neben den Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen sind in der zeichnerischen Darstellung Straßen von regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Sie dienen der Verbindung zentraler Orte untereinander und stellen eine Anbindung an überregional bedeutsame Verbindungen her. Die dargestellten Straßen stellen aus raumordnerischer Sicht das Grundnetz im Landkreis mit Verbindungen in die Nachbarräume dar.

Für die Vorranggebiete Straßen von regionaler Bedeutung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum,
- Verbindung zwischen benachbarten Grundzentren,
- Anbindung von Grundzentren an Autobahn-Anschlussstellen,
- Anbindung von Grundzentren an SPNV-Haltestellen.

Begründung zu Abschnitt 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu Ziffer 01:

Die Oste ist ab Bremervörde als Landeswasserstraße ausgewiesen. Der dortige Hafen galt in vergangenen Zeiten als größter Stackbuschhafen Europas. Stackbusch, gebündelte Zweige, dienten zur Uferbefestigung und zum Anlegen von Buhnen. Heute verkehren nur noch Sportboote auf der Oste. Es soll jedoch für die Zukunft die Option einer Nutzung für die Binnenschifffahrt offen gehalten werden.

Begründung zu Abschnitt 4.1.5 Luftverkehr

Zu Ziffer 01:

Gemäß LROP 4.1.5 03 Satz 6 sind Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen. Dargestellt sind die bestehenden Verkehrs- und Sonderlandeplätze in Rotenburg (Wümme), Hellwege, Karlsruhöfen, Seedorf und Lauenbrück. Es handelt sich in allen Fällen um vorhandene raumbedeutsame Nutzungen, die bei der Bauleitplanung oder anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind.

Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie

Zu Ziffer 01, Sätze 1-3:

Windenergieanlagen sind eine Schlüsseltechnik für die Energiewende. Der weitere Ausbau der Windenergienutzung ist zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich. Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (7,35 % der dem Windenergieerlass zugrunde gelegten Potenzialflächenberechnung) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.

Auch nach dem Klimaschutzkonzept 2013 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende ausgebaut werden. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie. Im Planungsraum sollen nach den Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes 1 % der Gesamtfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einer Fläche von 2.075 ha und bedeutet eine Verdoppelung der im RROP 2005 ausgewiesenen Vorranggebiete, die 0,51 % der Gesamtfläche des Landkreises betragen.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung (sog. Konzentrationszonenplanung) wurde nach folgender Methode vorgegangen:

1. Ermittlung der Tabuzonen

Im ersten Arbeitsschritt wurden diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ ermittelt, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dies sind

- Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (harte Tabuzonen) und
- Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich ist, die nach den planerischen Vorstellungen des Landkreises aber von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen).

Nach Abzug der Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie theoretisch in Betracht kommen.

2. Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

In den Potenzialflächen wurden in einem zweiten Arbeitsschritt die Vorranggebiete Windenergienutzung durch regionalplanerische Abwägung der jeweils betroffenen öffentlichen und privaten Belange ausgewählt. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden.

Es wird in Übereinstimmung mit Tabelle 3 des Windenergieerlasses von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen, z.B. Vestas V-136 mit 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser, 200 m Gesamthöhe und 3,45 Megawatt Nennleistung (Referenzanlage).

Erster Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen

Die Ermittlung der Tabuzonen erfolgte nach folgenden Kriterien:

a) Harte Tabuzonen

Kriterien	Quelle
Siedlungsflächen: Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen Flugplätze und Landeplätze Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen Wohngebäude zzgl. 400 m Abstandsfläche	Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) des LGLN Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen: Geofachdaten Landkreis Rotenburg (Wümme) Wohngebäude aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) des LGLN
Naturschutzgebiete (NSG) zzgl. außergebietliche Verbote für die Errichtung von WEA Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot Gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha	Datensätze untere Naturschutzbehörde und Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Natura 2000 – Gebiete Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung	
Militärische Sperrgebiete	Bundeswehr- Dienstleistungszentrum Rotenburg (Wümme)

b) Weiche Tabuzonen

Kriterien	Quelle
Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot	Datensätze untere Naturschutzbehörde
Wald ab 2,5 ha	ATKIS, Luftbilder 2015
Geestkante zum Teufelsmoor	Landschaftsrahmenplan 2015 (Karte 2)
Abstandsfläche zu Wohngebäuden: 400 – 1.000 m	
Abstandsfläche zu Naturschutzgebieten: 500 m	
Mindestfläche: 50 ha	

Hinweis: Punkt- und linienförmige Geodaten wurden bei den Tabuzonen nicht berücksichtigt, mit Ausnahme von Wohnhäusern, zu denen gemäß Planungskonzept Abstände einzuhalten sind. Ansonsten wurden aus maßstabsbedingten Gründen nur flächenrelevante Kriterien im Rahmen der Potenzialermittlung erfasst. Es ist nicht erforderlich, bereits auf Ebene der Regionalplanung alle öffentlichen Belange einzustellen, die als hartes Ausschlusskriterium einzustufen sind, sofern diese sich dem Betrachtungsmaßstab der Regionalplanung entziehen. Gleiches gilt für öffentliche Belange, die zwar im Rahmen der Positionierung einzelner Windenergieanlagen im konkreten Zulassungsverfahren im Sinne harter Tabukriterien entscheidungsrelevant sind, nicht aber die Eignung eines gesamten Vorranggebiets infrage stellen können. Dies betrifft u. a. Wasserschutzgebiete (Zone I) und lineare Infrastrukturen, die auf die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen abgeschichtet wurden.

Begründung der harten Tabuzonen:**Siedlungsflächen, Flugplätze und Landeplätze**

Vorhandene Siedlungsflächen sowie Flugplätze und Landeplätze sind für Vorranggebiete Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht nutzbar; hier fehlt es sowohl an der nötigen Fläche für eine Windenergieanlage als auch an der Fläche für den erforderlichen Gebäudeabstand. Sie werden in der Potenzialflächenkartierung (siehe Beikarte) auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) dargestellt.

Folgende Flächen gemäß ATKIS sind in der Beikarte dargestellt:

Wohnbauflächen (ATKIS Objektart 41001):

„Wohnbaufläche“ ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z.B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.

Flächen gemischter Nutzung (ATKIS Objektart 41006):

„Fläche gemischter Nutzung“ ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich/dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.

Flächen besonderer funktionaler Prägung (ATKIS Objektart 41007):

„Fläche besonderer funktionaler Prägung“ ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.

Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen (ATKIS Objektart 41008):

„Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche“ ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient (Sportplatz, Golfplatz, Wochenend- und Ferienhausflächen etc.).

Friedhof (ATKIS Objektart 41009)

„Friedhof“ ist eine Landfläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu Grünanlagen nicht zutreffender ist. Waldbestattungsflächen werden der Nutzungsart Wald zugeordnet.

Flugverkehrsanlage - Flugplätze und Landeplätze - (ATKIS Objektart 53007)

„Flugverkehrsanlage“ ist eine Fläche, auf der Luftfahrzeuge bewegt oder abgestellt werden.

Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen

Rechtskräftige Bebauungspläne, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, sind ebenfalls harte Tabuzonen, denn insoweit besteht ein rechtliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen. Hierzu zählen nach der BauNVO Kleinsiedlungsgebiete, Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Urbane Gebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, nicht jedoch Gewerbegebiete, Industriegebiete und Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (siehe Windenergieerlass Abschnitt 2.16).

Zu den harten Tabuzonen zählt außerdem der Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.

Wohngebäude zzgl. 400 m Abstandsfläche

Aus Gründen des Lärmschutzes sind zur Einhaltung der Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohngebäuden erforderlich. Auf regionalplanerischer Ebene lässt sich ein pauschaler Mindestabstand zu Wohngebäuden, der aus Gründen des Lärmschutzes für eine harte Tabuzone heranzuziehen wäre, nicht ermitteln, da dieser unter anderem von der Anzahl der WEA, der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Nutzung sowie

den Vorbelastungen abhängt. Zudem können durch Nachtabstaltung und schallreduzierten Betrieb auch Vermeidungsmöglichkeiten bestehen.

Unabhängig von den Lärmimmissionen ist jedoch zu beachten, welche Abstände WEA zur Wahrung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme, konkret zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, wenigstens einhalten müssen. Als hartes Tabukriterium ist insoweit in Übereinstimmung mit Tabelle 3 des Windenergieerlasses die zweifache Anlagenhöhe maßgebend. Aufgrund der Referenzanlage wird daher ein Abstand von 400 m als harte Tabuzone um Wohngebäude festgelegt (2 x 200 m Gesamthöhe), siehe hierzu auch OVG Lüneburg, Urteil vom 07.11.2017, Az. 12 KN 107/16, Urteilabdruck Seite 15; Urteil vom 05.03.2019, Az. 12 KN 202/17, Rn. 115).

Die zu berücksichtigenden Wohngebäude werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) dargestellt.

Um einen aktuellen Datenstand zu garantieren, wurden für das RROP nach der 4. Beteiligung noch einmal aktuelle ALKIS-Daten zu Wohngebäuden zugrunde gelegt. Folgende Wohngebäude gemäß ALKIS sind in der Beikarte dargestellt (Datenstand: November 2019):

- *Wohngebäude (ALKIS-Kategorie 1000): Gebäude, das zum Wohnen genutzt wird, einschließlich Ferien- und Wochenendhäuser.*
- *Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude (ALKIS-Kategorie 1210): Gebäude, in dem Beschäftigte der Land- und Forstwirtschaft wohnen.*

Siehe hierzu: Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV): Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens, ALKIS-Objektartenkatalog DLKM, Version 7.1 rc.1, Stand: 31.07.2018.

Derzeit noch unbebaute Gebiete mit Bebauungsplan (§ 30 BauGB), in denen Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, wurden ebenfalls mit einer Abstandsfläche von 400 m gepuffert. Unbebaute Geltungsbereiche von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie unbebaute Sondergebiete, die der Erholung dienen, liegen im Planungsraum hingegen nicht vor.

Von den benachbarten Landkreisen wurden mangels Daten zu Wohngebäuden nicht 400 m zu Wohngebäuden gewählt, sondern von den ATKIS-Flächen „Wohnbaufläche“ und „Fläche gemischter Nutzung“ aus.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) zzgl. außergebietliche Verbote für die Errichtung von WEA

Naturschutzgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen und sind streng geschützt. Jede Handlung, die zu einer Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Naturschutzgebietes führen kann, ist verboten. In Übereinstimmung mit Tabelle 3 des Windenergieerlasses zählen Naturschutzgebiete zu den harten Tabuzonen für die Windenergienutzung. Sie sind aufgrund rechtlicher Störungs- bzw. Zerstörungsverbote (§ 23 Abs. 2 BNatSchG) einer regionalplanerischen Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen.

Darüber hinaus enthalten bestehende NSG-Verordnungen im Einzelfall ein Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einer bestimmten Entfernung von der Grenze des NSG. Diese Abstände sind ebenfalls als harte Tabuzonen einzustufen. Die Abstandswerte liegen zwischen 200 m (NSG „Hemslinger Moor“) und 1.500 m (NSG „Wedeholz“).

Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot (§ 26 BNatSchG)

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind z. Zt. 60 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen; in 42 Verordnungen ist ein Verbot enthalten, bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern. Diese Gebiete sind den harten Tabuzonen für Windenergie zuzurechnen (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Seite 35f.). Sie sind aufgrund von Ausschlussstatbeständen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG) einer regionalplanerischen Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen.

In den übrigen 18 Verordnungen wurde geprüft, ob der konkrete Schutzzweck der einzelnen LSG eine Unvereinbarkeit begründet. Dies ist jedoch nicht der Fall. In den LSG ohne Bauverbot ist kein Schutzzweck in den Verordnungen angegeben.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz. Hierzu zählen im Landkreis Rotenburg (Wümme) z.B. Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland, Heiden und Magerrasen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bezweckt die Sicherung des derzeitigen Zustandes vor nachteiligen Veränderungen. Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, kommen diese nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in Betracht. Sie sind aufgrund rechtlicher Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbote (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) einer regionalplanerischen Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen von vornherein entzogen. Berücksichtigt werden aus Maßstabsgründen Biotope ab 2,5 ha.

Natura 2000 – Gebiete

Das europaweite ökologische Netz „Natura 2000“ besteht aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche.

Es handelt sich um hochwertige Naturschutzflächen mit wichtigen Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen, die naturschutzrechtlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind. Soweit ein Natura 2000 - Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG).

Da die Natura 2000 – Gebiete im Planungsraum größtenteils bereits in nationales Recht überführt wurden, ist eine Deckungsgleichheit mit NSG- und LSG-Flächen sowie einem geschützten Landschaftsbestandteil gegeben. Die entsprechenden Verordnungen enthalten ausnahmslos ein Bauverbot. Auch die im Verfahren befindlichen NSG-Verordnungen für die FFH-Gebiete an der Oste und an der Wümme werden ein Bauverbot enthalten. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten nichts entgegensteht. Eine raumbedeutsame Windenergienutzung ist aus rechtlichen Gründen auch hier schlechthin unmöglich, da die Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete entgegenstehen. Es handelt sich somit nach erfolgter näherer Auseinandersetzung mit den individuellen Erhaltungszielen und Schutzzwecken der einzelnen 22 FFH-Gebiete um harte Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das EU-Vogelschutzgebiet V22 „Moore bei Sittensen“ dient darüber hinaus dem Schutz windkraftanlagensensibler Vogelarten. Seine Bedeutung ergibt sich durch seine Eigenschaft

als herausragendes Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für den Kranich und als Überwinterungsgebiet der Kornweihe.

Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung

Vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) werden in unregelmäßigen Abständen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel identifiziert. Dabei werden die Gebiete nach einem Bewertungsverfahren, das die Anzahl der Brutpaare sowie den Gefährdungsstatus der vorliegenden Arten berücksichtigt, in die Kategorien lokale, regionale, landesweite, nationale und internationale Bedeutung unterteilt.

Aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 07.02.2020, Az. 12 KN 75/18, Randnummer 96, wurde geprüft, ob Vogelbrutgebiete nationaler und Gastvogellebensräume internationaler und nationaler Bedeutung mit Blick auf § 44 BNatSchG als harte Tabuzonen einzustufen sind. Dies ist für die Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung 2621.2/1 (Großes Moor nördlich Meinstedt), 2621.4/4 (Hohes Moor nordwestlich Meinstedt), 2720.1/6 (Hepstedter Weiden) und 2720.1/8 (Hepstedter Weiden) zu bejahen. Wertbestimmende Art ist jeweils die Wiesenweihe. Sie zählt gemäß Windenergieerlass (Leitfaden zum Artenschutz) zu den windkraftsensiblen Vogelarten, bei denen ein erhöhtes Schlagrisiko besteht. Gastvogellebensräume internationaler und nationaler Bedeutung sind im Planungsraum derzeit nicht ausgewiesen.

Militärische Sperrgebiete

Militärische Sperrgebiete sind für Zivilpersonen grundsätzlich gesperrt und somit der Öffentlichkeit nicht zugänglich (Ausschluss durch Betretungsverbot nach § 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen). Für Windenergieanlagen stehen sie nicht zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind dies folgende militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche:

- Elbe-Weser-Kaserne Hesedorf
- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf und Übungsgelände Düngel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh

Begründung der weichen Tabuzonen:

Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot (§ 26 BNatSchG)

Einige Landschaftsschutzverordnungen – zumeist aus den 1970er Jahren – enthalten kein ausdrückliches Bauverbot. In diesen Landschaftsschutzgebieten sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Für die Errichtung baulicher Anlagen aller Art bedarf es einer Erlaubnis des Landkreises als untere Naturschutzbehörde, die nur versagt werden darf, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen (Abwägungsentscheidung).

Auch diese Landschaftsschutzgebiete (z.B. Hinzel-Hölzer Bruch, Ummel/Dickes Holz) sollen von vornherein nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage

kommen. Es handelt sich um Landschaftsteile, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die Erholung wichtig sind.

In den 18 Verordnungen wurde geprüft, ob der konkrete Schutzzweck der einzelnen LSG eine Unvereinbarkeit begründet. Dies ist jedoch nicht der Fall. In den LSG ohne Bauverbot ist kein Schutzzweck in den Verordnungen angegeben.

Wald > 2,5 ha

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Gemäß LROP 4.2 Ziffer 04 Satz 8f. soll Wald insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden, es sei denn, es stehen keine Flächenpotenziale im Offenland zur Verfügung. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind jedoch ausreichende Flächenpotenziale außerhalb des Waldes vorhanden.

Die zu berücksichtigenden Waldflächen werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) dargestellt. Zusätzlich wurden Luftbilder aus 2015 ausgewertet. Berücksichtigt werden aus Maßstabsgründen Waldflächen ab 2,5 ha.

Geestkante zum Teufelsmoor

Die Geestkante verläuft ungefähr entlang einer Linie Glinstedt – Breddorf – Hepstedt – Tarmstedt - Wilstedt und fällt nach Westen zu den ebenen und tiefer gelegenen Landschaftsbereichen des Teufelsmoores ab. Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die geomorphologische Besonderheit der Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 2).

Abstandsfläche zu Wohngebäuden: 400 – 1.000 m

Zur Konfliktvorsorge wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu Wohngebäuden als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll z.B. der besonderen Siedlungsstruktur der Findorffsiedlungen im nördlichen und nordwestlichen Teilraum Rechnung getragen werden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohngebäuden festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird. Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.

Die zu berücksichtigenden Wohngebäude werden in der Potenzialflächenkartierung auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) dargestellt (siehe vorstehende Ausführungen zur harten Tabuzone „Wohngebäude zzgl. 400m Abstandsfläche“).

Derzeit noch unbebaute Gebiete mit Bebauungsplan, in denen Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, wurden ebenfalls mit einer Abstandsfläche von 400 - 1.000 m gepuffert. Unbebaute Geltungsbereiche von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie unbebaute Sondergebiete, die der Erholung dienen, liegen im Planungsraum hingegen nicht vor.

Von den benachbarten Landkreisen wurden mangels Daten zu Wohngebäuden nicht 400 - 1.000 m zu Wohngebäuden gewählt, sondern von den ATKIS-Flächen „Wohnbauflächen“ und „Flächen gemischter Nutzung“ aus.

Abstandsfläche zu Naturschutzgebieten: 500 m

Für Naturschutzgebiete, deren Verordnungen keine außergebietlichen Verbote für die Errichtung von WEA festsetzen, wird die Abstandsfläche von 500 m als weiche Tabuzone festgelegt. Der pauschale Schutzabstand dient dem Ziel der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Aus Gründen des Umgebungsschutzes sollen auch von außen keine schädigenden Wirkungen in die Naturschutzgebiete dringen. Dies ist besonders wichtig, da die NSG den Kernbereich des Naturschutzes im Kreisgebiet darstellen. Beim NSG „Hemslinger Moor“ wurde zu dem in der Verordnung enthaltenen Abstand von 200 m eine Abstandsfläche von 300 m als weiche Tabuzone hinzugezählt. NSG in den benachbarten Landkreisen wurden ebenfalls mit 500 m Abstandsfläche gepuffert.

Mindestfläche: 50 ha

Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen (keine „Potenzialflächenkomplexe“ aus nicht zusammenhängenden Einzelflächen), und zwar innerhalb des Planungsraumes. Wünschenswert ist aus Sicht des Plangebers die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen pro Vorranggebiet. Wird von einem Durchschnittswert von 4,84 ha Raumordnungsgebietsfläche pro installiertes Megawatt ausgegangen (vgl. Einig u.a.: Wie viel Platz die Windkraft braucht, *neue energie* Heft 08/2011, Seite 34ff.), so entspricht dies aufgrund der Referenzanlage einem Flächenbedarf von 50,09 ha pro Vorranggebiet (3 x 4,84 x 3,45).

Die Festlegung zusammenhängender Flächen soll verhindern, dass räumlich getrennt liegende Einzelflächen nur wegen der sich berührenden Einwirkungsbereiche ein gemeinsames Vorranggebiet bilden. Aufgrund der geringen Anzahl von pauschalen weichen Tabuzonen ergeben sich ohnehin beträchtliche Ausdehnungen der Potenzialflächen. Die Festlegung zusammenhängender Flächen soll zum Schutz der Wohnbevölkerung insoweit erheblichen Längsausdehnungen und möglichen „Einkreisungen“ von Ortschaften mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenwirken (siehe z.B. die „Potenzialflächenkomplexe“ westlich von Hemslingen, südlich von Hellwege oder nördlich von Hiddingen). Die „Zäsuren“ zwischen Potenzialflächen werden zudem in der Regel durch die weiche Tabuzone „Wald“ ausgelöst; insofern ist der Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen, wonach Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen (siehe LROP 3.2.1 03 Satz 2).

Auch aufgrund der in nachfolgenden Planungsverfahren noch zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände zu linienhaften Infrastrukturen (Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnstrecken, Stromleitungen, Rohrfernleitungen) ist die Einplanung einer Fläche von mindestens 50 ha sinnvoll. Zum Planungskonzept des Landkreises gehört es, dass Vorranggebiete, durch die Hochspannungsleitungen oder Straßen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden (keine Teilräume). Dem liegt der Gedanke

zugrunde, dass Standorte in unmittelbarer Nähe zu Fernstraßen, Schienenwegen und Stromleitungen durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption für Windenergieanlagen darstellen. Die Wirkfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen, überlagern sich zum Teil mit denen von Infrastrukturtrassen. Insbesondere Lärmemissionen, aber auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können hier konzentriert werden und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen (siehe hierzu: Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012).

Die linienhaften Infrastrukturen stehen einer Eignung eines Gesamtgebiets als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen und üben lediglich einen Einfluss auf die genaue Positionierung von WEA innerhalb solcher Gebiete aus. Bei Querung mehrerer linienhafter Infrastrukturen in einzelnen Vorranggebieten (Oerel, Kuhstedt, Nartum) wurde geprüft, ob trotzdem ein Großteil der Fläche für eine Windenergienutzung zur Verfügung steht. Dies ist der Fall. Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Infrastruktureinrichtungen sollen daher im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt werden. Aufgrund der Dimensionierung der Vorranggebiete mit Mindestflächen von 50 ha ist hinreichend gewährleistet, dass Abstandserfordernisse bei der Vollziehung der Planung beachtet werden können.

Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen

Die erstellte Beikarte zeigt alle Flächen, die aufgrund der harten und weichen Tabuzonen potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen könnten (Potenzialflächen). Bei den Vollflächenfarben und den Schraffuren liegen die harten Tabuzonen über den weichen Tabuzonen. Bei den Teilbereichen der Beikarte, in denen vollflächig dargestellte harte Tabuzonen durch die als Schraffur dargestellten Belange „Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot“, „Geestkante zum Teufelsmoor“ und „Abstandsfläche zu Naturschutzgebieten 500 m“ überlagert werden, handelt es sich um harte Tabuzonen.

Die Karte zeigt, dass die vorgeschlagenen Kriterien praktikabel sind und dass trotz eines generellen Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohngebäuden (auch bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen) noch zahlreiche Potenzialflächen für die Windenergienutzung verbleiben. Aus der Karte ergibt sich auch, dass die schon in den 1990er Jahren festgelegten Vorranggebiete in Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westeresch unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht erfüllen. Sie fallen damit unter die Tabuzonen und werden trotz der bereits getätigten Investitionen und der in Einzelfällen erfolgten Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Repowering mit Anlagen der Referenzgröße in diesen Gebieten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war und zum Teil gescheitert ist. Für die genannten Vorranggebiete gelten somit künftig die Regelungen des baurechtlichen Bestandsschutzes. Zudem kann eine Genehmigung von Ersatzbauten oder Änderungen aus raumordnerischer Sicht erteilt werden, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind.

Die Flächengrößen der Potenzialflächen sind in der Beikarte angegeben. Flächen < 50 ha entfallen im weiteren Verfahren.

Als nächster Arbeitsschritt wurde ermittelt, inwieweit innerhalb der Potenzialflächen > 50 ha vorhandene Vorranggebiete erweitert und in welchen Bereichen ggf. neue Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen werden können.

Bei der Prüfung wurden insbesondere der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt (Gastvögel: Stand 2018, Brutvögel: Stand 2010 und März 2017). Der NLWKN hat hierzu im Frühjahr 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen von Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan und Wiesenweihe zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind nämlich auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 08). Dabei wurden keine pauschalen Mindestabstände zu den Brut- und Gastvogelgebieten des NLWKN herangezogen (vgl. etwa NLT, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Oktober 2014, Tabelle 1), trotzdem aber Wert darauf gelegt, Abstände zu halten, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Gebiete oder ihrer Bestandteile zu vermeiden oder zu begrenzen. Die durch das NLWKN als Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung festgelegten Bereiche wurden im Übrigen nach Prüfung des Einzelfalls bereits im ersten Arbeitsschritt als harte Tabuzone ausgeschieden.

Um die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern, wurden im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplanes für ausgewählte Bereiche zudem konkrete Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt (Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie: Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brut- und Gastvögeln in 27 WEA-Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme), August 2014). Grundlagen waren die Auswertung von Daten aus vorliegenden Gutachten oder Bewertungen der Lebensräume sowie zwei Vorortbegehungen. Die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse kommt zu der Einschätzung, dass folgende untersuchten Potenzialflächen ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen: Nr. 9a (Teilfläche Hanstedt-Löhberg), Nr. 10, Nr. 29 (Teilfläche Sothel-Nord), Nr. 35, Nr. 37a und Nr. 38. Der Landschaftsrahmenplan schlägt vor, in diesen Flächen auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu verzichten. Diese Empfehlung wird in die nachfolgende regionalplanerische Abwägung der Potenzialflächen einbezogen.

Zudem sind im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu den RROP-Entwürfen eingegangene Stellungnahmen, das UVP-Portal Niedersachsen und ergänzende Informationen aus den laufenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren ausgewertet und Hinweise auf Gastvogelvorkommen und Brutplätze von windenergieanlagenensiblen Vogelarten daraufhin überprüft worden, ob sie auf der Ebene der Regionalplanung bereits Berücksichtigung finden müssen (siehe Potenzialflächen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 22, Nr. 34, Nr. 36, Nr. 42 und Nr. 43). Wenig fundierte Einzelbeobachtungen konnten hingegen im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.

Bei der Prüfung der Potenzialflächen war außerdem zu berücksichtigen, dass militärische Interessen berührt und beeinträchtigt sein können. Den Entfaltungsmöglichkeiten der Windenergie im Planungsraum sind schon deshalb Grenzen gesetzt, weil viele Potenzialflächen mit militärischen Interessen kollidieren (Tiefflugstrecken für Hubschrauber, Jet-Tiefflugstrecken, Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede). Die Bundeswehr hat hierzu mitgeteilt, dass im Bereich von Hubschrauber-Tiefflugstrecken keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Im Bereich von Jettiefflugstrecken können Windenergieanlagen bis zu einer bestimmten Höhe errichtet werden; die einzelnen Höhenbegrenzungen sind auf Genehmigungsebene zu klären, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt. Bezüglich der Radaranlage Visselhövede ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende

Separationsabstände im Seitenwinkel von größer $0,3^\circ$ zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.

Letztlich sind in die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen alle Belange einzustellen, die nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es Aufgabe der Raumordnung ist, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen (§ 1 Abs. 1 ROG).

Insgesamt wurden 45 Potenzialflächen für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ermittelt. Diese werden nachfolgend im Einzelnen bewertet. Zu berücksichtigen ist, dass die Potenzialflächen 9, 12, 25 und 37 jeweils aus zwei Flächen (a und b) bestehen. Die Potenzialfläche 8 ist im RROP-Entwurf 2018 entfallen. Die Potenzialflächen 7, 12a, 13, 15, 16 und 39 sind im RROP-Entwurf 2020 entfallen. Die Potenzialfläche Nr. 37a ist im RROP-Entwurf 2020 hinzugekommen. Die ursprüngliche Nummerierung des RROP-Entwurfs 2015 (1 bis 48) wurde jedoch im Verlauf des Verfahrens beibehalten, um Kontinuität und Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten.

Potenzialfläche Nr. 1 Bereich Alfstedt/Ebersdorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 228 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Es handelt sich im Bereich der Meheniederung im nördlichen Teil der Potenzialfläche um ein bedeutsames Gebiet für Wiesenvögel (Projekt der NABU Umweltpyramide: „Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)). Die Meheniederung ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017).</p> <p>Zudem wurde im Auftrag der Energie 3000 GmbH 2015/16 für die Potenzialfläche eine Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvogelfauna durchgeführt. Demnach kommt den an die Meheniederung angrenzenden Flächen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rastvögel (Schwäne, Gänse, Möwen) zu. In der Untersuchung wird vorgeschlagen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten (Eco Consult & Concept: Avifaunistische Untersuchungen WP Alfstedt/Ebersdorf, Stand: 16.07.2016, aktualisiert 18.04.2019).</p> <p>Seitens des NABU Kreisverbands Zeven – Bremervörde wurde auf mehrjährig festgestellte Gastvogelbestände (Zwergschwäne) hingewiesen.</p> <p>Nach dem UVP-Bericht zum vorgesehenen Windpark „Alfstedt/Ebersdorf“ (PGN April 2019) befindet sich im Wald östlich von Dornsode (Landkreis Cuxhaven) ein Brutplatz des Seeadlers (Entfernung zum Vorranggebiet: ca. 2,5 km).</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu	Der Abstand zu den Windparks Köhlen-Brockoh und Alfstedt beträgt

anderen Standorten (< 5 km)	ca. 2,5 km bzw. ca. 1 km.
Vorbelastungen	Westlich an die Potenzialfläche angrenzend stehen 7 nicht raumbedeutsame WEA mit Gesamthöhen < 100 m. Eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen grundsätzlich geeignet . Um die Belange des Vogelschutzes zu berücksichtigen, wird das Vorranggebiet Windenergienutzung so abgegrenzt, dass die Meheniederung sowie die angrenzenden Nahrungshabitats für Schwäne, Gänse und Möwen frei bleiben. Dabei wurden sowohl die Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvogelfauna durch die Energie 3000 GmbH als auch die Hinweise des NABU Bremervörde-Zeven berücksichtigt. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 126 ha. Zur Raumnutzung des Seeadlerbrutpaares wurden mehrere Raumnutzungsuntersuchungen erstellt (PGN April 2019). Hieraus ergibt sich, dass das Vorranggebiet nicht überflogen wird. Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht daher keine grundsätzlichen Bedenken, das Gebiet im RROP festzulegen.

Potenzialfläche Nr. 2 Bereich zwischen Oerel und Fahrendorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 759 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der südöstliche Teil der Potenzialfläche befindet sich in Nähe zum FFH-Gebiet „Spreckenser Moor“, das in 2018 als Naturschutzgebiet festgesetzt wurde. Der überwiegende Teil der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Oereleer Niederung westl. Bremervörde). Nach dem UVP-Bericht zum vorgesehenen Windpark „Oerel“ befindet sich im Bereich der Niederung des Barcheler Baches im Südwesten der Potenzialfläche ein Revier des Großen Brachvogels (PGN Juli 2019).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Erdölleitung Wilhelmshaven-Hamburg verläuft durch die Potenzialfläche.
Entfernung zu anderen Standorten	Der Abstand zum bestehenden Windpark Oerel beträgt ca. 3 km.

(< 5 km)	
Vorbelastungen	<p>Innerhalb der Potenzialfläche sind in der Gemarkung Oerel bereits 2 nicht raumbedeutsame WEA < 100 m Gesamthöhe gebaut. Zwei weitere nicht raumbedeutsame WEA stehen am südlichen Rand der Fläche in der Gemarkung Fahrendorf.</p> <p>Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.</p>
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche hat eine Größe von 759 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von 7 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.</p> <p>Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass Teilflächen entlang der Hochspannungsleitung als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung höher ist. Dabei soll auch die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Geestequelle dargestellte Sonderbaufläche für „nicht raumbedeutsame“ Windenergieanlagen einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 102 ha.</p> <p>Dagegen werden die Bereiche der Oereleer Niederung, die LSG-würdig sind, sowie der südwestliche schmale Teilbereich für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Naturschutzfachlich stellen sich die betroffenen Gebiete als wertvoll dar. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (weite Blickachsen). Zudem befindet sich im südwestlichen Teilbereich die Niederung des Barcheler Baches, die ein Brachvogelrevier darstellt.</p> <p>Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Stromleitung und Erdölleitung) einzuhalten.</p>

Potenzialfläche Nr. 3 Bereich Kuhstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 96 ha.
----------------------------------	--

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Am nördlichen Rand sowie südlich der Potenzialfläche befinden sich „Vorranggebiete Biotopverbund - linienhaft“. Es handelt sich um die Bachläufe von Altwistedter Lune und Ahe.</p> <p>Nach Mitteilung des Landkreises Cuxhaven in der Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2019 liegen aufgrund eines avifaunistischen Gutachtens zum „Windpark Kirchwistedt-Altwestedt“ Daten vor, wonach für die Arten Kranich, Tundrasaatgans und Sturmmöwe im Bereich der Potenzialfläche jeweils der Schwellenwert für die landesweite Bedeutung überschritten wird. Die entsprechenden Karten wurden vom Landkreis Cuxhaven zur Verfügung gestellt.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 7 km zur Flug navigationsanlage „VOR Weser“ bei Vollersode.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet Windenergienutzung in Kirchwistedt-Altwestedt auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven (mit 9 WEA bebaut). Der Abstand zu den Windpark-Standorten Holste-Hellingst und Vollersode auf dem Gebiet des Landkreises Osterholz beträgt ca. 3 km bzw. ca. 2,5 km.
Vorbelastungen	<p>Im Randbereich der Potenzialfläche (Gemarkung Kuhstedt) sind bereits 3 nicht raumbedeutsame WEA < 100 m Gesamthöhe gebaut.</p> <p>Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.</p>
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich in einem Jettieffflugkorridor.
Bewertung	<p>Der Standort ist abzüglich kleiner Randbereiche (Überschneidung in der Größenordnung von 1 ha mit Bachlauf der Altwistedter Lune) geeignet. Aufgrund der Vorbelastungen sowie der relativ geringen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen besteht hier die Möglichkeit zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 95 ha.</p> <p>Die Auswertung der Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven hat ergeben, dass die Arten Kranich, Tundrasaatgans und Sturmmöwe auf Ackerflächen und am gleichen Termin (01.11.2016) festgestellt wurden. Dies lässt darauf schließen, dass Bewirtschaftungsereignisse dazu geführt haben, dass die Flächen eine kurzzeitige Bedeutung für Rastvogel hatten.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren wurden zudem zur Flug navigationsanlage seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung keine Bedenken geäußert.</p> <p>Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Stromleitung und Landesstraße) einzuhalten und die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen.</p>

Potenzialfläche Nr. 4 Bereich nördlich von Augustendorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 141 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet nicht geeignet . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist.

Potenzialfläche Nr. 5 Bereich südlich von Augustendorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 91 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---

Vorbelastungen	---
Sonstiges	Für einen Teilbereich liegt eine Torfabbaugenehmigung bis 2049 vor.
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen und durch einen weiträumigen Landschaftscharakter gekennzeichneten Gebiet nicht geeignet . Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist. Auch die bestehende Torfabbaugenehmigung spricht gegen die Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung.

Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Sandbostel zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 336 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Minstedter Moor). Nordwestlich liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Minstedter Moores (NLWKN, Bewertung 2010, Nahrungshabitat Weißstorch). Die südliche Hälfte der Potenzialfläche überschneidet sich in weiten Teilen mit Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 6 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut. Nordöstlich des Vorranggebiets besteht ein Bebauungsplan der Stadt Bremervörde zur Errichtung von nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen; das Gebiet (30 ha) ist mit 3 Anlagen von ca. 90 m Gesamthöhe bebaut. Durch die Fläche verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich in einem Jettieffflugkorridor.
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 336 ha. Wegen der zu

	<p>erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen.</p> <p>Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die mittleren Teilflächen entlang der Gemeindestraße Sandbostel-Bevern als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen höher ist. Dabei soll die im Bebauungsplan der Stadt Bremervörde dargestellte Fläche einbezogen werden, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. Die naturschutzfachliche Eignung der Flächen wird durch den UVP-Bericht zur vorgesehenen Erweiterung des Windparks Sandbostel-Bevern (Planungsgruppe Grün 2019) bestätigt. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 124 ha.</p> <p>Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, im Norden eine Pufferzone zum Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich des Minstedter Moores zu berücksichtigen. Auch die Bereiche im Süden der Potenzialfläche, die LSG-würdig sind (Speckelsmoor, Selsinger Moor), werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Naturschutzfachlich stellen sich die betroffenen Gebiete als wertvoll dar. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um renaturierungsfähige Hochmoorreste im Wechsel mit Moorgrünland.</p> <p>Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind die Abstände zu den innerhalb des Gebietes befindlichen linienhaften Infrastrukturen (hier: Stromleitung) einzuhalten und die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen.</p>
--	---

Potenzialfläche Nr. 7 Bereich zwischen Beverner Wald und Waldgebiet Stüh

Hinweis zur Potenzialfläche	Die Potenzialfläche ist entfallen, da am 01.12.2016 die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ in Kraft getreten ist und insoweit im Rahmen des Planungskonzeptes ein 1.200 m Abstand als harte Tabuzone zu berücksichtigen war. Die Potenzialfläche liegt zur Hälfte innerhalb dieser harten Tabuzone und erreicht keine Mindestfläche von 50 ha mehr.
-----------------------------	---

Potenzialfläche Nr. 8 Bereich nördlich von Deinstedt

Hinweis zur Potenzialfläche	Die Potenzialfläche ist entfallen, da am 01.12.2016 die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beverniederung“ in Kraft getreten ist
-----------------------------	--

	und insoweit im Rahmen des Planungskonzeptes ein 1.200 m Abstand als harte Tabuzone zu berücksichtigen war. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb dieser harten Tabuzone.
--	---

Potenzialflächen Nr. 9a und 9b Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei den Potenzialflächen handelt es sich um neue Standorte mit einer Größe von 2.585 bzw. 211 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche 9a beinhaltet mit den Breddorfer Wiesen und den Rummeldeiswiesen einen Gastvogellebensraum von regionaler Bedeutung (NLWKN, Bewertung 2018, wertbestimmende Arten: Kranich, Zwergschwan, Kiebitz, Blässgans). Ein Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung existiert im Bereich der Rummeldeiswiesen (NLWKN, Bewertung 2010, Nahrungshabitat Weißstorch).</p> <p>Beide Flächen liegen fast vollständig in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>Der (nicht LSG-würdige) Bereich Hanstedt-Löhberg (134 ha) am nordöstlichen Rand der Potenzialfläche 9a gehört zu den Gebieten, für die der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA zu verzichten. Die Teilfläche liegt in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden).</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche 9a befindet sich der Sonderlandeplatz Karlshöfen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Die Potenzialflächen haben zusammen eine Größe von 2.796 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Nord-Süd-Ausdehnung von 12 km steht einer Darstellung der gesamten Potenzialflächen entgegen.</p> <p>Trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialflächen ist es auch</p>

	<p>nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Die Standorte sind wegen ihrer avifaunistischen Bedeutung sowie ihrer Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet.</p> <p>Es handelt sich um Landschaftsteile von besonderer Eigenart und Schönheit, die durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt werden und bislang frei von höheren Bauwerken sind. Sie sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden, da die Sicherung und Entwicklung der weitgehend offenen, durch großräumig zusammenhängende Grünlandflächen geprägten Niederung mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel und/oder als Nahrungs-/Rastgebiet für Vögel höher gewichtet wird als der Ausbau der Windenergienutzung in diesem Raum.</p>
--	---

Potenzialfläche Nr. 10 Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 70 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (besondere Vielfalt an Lebensräumen, starke Gliederung). Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Denn südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in</p>

	2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche. Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.
--	--

Potenzialfläche Nr. 11 Bereich südlich von Rockstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 50 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die gesamte Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Kutenholz-Vorwerk-Ahausen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Niederung des Rummeldeisbeeks). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 12a Bereich zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung

Hinweis zur Potenzialfläche	Die Potenzialfläche ist entfallen, da am 01.10.2018 die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Huvenhoopsmoor“ in Kraft getreten ist und insoweit im Rahmen des Planungskonzeptes ein 1.200 m Abstand als harte Tabuzone zu berücksichtigen war. Die Potenzialfläche liegt zu großen Teilen innerhalb dieser harten Tabuzone und erreicht keine Mindestfläche von 50 ha mehr.
-----------------------------	---

Potenzialfläche Nr. 12b Bereich östlich der Osteniederung bei Granstedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 68 ha.
----------------------------------	--

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“. Weiter westlich liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Osteniederung (Weißstorch Nahrungshabitat).</p> <p>Zur Fläche haben das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und der NABU Bremervörde-Zeven im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015 naturschutzfachliche Bedenken geäußert. Sie bitten, auf die Fläche zu verzichten, da die Blickbeziehungen aus dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung beeinträchtigt würden. Zudem sei die Fläche fast vollständig von Waldflächen umgeben und im Zentrum befinde sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Düne).</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Selsingen beträgt von der östlichen Grenze der Potenzialfläche ca. 0,5 km.
Vorbelastungen	Eine Hochspannungsleitung grenzt östlich unmittelbar an die Potenzialfläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	<p>Der Standort war im RROP-Entwurf 2015 abzüglich kleiner Randbereiche als geeignet bewertet worden, da eine räumliche Bündelung mit dem bestehenden Windpark Selsingen erfolgen kann. Die in der Fläche liegende Düne (gesetzlich geschütztes Biotop) ist von Windenergieanlagen freizuhalten.</p> <p>Nach nochmaliger Prüfung wird den naturschutzfachlichen Einwendungen zugestimmt, insbesondere der Einschätzung, dass ein markanter Landschaftsausschnitt in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes Oste komplett technisch überformt würde. Um eine unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft abzuwenden, soll daher auf die Ausweisung des Vorranggebietes Granstedt verzichtet werden; die Potenzialfläche ist somit nicht geeignet.</p>

Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen

Hinweis zur Potenzialfläche	Die Potenzialfläche ist entfallen, da im Dezember 2019 eine Aktualisierung der Datenbasis für die harten und weichen Tabuzonen des Windenergiekonzepts erfolgt ist. Die Potenzialfläche erreicht keine Mindestfläche von 50 ha mehr.
-----------------------------	--

Potenzialfläche Nr. 14 Bereich östlich von Anderlingen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 224 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche liegt zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung von Twiste, Fallohbach und Fehrenbrucher Bach). Dieses Gebiet ist auch ein landesweit bedeutsamer Großvogel-Lebensraum (NLWKN, Bewertung 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch). Südlich der Fläche befindet sich zudem unmittelbar angrenzend ein national bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Großen Moores (Brut- und Nahrungshabitat Wiesenweihe).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in 1,5 km Entfernung zum Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ottendorf auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit 14 WEA nach Repowering bebaut). Der Abstand zum Windpark Seedorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Die Potenzialfläche sollte wegen ihrer Prägung durch die LSG-würdigen Bereiche der Twisteniederung und aufgrund der avifaunistischen Bedeutung nicht als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt werden. Eine Berücksichtigung der Fläche könnte zudem zu einer „Einkreisung“ des Ortes Viehbrock mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen führen, denn gemeinsam mit dem Vorranggebiet Ahlerstedt-Ottendorf entsteht eine Umfassung der Ortslage von deutlich mehr als 120° (vgl. hierzu Ahlmeyer, S.: Umfassung von Ortschaften als neues Kriterium der Regionalplanung, Präsentation vom 09.10.2013). Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 15 Bereich zwischen Brauel und Sassenholz	
Hinweis zur Potenzialfläche	Die Potenzialfläche ist entfallen, da etwa zwei Drittel der Fläche in einem avifaunistisch wertvollen Bereich nationaler Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung 2017) liegt. Hierbei handelt es sich um eine harte Tabuzone.

Potenzialfläche Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop

Hinweis zur Potenzialfläche	Die Potenzialfläche ist entfallen, da im Dezember 2019 eine Aktualisierung der Datenbasis für die harten und weichen Tabuzonen des Windenergiekonzepts erfolgt ist. Die Potenzialfläche erreicht keine Mindestfläche von 50 ha mehr.
-----------------------------	--

Potenzialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 266 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden, Westen und Süden an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (FFH-Gebiet Oste mit Nebenbächen). Im FFH-Gebiet befinden sich im Bereich von Knüllbach und Sellhorner Teiche landesweit wertvolle Schwarzstorchlebensräume (NLWKN, Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Der Netzbetreiber Tennet plant, die 1.250 m westlich der Potenzialfläche verlaufende 220 kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Für das Vorhaben hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und am 04.06.2018 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Die landesplanerisch festgestellte Trassenvariante 08-3 verläuft abweichend von der Bestandstrasse in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche. Bei späteren Bauleitplan- bzw. Zulassungsverfahren ist auf eine möglicher Weise ebenfalls in Randlage zur Potenzialfläche verlaufende, zweite 380-kV-Leitung zu achten. Hintergrund hierfür ist der im Dezember 2019 von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan (NEP) Strom für das Zieljahr 2030. Dieser hat den Bedarf für die „Streckenmaßnahme M206 – Dollern – Punkt Landesbergen“ erstmalig bestätigt, wonach die bisher in Ortslage westl. der Potenzialfläche verlaufende 380-kV-Bestandsleitung mit erhöhter Übertragungskapazität neu zu errichten ist. Einer Neuerrichtung in bestehender Trasse stehen jedoch in den in Ortsrandlage verlaufenden Leitungsabschnitten die Abstandsvorgaben aus dem LROP (4.2 07) entgegen. Es ist daher denkbar, dass zusätzlich zur neu zu errichtenden 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen auch der nunmehr bedarfsbestätigte Leitungsneubau der NEP-Maßnahme M206 in Grenzlage zum Vorranggebiet Weertzen verlaufen wird.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Ahlerstedt-Ottendorf (LK Stade) beträgt ca. 4,5 km.

Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 4 WEA mit jeweils 184 m Gesamthöhe gebaut. Für dieses Gebiet hat die Gemeinde Heeslingen den Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ vom 25.06.2014 aufgestellt.
Sonstiges	Der südwestliche Bereich der Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Außerdem befindet sich der nördliche Teil der Potenzialfläche in einem Jettieffflugkorridor und die Fläche liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	<p>Ein Teil der Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet. In Nähe zum FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ ist sie zu reduzieren, um die ökologisch sensiblen Bereiche vorsorgeorientiert zu schützen. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes zum Naturschutzgebiet und die avifaunistische Bedeutung von Knüllbach und Sellhorner Teichen soll ein Abstand von 1.000 m zu den landesweit wertvollen Brutvogelgebieten und im Übrigen ein Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes eingehalten werden. Dadurch wird im Umfeld des Boitzenbosteler Baches zugleich auch der landesplanerisch festgestellten Trassenvariante 08-3 der Stromleitung Stade-Landesbergen Rechnung getragen.</p> <p>Der südwestliche Teil der Potenzialfläche liegt in einem Hubschrauber-Tieffflugkorridor der Bundeswehr. Er kommt daher für eine (weitere) Windenergienutzung nicht in Betracht. Zwar besteht hier der Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ der Gemeinde Heeslingen, jedoch hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in seiner Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2019 darauf hingewiesen, dass ein 3 km breiter Sicherheitskorridor zu Hubschrauberstrecken frei von Bebauung zu halten ist. Aufgrund der vorhandenen Vorschriftenlage werden Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen untersagt werden.</p> <p>Die Größe des verbleibenden Vorranggebietes beträgt 78 ha. Bei der Anlagenkonfiguration sind die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen. Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>

Potenzialfläche Nr. 18 Bereich südlich von Weertzen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 75 ha.
Besonderer	In die Potenzialfläche ragt das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“

Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	(Bachlauf der Obeck) hinein. Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark-Standort Weertzen/Langenfelde beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	Eine Hochspannungsleitung grenzt westlich unmittelbar an die Potenzialfläche an.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche liegt in einem LSG-würdigen Gebiet (Obeckniederung). Es handelt sich um einen Landschaftsbereich mit hohem Erlebniswert. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche trotz der Vorbelastung durch die Hochspannungsleitung nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 19 Bereich nördlich von Wohnste

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wohnste zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 274 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Das östliche Drittel der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche grenzt an das Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahlerstedt-Ahrenswohde auf dem Gebiet des Landkreises Stade (mit 9 Anlagen bebaut).
Vorbelastungen	Innerhalb der Potenzialfläche ist bereits ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (165 ha, 14 Anlagen mit jeweils 150 m Gesamthöhe vorhanden). Zusammen mit den 9 Anlagen im Vorranggebiet Ahlerstedt-Ahrenswohde besteht ein

	kreisübergreifender Windpark mit 23 Anlagen.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich in einem Jettieffflugkorridor und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	<p>Das vorhandene Vorranggebiet ist weiterhin grundsätzlich geeignet und wird in modifizierter Abgrenzung übernommen.</p> <p>Das Gebiet wurde 2007 in einem Änderungsverfahren zum RROP 2005 festgelegt. Um die avifaunistischen Belange zu berücksichtigen, wurde das Vorranggebiet so abgegrenzt, dass das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs weitgehend erhalten bleibt. Daher wurde die südöstliche Teilfläche für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Zudem wurde vom südlichen Rand des Forstes Wiegensen im Norden der Potenzialfläche eine 400 m breite Pufferzone freigehalten (Flugkorridor des Schwarzstorchs). Diese Festlegungen sollen bestehen bleiben.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebiets im Süden wird an die dort vorhandenen Potenzialflächenbereiche angepasst, so dass im Ergebnis eine Erweiterung des Vorranggebiets auf 194 ha erfolgt.</p> <p>Bei der Anlagenkonfiguration sind die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen. Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>

Potenzialfläche Nr. 20 Bereich östlich von Kalbe	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 116 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Nördlich der Fläche befindet sich ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Thörenwaldes (NLWKN, Bewertung 2017, Brut- und Nahrungshabitat Schwarzstorch).</p> <p>Östlich und südlich der Fläche liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ (Teilgebiete Großes Everstorfer Moor und Tister Bauernmoor).</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten	In 3,5 km Entfernung befindet sich der Windpark Halvesbostel (LK Harburg). Dort sind 6 raumbedeutsame Anlagen errichtet.

(< 5 km)	
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen der Nähe zum Thörenwald (Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs) und zum EU-Vogelschutzgebiet problematisch. Entsprechend den Empfehlungen der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ sowie der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) sollte zu EU-Vogelschutzgebieten ein Abstand von mindestens 1.200 m eingeplant werden, der im überwiegenden Teil der Potenzialfläche nicht eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist der Standort für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung trotz der Nähe zur Autobahn A 1 und zum Windpark Halvesbostel nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 146 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt zum Teil an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windpark-Standorten Weertzen/Langenfelde und Hamersen beträgt ca. 4,5 km bzw. ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 verläuft durch die Fläche.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Groß Meckelsen. Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Außerdem befindet sich die Potenzialfläche in einem Jettiefflugkorridor und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	Der Standort ist nicht geeignet , da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.

Potenzialfläche Nr. 22 Bereich westlich von Wilstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Wilstedt zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 482 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Der Bereich nördlich des bestehenden Vorranggebietes überlagert sich mit einem landesweit bedeutsamen Brutvogelgebiet im Bereich der Wörpeniederung (NLWKN, Bewertung 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch).</p> <p>Der Bereich südlich des bestehenden Vorranggebietes grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,5 km zur seismologischen Messstation „Vorwerk 1“.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich in einem Jettieffflugkorridor und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	<p>Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in nördliche Richtung würde sich in großen Teilen mit einem Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung überschneiden (Wörpeniederung) und sollte deshalb nicht erfolgen. Eine Vergrößerung des Vorranggebietes in südliche Richtung ist aber möglich, auch wenn die südliche Hälfte der Potenzialfläche an das Landschaftsschutzgebiet „Buchholzer und Wilstedter Moor“ grenzt. Nach der avifaunistischen Konfliktpotenzialanalyse weist dieser Bereich kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf. Dies wird auch vom UVP-Bericht zum Bauvorhaben „Windpark Wilstedt Süd“ bestätigt (wpd 2019). Die Erweiterung wird auch im Hinblick auf die seismische Messstation für vertretbar gehalten, weil sie sich im Randbereich des empfohlenen Abstandes von 5 km befindet (ca. 4,5 km Entfernung). Der südliche Erweiterungsbereich ist daher geeignet. Die Größe des erweiterten Vorranggebietes beträgt 324 ha.</p> <p>Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen. Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>

Potenzialfläche Nr. 23 Bereich Vorwerk	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 103 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Südosten an ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich der Walleniederung (NLWKN, Bewertung 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,3 km zur seismologischen Messstation „Vorwerk 1“.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Wilstedt beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden soll. Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.
Bewertung	<p>Eine Berücksichtigung der Potenzialfläche würde dazu führen, dass der Ort Wilstedt (Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Die Fläche umfasst zudem im Norden ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Hinzu kommt, dass sich die Potenzialfläche in unmittelbarer Nachbarschaft zur Erdbebenmessstation Vorwerk 1 befindet und der Betrieb von Windenergieanlagen den Betrieb der Messstation erheblich stören kann (siehe Stellungnahmen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017).</p> <p>In der Gesamtschau überwiegen somit die Belange, die gegen die Übernahme des Standortes in das RROP sprechen. Die Fläche ist daher nicht geeignet.</p>

Potenzialfläche Nr. 24 Bereich südlich von Badenstedt	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 84 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher	Die Fläche grenzt im Norden und Westen an das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (Badeniederung).

naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche ist bis auf den östlichen Bereich durch landesweit bedeutsame Nahrungshabitate des Schwarzstorchs und des Weißstorchs umgeben.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Fläche grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Stein- und Hügelgräberfriedhof in der Steinahlkenheide“.
Bewertung	Die Fläche ist insbesondere wegen der Nähe zum LSG Steinahlkenheide nicht geeignet . Die Kreisarchäologie teilt hierzu mit, dass es sich um das größte erhaltene Grabhügelfeld im Landkreis handelt. Neben den einzelnen Bodendenkmalen bestimmt auch die landschaftliche Situation den Wert des Gesamtdenkmals. Die Sichtbarkeit des Umfeldes ist bei dieser Denkmalkategorie von hoher Bedeutung. Die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie in unmittelbarer Nachbarschaft der Kulturdenkmale würde den Gesamteindruck wesentlich beeinträchtigen.

Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 117 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Etwa die westliche Hälfte der Fläche liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung Stand März 2017, Nahrungshabitat Schwarzstorch). Mit E-Mail vom 15.06.2017 wurde die Regionalplanung vom NLWKN darüber informiert, dass der avifaunistisch wertvolle Bereich „in der Vorbereitung befindlichen Aktualisierung der Bewertung der für Brutvögel bedeutsamen Bereiche für Großvögel nicht mehr als landesweit bedeutsam geführt werden“ wird.</p> <p>Der westliche Teil der Fläche ist die Niederung der Aue-Mehde. Diese ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---

Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 3,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Durch die Neubewertung des avifaunistisch wertvollen Gebietes überwiegen die Belange der Windenergienutzung. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 117 ha.</p> <p>Die Fläche wird zwar von einem „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ überlagert (Teil der Aue-Mehde). Beim prioritären Fließgewässer Aue-Mehde geht es um Verbesserungen für die Fischfauna (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, Seite 24f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar.</p> <p>Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer $0,3^\circ$ zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>

Potenzialfläche Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 53 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche ist bis auf den nördlichen Bereich durch das Landschaftsschutzgebiet Stellingsmoor umgeben.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	---

Sonstiges	---
Bewertung	<p>Aus regionalplanerischer Sicht ist die Fläche für die Windenergienutzung nicht geeignet. Sie liegt innerhalb einer „Einbuchtung“ des LSG Stellingsmoor. Die Realisierung eines Windparks hätte hier erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes. Der angrenzende Moorkomplex (Weißes Moor/Hemelsmoor/Stellingsmoor) gehört zu den wenigen noch weitgehend erhaltenen Ruheräumen. Beeinträchtigungen im unmittelbaren Randbereich sollten unbedingt vermieden werden.</p> <p>Die öffentliche Hand (das Land Niedersachsen und der Landkreis Rotenburg) hat für den Erwerb und die folgende Entwicklung des Moorkomplexes bisher bereits ca. 1,3 Millionen Euro ausgegeben. Ziel ist nach Beendigung der z.T. noch laufenden Abtorfungsverfahren auf 6 Teilflächen auch eine Herrichtung, die Rastvögeln, insbesondere Kranichen, dient. Die Potentialfläche würde genau in der Fluglinie zwischen dem Stellingsmoor und dem Hatzter Moor liegen, in dem bereits auf ca. 65 Hektar eine großflächige Vernässung (Überstauung) durch den Landkreis vorgenommen wurde und das ebenfalls als bekannter Schlafplatz für durchziehende und überwinterte Kraniche und andere Wasservögel dient. Vom Hatzter Moor wiederum besteht eine Achse zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, wovon insb. das durch den Landkreis großflächig vernässte Tister Bauernmoor mit > 3.500 Kranichen pro Tag von Bedeutung ist. Sowohl das Verstellen dieser Flugachse durch Windenergieanlagen als auch deren Heranrücken an das zu renaturierende Moor würde Sinn und Zweck der finanziellen Aufwendungen zu einem großen Teil entwerten und eine diesbezügliche Entwicklung des Stellingsmoores unmöglich machen, weil sowohl mit einer Scheuch- und Ausweichreaktion der Vögel zu rechnen ist als auch das Risiko von Vogelschlag erheblich steigen würde.</p>

Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 61 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Der Netzbetreiber Tennet plant, die durch die Potenzialfläche verlaufende 220 kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Für das Vorhaben hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und am 04.06.2018 mit der Landesplanerischen

	Feststellung abgeschlossen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Eine 220 kV und eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzen die Potenzialfläche.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und in Nähe zum Absetzplatz für Fallschirmspringer im Bereich der ehemaligen Raketenstellung Nartum.
Bewertung	<p>Der Standort (61 ha) ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die beiden Freileitungen geeignet. Zwar ist die verbleibende für WEA nutzbare Fläche eingeschränkt; jedoch ist ein konkretes Umsetzungsinteresse mit 5 Anlagen vorhanden. Nach Prüfung durch den Netzbetreiber Tennet reichen die Abstände nach der DIN EN 50341-2-4: 2016 aus, um auf dem Vorranggebiet 5 Anlagen mit ca. 240 m Gesamthöhe zu realisieren. Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind der Ersatzneubau der 380 kV-Stromleitung und der Absetzplatz für Fallschirmspringer zu beachten.</p> <p>Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>

Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 70 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Elsdorf beträgt 2,5 km.

Vorbelastungen	Die Autobahn A 1 grenzt nördlich an die Fläche an.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche ist für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet. Durch die Lage außerhalb schutzwürdiger Bereiche an der Autobahn A 1 überwiegen die Belange der Windenergienutzung. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 70 ha.</p> <p>Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind die Abstände zu linienhaften Infrastrukturen (hier: Autobahn A 1) einzuhalten.</p> <p>Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer $0,3^\circ$ zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>

Potenzialfläche Nr. 28 Bereich südlich von Elsdorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Elsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 611 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der überwiegende Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Erdgasleitung Abbendorf-Bremervörde verläuft durch die Fläche.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Hamersen beträgt vom östlichen Rand der Potenzialfläche ca. 1,5 km.
Vorbelastungen	<p>Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 10 WEA gebaut (8 Anlagen mit jeweils 145 m Gesamthöhe, 2 Anlagen mit 80 m Gesamthöhe).</p> <p>Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.</p>
Sonstiges	Elsdorf ist aus raumordnerischer Sicht „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“.

	Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	<p>Die Flächen des bestehenden Vorranggebietes mit einer Erweiterung in südliche und östliche Richtung sind für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 107 ha.</p> <p>Dagegen wird wie im RROP 2005 daran festgehalten, bei der Abgrenzung im nördlichen Bereich eine mögliche weitere Gewerbegebietsentwicklung an der Autobahnanschlussstelle nicht zu beeinträchtigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Elsdorf aus raumordnerischer Sicht „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ ist. Gemäß LROP 4.2 12 Satz 2 sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, wozu auch die gewerbliche Entwicklung zählt, in der regionalplanerischen Abwägung durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden.</p> <p>Auch die Bereiche, die NSG- und LSG-würdig sind (Aueniederung, Allerhorst südöstlich Badenhorst, Hatzter und Sotheler Moor) werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die sonstigen Flächen westlich und östlich der L 131, da nach Abzug der NSG- und LSG-würdigen Flächen ein 3 km langer „Schlauch“ vom Bachlauf der Aue bis zum Sotheler Moor verbleibt, der nicht zu einer Konzentration von WEA in kompakten Flächen führen würde.</p> <p>Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer $0,3^\circ$ zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>

Potenzialfläche Nr. 29 Bereich Hamersen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Hamersen zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 259 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche grenzt nördlich des bestehenden Vorranggebiets an das FFH-Gebiet der Osteniederung.</p> <p>Die Fläche liegt südöstlich des bestehenden Vorranggebiets zum Teil in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Niederung des Alpershausener Mühlenbaches).</p> <p>Der Teil westlich des bestehenden Vorranggebiets gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von</p>

	WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Durch die Potenzialfläche verläuft ein Trassenkorridor mit vier Erdgasfernleitungen: Norddeutsche Erdgasleitung (Gascade), Rehden-Hamburg (Gascade), Achim-Eckel (Gasunie), Achim-Heidenau (Gasunie).
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 9 WEA mit jeweils 150 m Gesamthöhe gebaut. Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich in einem Jettieffflugkorridor und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	<p>Das vorhandene Vorranggebiet ist weiterhin grundsätzlich geeignet und wird in modifizierter Abgrenzung übernommen.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes im Norden wird an die dort vorhandenen Potenzialflächenbereiche angepasst. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ zum Naturschutzgebiet soll ein Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes eingehalten werden.</p> <p>Ansonsten sollte keine Erweiterung erfolgen. Im südöstlichen Teilbereich befinden sich die LSG-würdigen Bereiche des Alpershausener Mühlenbaches, hier befindet sich ein Schwerpunktgebiet des Wiesenvogelschutzes im Kreisgebiet (Projekt der NABU Umweltpyramide). Auch ist hier der Trassenkorridor mit den Erdgasleitungen zu berücksichtigen. Die Flächen westlich des Alpershausener Mühlenbaches befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bedeutsamen Kranich-Schlafplatz im Hatzter Moor; es besteht hohes avifaunistisches Konfliktpotenzial.</p> <p>Die Größe des ermittelten Vorranggebietes beträgt 65 ha.</p> <p>Bei der Anlagenkonfiguration sind die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen. Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>

Potenzialfläche Nr. 30 Bereich zwischen Rüspel/Nindorf und Hatzte/Ehestorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 88 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Löhmoor). Im Osten grenzt die Fläche an das FFH-Gebiet der Osteniederung.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zu den Windparks Hamersen und Elsdorf beträgt ca. 2 km bzw. ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die Fläche erstreckt sich als 4 km langer „Schlauch“ vom Löhmoor bei Frankenbostel bis zur Osteniederung bei Volkensen. Aufgrund dieses Flächenzuschnitts trägt sie nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei, sondern würde dazu führen, dass eine kilometerlange Linie mit raumbedeutsamen Anlagen entsteht. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialfläche Nr. 31 Bereich südwestlich von Scheeßel	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 442 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche umschließt das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“. Südlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet der Wümmeniederung. Westlich der Potenzialfläche liegt der markante unbebaute Geestrücken des Bullerbergs, der als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im RROP dargestellt wird. Er stellt eine der höchsten natürlichen Erhebungen im Kreisgebiet dar.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer	---

Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Zwei 110 kV Hochspannungsleitungen kreuzen in der südlichen Hälfte die Potenzialfläche.
Sonstiges	Im Norden der Fläche befindet sich eine Sandgrube, die gemäß der aktuellen Rohstoffsicherungskarte als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden soll. Lagerstätten sollen nicht überbaut werden.
Bewertung	<p>Die Fläche umfasst im Norden ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und grenzt im Süden an die Wümmeniederung, die als struktureiche Flussniederung als potenzieller Zugkorridor für Gastvögel gilt. Vor allem jedoch spricht die Nachbarschaft zur prägenden Geestkuppe des Bullerberges gegen die Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet Windenergienutzung. Eine Errichtung von WEA würde dazu führen, dass die landschaftliche Wirkung des Bullerbergs zerstört würde. Die Fläche ist daher nicht geeignet.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehört der 50 m über NN hohe Bullerberg bei Scheeßel, der sich als ca. 25-30 m hohe Kuppe aus seiner Umgebung hervorhebt. Die freien Lagen der Geestkuppen bestimmen die Eigenart eines großräumig zu betrachtenden Landschaftsbildes. Sofern sie nicht durch Bebauungen und technische Anlagen in ihrer landschaftsästhetischen Wirkung beeinträchtigt sind, haben sie für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Windenergieanlagen würden die Wirkung der freien Geestkuppe als natürliche Erhebung aufheben und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.</p>

Potenzialfläche Nr. 32 Bereich südlich von Lauenbrück

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 879 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Ein großer Teil der Fläche liegt in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen (Büschelsmoor, Steinbecker Moor, Lauenbrücker Moor, Fintauniederung).</p> <p>Der Bereich der Fintauniederung im östlichen Teil der Potenzialfläche ist zudem ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (NLWKN, Bewertung 2017, Schwarzstorch- und Rotmilan-Lebensraum). Nördlich der Potenzialfläche befindet sich im Naturschutzgebiet „Kinderberg und Stellbachniederung“ ein Bruthabitat des Seeadlers.</p>

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand vom Rand der Fläche zu den Windparks Lauenbrück-Stell und Bartelsdorf beträgt ca. 3 km bzw. ca. 4 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Auf eine Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie sollte verzichtet werden. Die Fläche wird geprägt durch die NSG-würdigen Moorgebiete und durch die avifaunistisch bedeutsame Fintauniederung und ist bislang frei von Vorbelastungen und höheren Bauwerken. Insofern überwiegt hier die besondere Wertigkeit des Offenlandes gegenüber einer möglichen technogenen Überprägung der Moorlandschaft durch Windenergieanlagen. Die Fläche ist daher insgesamt nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 33 Bereich Hammoor

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 274 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Osten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Hammoor). Die Fläche umschließt in der westlichen Hälfte das Landschaftsschutzgebiet „Teil des Hammoores bei Fintel“. Nordwestlich und südlich der Potenzialfläche liegen in ca. 500 m Entfernung landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete im Wald bei Riepe und in der Fintauniederung (NLWKN, Bewertung 2017).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Die Potenzialfläche liegt in 250 m Entfernung zum Windpark Schneverdingen-Horst auf dem Gebiet des Heidekreises (6 Anlagen mit jeweils 168,5 m Gesamthöhe sind gebaut). Der Abstand zum Windpark Lauenbrück-Stell beträgt ca. 2 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Im östlichen Teil der Potenzialfläche befindet sich der

	Sicherheitskorridor einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Außerdem befindet sich die Potenzialfläche in einem Jettieffflugkorridor und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche erstreckt sich über eine Länge von ca. 3 km in West-Ost-Richtung. Eine Ausweisung der gesamten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung wäre aufgrund dieser Ausdehnung nicht verträglich, da das gesamte Hammoor optisch überformt würde. Die Abwägung führte deshalb in den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 dazu, dass der Bereich östlich der Kreisstraße 221 als geeignet angesehen wurde, auch wenn er an einen NSG-würdigen Bereich angrenzt. Er drängte sich auf, da zusammen mit den Flächen in Schneverdingen-Horst ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte. Dagegen wurde die Potenzialfläche westlich der Kreisstraße für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Diese Flächen sind aus Sicht des Vogelschutzes bedeutsamer, da sie näher an den Großvogel-Lebensräumen liegen und damit zwischen Gebieten, die eine besondere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen aufweisen. Zudem würden die Flächen das bestehende LSG von allen Seiten umfassen.</p> <p>Um die Entscheidungsgrundlagen bei den vorgesehenen Flächen für die Windenergie zu verbessern, wurde im Februar 2018 eine ergänzende Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eingeholt. Die flächenbezogene Bewertung der Vorranggebiete für die Windenergie durch die Bundeswehr hat ergeben, dass der Bereich östlich der Kreisstraße 221 in einem Hubschrauber-Tieffflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.</p> <p>Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Potenzialfläche insgesamt nicht geeignet ist, da der Bereich westlich der K 221 aus Naturschutzgründen nicht befürwortet wird.</p>

Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Die Potenzialfläche umfasst das bestehende Vorranggebiet Bartelsdorf zzgl. Erweiterungsflächen. Die Größe beträgt insgesamt 654 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veersenederung“.</p> <p>Die Fläche grenzt im Südosten an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Großes Lohmoor).</p> <p>Die Fläche überlagert sich im Südwesten mit einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Ahlersbeek-</p>

	Niederung).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Vorschlagstrassenkorridore der SuedLink Trasse (Vorhaben Nr. 3 und 4 des BBPlG) werden teilweise von der Potenzialfläche überlagert.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Auf dem bestehenden Vorranggebiet sind 16 WEA mit jeweils ca. 150 m Gesamthöhe gebaut. Innerhalb der Potenzialfläche bestehen außerdem jeweils 2 nicht raumbedeutsame WEA < 100 m Gesamthöhe in der Gemarkungen Wohlsdorf und Westervesede. Eine 110 kV Hochspannungsleitung verläuft durch die Potenzialfläche.
Sonstiges	Nördlich der K 211 befindet sich das Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg (Wümme) e.V. Die westliche Hälfte der Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Rotenburg (Wümme). Die Potenzialfläche befindet sich in einem Jettieffflugkorridor und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 654 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von mehr als 6 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass das bereits bestehende Vorranggebiet mit einer Erweiterung in südliche und westliche Richtung sowie Flächen in den Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen höher ist. Zwar werden die Flächen in Rotenburg/Wohlsdorf von der Stadt Rotenburg (W.) abgelehnt, da die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten an der Brockeler Straße beeinträchtigt würden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass zur Wohnbaufläche an der Brockeler Straße das Vorranggebiet einen Abstand von 1.500 m einhält. Die naturschutzfachliche Eignung dieses Vorranggebietes wird durch den UVP-Bericht zum Bauvorhaben „Windpark Rotenburg und Wohlsdorf“ (Windpark Wohlsdorf GbR 2019) bestätigt. Die Größe der ermittelten Vorranggebiete beträgt 256 bzw. 97 ha.

	<p>Dagegen werden die übrigen Bereiche für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Dies gilt für die östlichen Teilflächen, um hier Nutzungskonflikte durch die Nähe zum Großen Lohmoor und zur Veersenederung zu vermeiden. Auch eine Abgrenzung des Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf durch Festlegung eines „Keils“ zwischen den Waldflächen Ahlsdorf und Ellernhorn wird nicht befürwortet. Die Flächen nördlich der K 211 werden wegen des vorhandenen Modellflugfeldes nicht berücksichtigt.</p> <p>Die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen zu beachten.</p> <p>Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen. Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer $0,3^\circ$ zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p> <p>Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind im Falle einer Verstetigung der Planung für die BBPlG-Vorhaben Nr. 3 und 4 die erforderlichen Abstände zur SuedLinkTrasse zu beachten.</p>
--	---

Potenzialfläche Nr. 35 Bereich nordöstlich von Brockel	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 56 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Die Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Großer Loh nordöstl. Brockel).</p> <p>Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 1 km.
Vorbelastungen	---

Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet . Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Demnach hat die Fläche aufgrund der Kranichvorkommen, der potenziellen Funktion als Flugkorridor für den Schwarzstorch und als Nahrungshabitat weiterer Greifvogelarten ein hohes Konfliktpotenzial. Zudem ist für Fledermäuse eine besondere Bedeutung zu erwarten.

Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 415 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Lechhornsmoor). Durch die Potenzialfläche verläuft der Lünzener Bruchbach. Dieser ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes. Im Frühjahr 2018 wurde festgestellt, dass sich in der südlichen Hälfte der Potenzialfläche ein Brutplatz des Rotmilans befindet.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich in einem Jettieffflugkorridor und im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	Die Potenzialfläche hat eine Größe von 415 ha. Wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht verträglich. Vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von ca. 3,5 km steht einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen. Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen

	<p>Wertigkeiten berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieses Aspektes führt dazu, dass die Bereiche südlich der Kreisstraße 236 als grundsätzlich geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit tendenziell geringer ist. Der Bereich nördlich der Kreisstraße grenzt an das Lechhornsmoor und wird durch die stärker strukturierte und auch für die Erholungsnutzung geeignete Landschaft der Lünzener Bruchbachniederung geprägt. Entsprechend waren in den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 die Bereiche südlich der Kreisstraße 236 als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.</p> <p>Das zunächst vorgesehene Vorranggebiet liegt allerdings seit Frühjahr 2018 vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands von 1.500 m um den Horststandort eines Rotmilans. Eine Verringerung des Schutzabstandes ist möglich, wenn im Ergebnis einer Raumnutzungsanalyse festgestellt werden kann, dass aufgrund der beobachteten Flugbewegungen des Rotmilans und der vorhandenen Landschaftsstrukturen nicht der gesamte 360°-Radius um den Brutplatz für den Schutz der Individuen benötigt wird.</p> <p>Im Rahmen einer Raumnutzungsuntersuchung wurden im Zeitraum Mai bis Juli 2018 die Flugbewegungen des Rotmilans kartiert und dokumentiert. Demnach halten sich die Rotmilane zur Nahrungssuche hauptsächlich in einem Radius von 500 m um den Brutplatz auf. Daneben wurden die Tiere relativ häufig bei Flügen Richtung Veerseniederung und Lünzener Bruchbach beobachtet. Zwei Bereiche im Nordosten und Südosten des Vorranggebietes mit Flächengrößen von 58 bzw. 35 ha sind jedoch kein Flugkorridor und auch kein Nahrungshabitat. Aufgrund des Kriteriums der Mindestfläche von 50 ha ist somit die Fläche im Nordosten mit 58 ha geeignet.</p> <p>Diese Fläche wird zwar von einem „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ überlagert (Teil des Lünzener Bruchbachs). Beim prioritären Fließgewässer Lünzener Bruchbach geht es um die Sicherung und Wiederausbreitung von Besiedlungspotenzialen sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, Seite 24f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar.</p> <p>Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration sind die militärischen Belange (Jettieffflugkorridor) zu berücksichtigen. Bezüglich der Radaranlage geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu signifikanten Höhenbegrenzungen kommt. Hierzu sind entweder ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>
--	--

Potenzialfläche Nr. 37a Bereich westlich von Hemslingen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 54 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt an das FFH-Gebiet „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (hier: Trochelbach). Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 3 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Der Standort grenzt unmittelbar an ein FFH-Gebiet, welches unter Naturschutz zu stellen ist. Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Aufgrund des naturnahen Feuchtwaldanteils im Trochel muss mit einer besonderen Funktion des Gebietes als Fledermauslebensraum gerechnet werden. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 37b Bereich östlich von Hemslingen	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 102 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Potenzialfläche befindet sich in Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Veersniederung“. Etwa das südliche Drittel der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 1 km.

anderen Standorten (< 5 km)	
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Potenzialfläche.
Sonstiges	---
Bewertung	Die nördliche Hälfte der Fläche ist unter Berücksichtigung des Abstandes zum Naturschutzgebiet „Veersenederung“ wegen des Flächenzuschnitts problematisch; es handelt sich praktisch um einen Gürtel um den Wald, der nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen beiträgt. Die südliche Hälfte sollte wegen ihrer Prägung durch den LSG-würdigen Bereich der Bruchwiesenbachniederung nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Es handelt sich hier um ein Gebiet, das durch Hecken und Baumbestand strukturiert ist und ökologisches Entwicklungspotenzial aufweist. Die Fläche ist daher nicht geeignet .

Potenzialfläche Nr. 38 Bereich südöstlich von Bothel

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 260 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ (hier: Wiedauniederung) sowie im Südosten an das FFH-Gebiet „Moor am Schweinekobenbach“ und den NSG-würdigen Bereich „Sannenreithsmoor“. Die Fläche überlagert zum Teil ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rodauniederung) Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Bartelsdorf beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die überwiegenden Teile der Potenzialfläche sind geeignet für die Erholungsnutzung; insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Ort Bothel zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung zählt.

Bewertung	Der Standort ist wegen seiner Lage innerhalb und im Umfeld von NSG- und LSG-würdigen Gebieten nicht geeignet . Hinzu kommt, dass die Flächen im RROP als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt werden sollen und der Ort Bothel zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung zählt. Auch die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse spricht gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung. Wegen der Nähe zum höhlenreichen, naturnahen FFH-Waldstandort Trochel ist mit einer besonderen Funktion des Gebietes als Fledermauslebensraum zu rechnen.
-----------	--

Potenzialfläche Nr. 39 Bereich bei Waffensen

Hinweis zur Potenzialfläche	Die Potenzialfläche ist entfallen, da im Dezember 2019 eine Aktualisierung der Datenbasis für die harten und weichen Tabuzonen des Windenergiekonzepts erfolgt ist. Die Potenzialfläche erreicht keine Mindestfläche von 50 ha mehr.
-----------------------------	--

Potenzialfläche Nr. 40 Bereich südlich von Hellwege

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 205 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Westen und Osten an Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Potenzialfläche befindet sich zum Teil im Schutzbereich der Verteidigungsanlage Hellwege (Standortschießanlage). In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	Durch die Fläche verlaufen drei Stromleitungen (110, 220 und 380 kV).
Sonstiges	---
Bewertung	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat als Luftfahrtbehörde in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da der sichere Flugbetrieb des Landeplatzes Weser-Wümme gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung

	zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.
--	--

Potenzialfläche Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 68 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die Fläche grenzt im Norden an ein Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt (Moorwald, gesetzlich geschütztes Biotop). Südlich der Potenzialfläche liegt im Landkreis Verden der Spanger Forst (Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung).
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum Windpark Holtum-Geest (Landkreis Verden) beträgt ca. 4,5 km.
Vorbelastungen	Die Bundesstraße 215 verläuft östlich der Fläche.
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Außerdem befindet sich die Potenzialfläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	Der Standort ist nicht geeignet , da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.

Potenzialfläche Nr. 42 Bereich südlich von Kirchwalsede

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 94 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Der nordöstliche Teil der Fläche liegt in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Im Herbst 2019 wurde bestätigt, dass sich unmittelbar östlich der Potenzialfläche ein Brutplatz des Rotmilans befindet. Ein weiterer Brutplatz befindet sich westlich von Groß Sehlingen im Landkreis Verden.

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	---
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Landkreis Verden hat direkt angrenzend an der Kreisgrenze im Bereich Kreepen ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Größe von 89 ha festgelegt (RROP 2016).
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Potenzialfläche befindet sich im Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Süd des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land. Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
Bewertung	<p>Die Potenzialfläche liegt seit 2019 vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands vom 1.500 m um zwei Horststandorte des Rotmilans. Dies könnte ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein (siehe Windenergieerlass Abschnitt 4.3). Es ist derzeit (Februar 2020) nicht hinreichend abschätzbar, ob durch Ablenkflächen das Tötungsrisiko soweit vermindert werden könnte, dass es nicht mehr signifikant erhöht wäre. Ein Flugkorridor des Rotmilans verläuft durch die nördliche Hälfte der Potenzialfläche und die Beurteilungslage wird durch das Vorhandensein des zweiten Brutpaares im Landkreis Verden verkompliziert.</p> <p>Rotmilanbrutpaare nutzen nach Hinweisen des NABU Verden in den Beteiligungsverfahren zum RROP das Gebiet offensichtlich schon seit einigen Jahren. Der tatsächliche Brutplatz (Horststandort) kann zwar sicherlich fluktuieren, aber der Lebensraum an sich war im vergangenen Jahr (2019) sogar so attraktiv, dass er zwei Brutpaare tragen konnte. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Bruten auch in der Zukunft aufgrund der Landschaftsstruktur (zahlreiche kleinere Waldbereiche mit großer Waldrandlänge und mit ausreichend Grünlandanteilen in relativer Nähe) wahrscheinlich.</p> <p>Der mindestens erforderliche 500 m-Tabu-Radius um die Brutplätze des Rotmilans (absolute Tabuzone wegen lebensraumunabhängiger Balzflüge) berührt signifikante Teile des Vorranggebiets Windenergienutzung. Analog zur Vorgehensweise im Fall Ostervesede dürfte mindestens dieser Bereich nicht als Vorranggebiet dargestellt werden, wodurch bereits ein Großteil des früheren Vorranggebietes entfällt und keine Mindestfläche von 50 ha verbleibt.</p> <p>Die Potenzialfläche ist daher aufgrund der artenschutzrechtlichen Zulassungsrisiken nicht geeignet.</p>

Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 73 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	<p>Ein wesentlicher Teil der Fläche wird durch die Niederung des Dahnhorstgrabens beansprucht. Dieser ist als prioritäres Fließgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.</p> <p>Im Frühjahr 2018 wurde festgestellt, dass sich ca. 450 m südöstlich von der Grenze der Potenzialfläche entfernt ein Brutplatz des Rotmilans befindet.</p>
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 9,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	<p>Südlich der durch die Fläche verlaufenden Kreisstraße 205 befindet sich das Fluggelände Lüdingen (Gleitschirmflieger).</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr.</p>
Bewertung	<p>Der Standort ist nicht geeignet, da er teilweise in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.</p> <p>Die Potenzialfläche liegt zudem seit Frühjahr 2018 vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands von 1.500 m um den Horststandort eines Rotmilans. Die kleinräumig strukturierte Niederung des Dahnhorstgrabens mit den vielen kleinen Wäldchen und Feldgehölzen sowie den Grünlandflächen eignet sich als Rotmilanlebensraum. Offensichtlich stellt die Niederung ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat dar.</p> <p>Selbst wenn man im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine vertiefende Raumnutzungsanalyse nach Windenergieerlass durchführen würde, wie es erforderlich wäre, würde sich nach Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit ein artenschutzrechtlicher Konflikt herausstellen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Dieser könnte voraussichtlich auch nicht durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. Ablenkfütterflächen gelöst werden, weil durch die große räumliche Nähe die horstnahen</p>

	Nahrungsflächen – die dann mit Windenergieanlagen bebaut wären – prioritär genutzt werden dürften, denn der Abstand zum Grapenmühlenbach und Visselbach, die sich ebenfalls eignen würden, beträgt 2,5 bis 3 km.
--	--

Potenzialfläche Nr. 44 Bereich nördlich von Wittorf

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 94 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 7,5 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	Die Fläche befindet sich zum Teil in dem Erholungsgebiet zwischen Wittorf und Neu Bretel; durch die Fläche verläuft der Radwanderweg entlang der ehemaligen Schienenstrecke Rotenburg-Visselhövede (Abschnitt des regional bedeutsamen Hohe-Heide-Radweges).
Bewertung	Bei der Potenzialfläche überwiegt das Interesse an ihrer Freihaltung als Sicherungsbereich für Erholung; dementsprechend ist der Bereich im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Potenzialflächen Nr. 45 und 46 Bereich Rosebruch

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei den Potenzialflächen handelt es sich um neue Standorte mit einer Größe von 157 und 94 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	Die beiden Flächen liegen in einem Gebiet, das nach dem Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015) die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Rosebruch).

Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Flächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 4 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	Der Abstand zum bestehenden Windpark Söhlingen beträgt ca. 4 km.
Vorbelastungen	Eine 110 kV Hochspannungsleitung kreuzt die Flächen.
Sonstiges	---
Bewertung	Der Rosebruch ist eine Landschaft, die nach dem Landschaftsrahmenplan in ihrer ursprünglichen Typik und Eigenart erhalten und weiterentwickelt werden soll. Darüber hinaus befinden sich die Potenzialflächen innerhalb des Schutzbereichs von 5 km der Radaranlage; hier sind nur Bauten erlaubt, die nicht in den Erfassungsbereich der Radaranlage hineinragen. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialflächen nicht geeignet sind.

Potenzialfläche Nr. 47 Bereich am Elmhorstberg bei Hiddingen

Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 130 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich unmittelbar an der Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen.
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Luftraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung

	zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.
--	--

Potenzialfläche Nr. 48 Bereich Gilkenheide	
Beschreibung der Potenzialfläche	Bei der Potenzialfläche handelt es sich um einen neuen Standort mit einer Größe von 95 ha.
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung	---
Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund der Nähe zu technischer Infrastruktur	Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 2 km zur Radaranlage der Bundeswehr auf dem Elmhorstberg bei Hiddingen. Durch die Fläche verläuft die Erdgasleitung Achim-Visselhövede-Clenze (Gasunie).
Entfernung zu anderen Standorten (< 5 km)	---
Vorbelastungen	---
Sonstiges	---
Bewertung	Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich der ermittelten Potenzialfläche geäußert, da die Radaranlage (Luftraumsicherung) beeinträchtigt würde. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potenzialfläche nicht geeignet ist.

Abwägungsergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass 15 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden können. Die Gesamtgröße beträgt 1.874 ha; dies entspricht 0,90 % der Gesamtfläche des Landkreises (= 207.478 ha) und 2,09 % der technischen Potenzialfläche, also der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (= 89.685 ha). Die Größe der einzelnen Vorranggebiete ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Vorranggebiet (Nr. der Potenzialfläche)	Fläche in ha
Alfstedt/Ebersdorf (1)	126
Oerel (2)	102
Kuhstedt (3)	95
Sandbostel/Bevern (6)	124
Wilstedt (22)	324
Nartum (26)	61
Gyhum (27)	70
Elsdorf (28)	107

Wohnste (19)	194
Weertzen/Langenfelde (17)	78
Zeven-Wistedt (25a)	117
Hamersen (29)	65
Wohlsdorf/Rotenburg (34)	97
Bartelsdorf/Brockel (34)	256
Ostervesede (36)	58

Mit einem Flächenanteil von 0,90 % an der Gesamtfläche kann dem Landkreis Rotenburg (Wümme) keine „Verhinderungsplanung“ vorgeworfen werden. Gegenüber dem bisher festgelegten Flächenanteil im RROP 2005 (0,51 %) hat eine deutliche Steigerung des Flächenangebots für die raumbedeutsame Windenergienutzung stattgefunden (+ 78 %). Dies entspricht annähernd der Empfehlung des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes von 2013.

Stellt man auf das in Rechtsprechung und Literatur für maßgeblich erachtete Verhältnis zwischen der Größe der ausgewiesenen Vorranggebiete zu der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen vom Planungsraum ergibt, ab, so ergibt sich ebenfalls kein Missverhältnis. Die Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen beträgt 89.685 ha. Setzt man diese Fläche ins Verhältnis zur Größe der letztlich ausgewiesenen Vorranggebiete von insgesamt 1.874 ha, so ergibt sich ein Anteil der Vorranggebiete an den Potenzialflächen von 2,09 %. Ein solcher Anteil kann nicht als ungünstiges Flächenverhältnis angesehen werden (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 06.02.2018, Az. 8 C 11527/17, Rn. 95).

Der Windenergieerlass vom 24.02.2016 geht allerdings von einem Anteil der Vorranggebiete an den Potenzialflächen von 7,35 % aus. Dieser Wert ist jedoch nicht vergleichbar, da er aus einer wesentlich kleineren Bezugsgröße abgeleitet wurde; nämlich nach Abzug nicht nur von harten Tabuzonen, sondern auch von FFH-Gebieten, Waldflächen sowie Industrie- und Gewerbegebietsflächen vom Planungsraum. Zudem wurden bei den Berechnungen im Windenergieerlass keine militärischen und avifaunistischen Belange einbezogen.

Letztlich kann die Frage, wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, nicht abstrakt bestimmt, sondern erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Beschl. v. 29.3.2010, Az. 4 BN 65/09 Rn. 5). Nach der Rechtsprechung ist es nicht zulässig, einen bestimmten prozentualen Anteil festzulegen, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, um die Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB rechtmäßig zu erzielen (BVerwG, Beschl. v. 12.5.2016, Az. 4 BN 49/15, Rn. 4).

Zur Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum ist anzumerken, dass der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) ein umfangreicher und langjähriger planerischer Abwägungsprozess vorausgegangen ist, welcher die unterschiedlichen konkurrierenden Raumnutzungen berücksichtigt. Hierbei sind im Gegensatz zu der Flächenpotenzialberechnung des Windenergieerlasses u. a. auch militärische und avifaunistische Belange einbezogen worden. Den Entfaltungsmöglichkeiten der Windenergie im Planungsraum sind schon deshalb Grenzen gesetzt, weil viele Potenzialflächen mit militärischen Interessen kollidieren (Tiefflugstrecken für Hubschrauber, Jet-Tiefflugstrecken, LV-Radaranlage Visselhövede). Die Entstehungsgeschichte des RROP belegt, dass die Beschränkung auf 0,90 % des Planungsraumes nicht von Anfang an geplant war, sondern insbesondere das Ergebnis der von Seiten der Bundeswehr gegen vorgesehene Vorranggebiete erhobenen Einwände ist.

Zudem ist zu bedenken, dass Gebiete mit bedeutsamen Lebensräumen von Arten angemessen zu berücksichtigen waren. Die landesweit bedeutsamen Vogellebensräume etwa sind Schwerpunktbereiche zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der

niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen. Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlichen Zielsetzungen daher in der Regel entgegen. Es handelt sich um einen öffentlichen Belang, der bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund seiner tatsächlichen Bedeutung entsprechend berücksichtigt wurde.

Außerdem kann nicht festgestellt werden, dass ungeeignete Flächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden sollen. Dabei geht dieses RROP davon aus, dass Turm und Fundament der Windenergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden müssen, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen im Rahmen der maßstäblichen Konkretisierung in Teilen auch außerhalb befinden darf.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die vorgesehenen Vorranggebiete im Ergebnis der Abwägung den gebotenen substanziellen Raum zur Windenergienutzung bieten.

Zu Ziffer 01, Satz 4:

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Anlagen, die nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 6 ROG sind. Schon eine einzelne Windenergieanlage kann raumbedeutsam sein; ob dies der Fall ist, beurteilt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Die Raumbedeutsamkeit kann sich insbesondere aus den Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser) der Anlage, aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az. 4 C 4.02). In Konkretisierung des Entscheidungskriteriums der Dimension der Anlage hat das OVG Lüneburg entschieden, dass im norddeutschen Flachland eine WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr stets die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreitet, weil eine Anlage ab dieser Höhe aus Gründen der Flugsicherheit eine Tages- und Nachtkennung haben muss, wodurch die bestehende optische Dominanz noch verstärkt wird (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.03.2006, Az. 9 LC 226/03).

Zu Ziffer 02:

Alle vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie Umspannwerke ab 110 kV werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Leitungstrasse bzw. Vorranggebiete Umspannwerk gesichert.

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) wird für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt. Hier werden folgende Leitungen aufgeführt, die auch den Landkreis Rotenburg (Wümme) betreffen könnten: Gleichstromverbindung Brunsbüttel-Großgartach (SuedLink), Gleichstromverbindung Wilster-Bergheinfeld/West (SuedLink), 380-kV-Ersatzneubau Stade-Sottrum-Landesbergen, 380-kV-Höchstspannungsleitung Dollern-Elsfleth/West. Die raumordnerische Prüfung dieser Maßnahmen erfolgt in speziellen Verfahren (Bundesfachplanung, Raumordnungsverfahren).

Für die geplante 380-kV-Freileitung Stade-Landesbergen wurde von April 2017 bis Juni 2018 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Die Landesplanerische Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg datiert vom 04.06.2018. Da im Raumordnungsverfahren der bestmögliche Trassenverlauf östlich von Sottrum im Bereich der Wümmeniederung nicht eindeutig festgelegt werden konnte („Abschnitt mit erweitertem

Prüfbedarf“), erfolgt die Bestimmung des optimierten Verlaufs im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Für das vorliegende RROP bedeutet dies, dass auf eine Darstellung der landesplanerisch festgestellten Trasse (zunächst) verzichtet wird, da das RROP die erforderlichen Prüfungen nicht vorwegnehmen kann.

Zu Ziffer 03:

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, erhalten oder geschaffen werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Bei der Förderung von Kohlenwasserstoffen und der Ablagerung von Lagerstättenwasser können, unabhängig von der verwendeten Technologie, Risiken für den fach- und raumordnungsrechtlich vorgegebenen Auftrag des Wasserschutzes und die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei jeder Erdgas- oder Erdölexploration wird Lagerstättenwasser mit an die Erdoberfläche befördert, und dies unabhängig davon, ob es sich um eine hydraulische, mit einem sog. Frack-Fluid stimulierte Exploration oder eine konventionelle Exploration handelt. Das aus großer Tiefe mit an die Erdoberfläche beförderte sog. Lagerstättenwasser ist in der Regel grundwassergefährdend. Auf dem Bohrplatz wird das Lagerstättenwasser unter hohen Schutzerfordernissen und Auflagen vom Erdgas bzw. Rohöl getrennt und anschließend in der Regel in ausgebeuteten Erdgas- und Erdöllagerstätten wieder in die Tiefe verpresst.

Es kann trotz der vorstehend beschriebenen hohen Sicherheitsstandards nicht ausgeschlossen werden, dass bei obertägigem, unsachgemäßem Umgang mit dem Lagerstättenwasser Erdreich außerhalb des Bohrplatzes verunreinigt wird. Weiterhin kann bei der Erschließung neuer Erdgas- und Erdölfelder in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung insbesondere beim Durchbohren der Grundwasserschicht trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Technologie zur Erdgas- und Erdölförderung ist nicht risikofrei. So können selbst kleinere Unfälle an der Erdoberfläche im ober- und unterirdischen Einzugsgebiet eines bestehenden geohydraulischen Fließsystems erhebliche Umweltbeeinträchtigungen bewirken. Dass Restrisiken für die Trinkwasserversorgung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird auch daran ersichtlich, dass der Verordnungsgeber von Schutzgebietsverordnungen in den Schutzzonen 1 und 2 eines Trinkwasserschutzgebiets Verbote für Erdgas- und Erdölbohrungen festlegt. Dieser Ausschluss ist unter Anwendung der „Richtlinien für die Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-RL W 101)“ und unter Anwendung der „Niedersächsischen Praxisempfehlung für Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ (Stand: August 2013) Standard. Allein die Tatsache, dass die Verordnungsgeber von Schutzgebietsverordnungen Erdgas- und Erdölbohrungen in den Zonen 1 und 2 von Trinkwasserschutzgebieten generell ausschließen, legt nahe, dass die Möglichkeit eines Unfalls mit erheblichen Umweltauswirkungen im ober- wie unterirdischen Einzugsgebiet eines Fließsystems besteht.

Über die oben beschriebenen, bei der Erdöl- bzw. Erdgasförderung bestehenden Risiken hinausgehend ist die Förderung anhand der Fracking-Technologie in konventionellen wie unkonventionellen Lagerstätten mit weiteren möglichen Wirkpfaden/Risiken für den Belang des Wasserschutzes verbunden. Bei der Fracking-Technologie werden über Tiefbohrungen mittels hydraulischen Drucks künstliche Risse im Gestein erzeugt, durch die das in den Poren eingeschlossene Erdgas freigesetzt wird und gefördert werden kann. Diese Fördertechnik beinhaltet auch bei konventionellen Lagerstätten u.a. das Risiko, dass wegen des Einsatzes von Chemikalien in der Frackingflüssigkeit Gefahren für die Umwelt, insbesondere für das Grundwasser befürchtet werden. Außerdem gibt es viele

Wissenslücken bezogen auf den Einsatz der Chemikalien und anderer Abschnitte des Fracking-Prozesses. Durch die wassergefährdenden Eigenschaften der eingesetzten Stoffe ergeben sich unterschiedliche Risiken. Zum Beispiel technische Risiken durch Schwachstellen in der Verrohrung des Bohrloches oder geologische durch Störungen im natürlichen Untergrund.

Die Fracking-Technologie wird nicht nur bei der Erdgasförderung, sondern in Einzelfällen auch für die Erdölförderung verwendet. Um den Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung Rechnung zu tragen, die mit Tiefbohrungen und dem Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sind, hat der Bundesgesetzgeber im WHG entsprechende Regelungen getroffen (Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 – BGBl. I S. 1972). Demnach ist Fracking verboten in Wasserschutzgebieten und Naturschutzgebieten. Eine Erlaubnis für konventionelle Fracking-Vorhaben darf nur erteilt werden, wenn die verwendeten Gemische als nicht oder als schwach wassergefährdend eingestuft sind. Außerdem müssen alle Fracking-Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, was die Raumrelevanz dieser Vorhaben verdeutlicht.

Ausgehend von den beschriebenen Risiken, die von der Erdöl- und Erdgasgewinnung mittels herkömmlicher Bohrverfahren und, noch weitreichender, mittels Fracking ausgehen, hat der Landkreis eine Abwägung zwischen dem Belang der Erdgas- und Erdölförderung einerseits und dem Schutz des Wassers als Lebensgrundlage künftiger Generationen andererseits vorzunehmen.

Die Erdöl und Erdgas fördernde Industrie trägt zur Energieversorgung und – versorgungssicherheit in Deutschland bei. Der Förderung entsprechender Vorkommen kommt eine volkswirtschaftliche Bedeutung zu, sie sichert darüber hinaus Arbeitsplätze. Von der Erdgas- und Erdölförderung sind zudem privatwirtschaftliche Nutzungsinteressen insbesondere der fördernden Unternehmen ebenso wie der berührten Grundeigentümer berührt.

Der Schutz von Wasservorkommen hat seinerseits eine grundlegende gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Diese ergibt sich u.a. aus den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, Schutz der Grundwasservorkommen). Darüber hinausgehend hat der Schutz des Wassers als natürliche Lebensgrundlage künftiger Generationen sogar Verfassungsrang (vgl. Art. 20a GG). Damit wird einerseits ein zeitlicher Rahmen vorgegeben, der den erwarteten Ertragszeitraum aus den heute bekannten Erdgasvorkommen im Planungsraum (ca. 15 Jahre) um ein Vielfaches übersteigt. Andererseits ist damit ein Auftrag an alle Träger öffentlicher Gewalt verbunden, diese Lebensgrundlagen qualitativ und quantitativ zu schützen und auch zu sichern.

Nach § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für bestimmte Raumnutzungen zu treffen. In diesem Sinne können sich raumordnerische Festlegungen auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG beziehen und diese näher steuern. Soll zum Schutz anderer gewichtigerer Raumnutzungen, hier der Trinkwassergewinnung, z. B. die Erdgas- oder Erdölgewinnung raumordnerisch näher gesteuert werden, ist dies grundsätzlich möglich. Das Bundesberggesetz sieht entsprechend eine Raumordnungsklausel vor (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BbergG).

Raumordnungsrecht ist gegenüber dem Fachrecht nicht nachrangig, sondern steht neben diesem und kann vom Fachrecht unabhängige eigene Regelungen treffen.

Die Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung dient der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Die Kulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung umfasst dabei auch Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind (vgl. Begründung zu Ziffer 3.2.4 09 Sätze 3 und 4 LROP).

Aus regionalplanerischer Sicht wird bei der Abwägung beider Belange - der Offenhaltung möglichst umfassender Förderoptionen für Kohlenwasserstoffe einerseits, der Minimierung von Risiken für Wasservorkommen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung andererseits – dem Belang des vorsorgenden Trinkwasserschutzes Vorrang gegenüber den Belangen der Förderung von Erdöl und Erdgas einschließlich der Ablagerung von Lagerstättenwasser eingeräumt, da dem Schutz des Wassers als Lebensgrundlage künftiger Generationen ein höheres Gewicht beigemessen wird. Die sich im Planungsraum zwangsläufig ergebende „Konkurrenz“ zwischen Energiegewinnung aus Erdgas (und evtl. Erdöl) und Trinkwassergewinnung soll somit für die Gebiete mit der Priorität Trinkwassergewinnung zugunsten der Trinkwasser-Versorgungssicherheit gewichtet werden. Der Ausschluss der Neuanlage von Bohrplätzen und der Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung trägt den trotz moderner Schutzvorkehrungen verbleibenden Restrisiken, die mit den unterschiedlichen – auch konventionellen – Fördertechnologien und der Ablagerung von Lagerstättenwasser verbunden sind, umfassend Rechnung. Denn selbst ein einmaliger Unfall hätte das Potenzial, die raumordnerisch angestrebte und mit Vorrang belegte Funktion des Trinkwasserschutzes wesentlich zu beeinträchtigen. Bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs werden durch die im RROP getroffenen Regelungen langfristig und umfassend geschützt. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Fachgesetzen (insbesondere BBodSchG, BNatSchG, WHG) wird durch die getroffenen Regelungen mit planerischen Mitteln die Erreichung des Verfassungszieles aus Artikel 20a GG unterstützt.

Dem Belang der Erdgas- und Erdölgewinnung wird trotz der zugunsten des Wasserschutzbelangs in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung getroffenen Ausschlussregelungen hinreichend Rechnung getragen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Festlegung aus 4.2 03 RROP nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG auf raumbedeutsame Vorhaben begrenzt ist. Darüber hinausgehend wirkt sich die Festlegung nicht auf bereits genehmigte Förderungen aus, da diese Bestandsschutz genießen. Aktivitäten zu Aufsuchung, Gewinnung und Speicherung von Kohlenwasserstoffen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden zudem durch die getroffene raumordnerische Festlegung aus 4.2 03 RROP nicht eingeschränkt. Es ist somit zusammenfassend festzustellen, dass die Festlegungen des RROP zu keinem großflächigen, pauschalen Ausschluss von Erdgas- und Erdölförderung führen und der planungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Zu Ziffer 04:

In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Rohrfernleitungen dargestellt, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde:

Erdölleitungen:

- Wilhelmshaven - Hamburg (Nord-West Oelleitung)

Erdgasleitungen:

- Nordeuropäische Erdgasleitung (NEL), Abschnitt Hittbergen-Rehden (Gascade)
- Rehden - Hamburg (Gascade)

- Achim - Eckel mit Abzwegleitung nach Sittensen (Gasunie)
- Achim - Heidenau mit Abzwegleitungen nach Rotenburg (Gasunie) und Scheeßel (EWE)
- Abbendorf - Bremervörde (Gasunie, EWE)
- Achim - Visselhövede - Clenze (Gasunie)
- Heerstedt - Oerel (EWE)
- Wilhelmshaven - Ostereistedt/Rockstedt (EWE)
- Selsingen/Haaßel - Gnarrenburg mit Abzwegleitungen Rhade - Tarmstedt und Hepstedt - Wopswede (EWE)
- Kutenholz - Vorwerk - Ahausen (EWE)
- Ahausen - Bothel - Bellen/Brockel (EWE)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Hemsbünde Z1 (Exxon Mobil)
- Betriebsplatz Söhlingen (Bellen/Brockel) - Lehringen (Exxon Mobil)
- Söhlingen Ost Z1 - Lehringen (Exxon Mobil)
- Hemsbünde Z1 - Bötersen Z6 - Lehringen (RWE Dea)

Begründung zu Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Ziffer 01:

Im Planungsraum befinden sich ca. 255 erfasste und bewertete Altablagerungen. Aufgrund der Anzahl und der Kleinräumigkeit sind sie zeichnerisch nicht darstellbar. Sie unterliegen dem BBodSchG, der BBodSchV, dem NBodSchG. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat diese Flächen in einer Datenbank erfasst (Erfassung und Verwaltung von Altlasten, kurz „EVA“). Der Umgang mit diesen Standorten ist im Wesentlichen im Bodenschutzrecht geregelt. Im Rahmen der Bauleitplanung sind sie zu berücksichtigen, damit sich aus künftigen Bodennutzungen keine altlastenbedingten Gefahren ergeben.

Zu Ziffer 02, Sätze 1-3:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz gehalten, für ihr Entsorgungsgebiet adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind aber nicht gehalten, mit Blick auf die im LROP enthaltene 35-km-Regelung mehr Deponieraum der Klasse I zu schaffen, als nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z.B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wümme) ein einziger Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein.

Die mineralischen Abfälle (Bauabfälle) spielen für den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur eine untergeordnete Rolle, da sie zumeist verwertbar und daher nicht überlassungspflichtig sind. Der Abfallwirtschaft werden praktisch nur geringe Mengen an Böden und asbesthaltigen Baustoffen – in der Regel Dachplatten – zugeführt (2017: 307,18 Tonnen Bauschutt; 2018: 307,71 Tonnen Bauschutt). Daher ist nicht beabsichtigt, eine Nachfolgeanlage für die Deponie Helvesiek zu errichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich mit den im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen für den kreiseigenen Betrieb Abfallwirtschaft nicht darstellen. Es wird deshalb bei Bedarf die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt.

Die festzulegenden Kriterien für ein ggfs. notwendiges Standortsuchverfahren könnten sich an der Methodik der Prüfung verschiedener Standorte für eine Mineralstoffdeponie im Landkreis Lüneburg durch das Planungsbüro BioLaGu im Jahr 2008 orientieren.

Zu Ziffer 02, Satz 4:

Die Deponie in Helvesiek ist vollständig verfüllt und steht damit als Deponieraum nicht mehr zur Verfügung. Sie unterliegt weiterhin der abfallrechtlichen Überwachung und bedarf im Rahmen der abfallrechtlichen Vorschriften der Nachsorge. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten soll der Standort als Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegt werden.

Zu Ziffer 03:

Der Landkreis ist entsorgungspflichtig für Tierkörper und tierische Nebenprodukte. Ein Großteil dieser Produkte wird in dem in Mulmshorn ansässigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte verarbeitet. Entsorgungskapazitäten stehen für Niedersachsen nur im begrenzten Umfang zur Verfügung (7 Anlagen, davon 2 außerhalb von Niedersachsen). Die Einzugsbereiche der einzelnen Anlagen sind in der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten festgeschrieben. Das Einzugsgebiet der Anlage in Mulmshorn erstreckt sich über die Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen, Heidekreis, Rotenburg (Wümme), Stade, Osterholz und Verden, die Stadt Delmenhorst sowie Teile des Landkreises Cuxhaven.

Zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsaufgabe ist eine planerische Sicherung zumindest als textliches Ziel der Raumordnung geboten. Diese Festlegung erfolgt losgelöst vom jeweiligen Anlagenbetreiber.

Zu Ziffer 04:

Zu den kritischen Infrastrukturen zählen die Infrastrukturen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung gravierende Auswirkungen auf die Bevölkerung haben kann. Dies sind vor allem die Stromversorgung, Trinkwasserversorgung, Transport und Verkehr sowie die Erdgasversorgung.

Bei der aus Umweltschutzgesichtspunkten wünschenswerten Bündelung von Versorgungsleitungen in gemeinsamen Trassen möglichst parallel zu Verkehrswegen ist zu berücksichtigen, dass im Falle eines z.B. durch technische Störungen oder auch Naturgewalten ausgelösten singulären Ereignisses verschiedene Versorgungseinrichtungen zugleich in Mitleidenschaft gezogen würden und eine komplexe Schadenslage entstehen könnte (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 2014). Um diese Interessenskonflikte aufzulösen, ist eine übergreifende Betrachtung notwendig, die bei planerischen Entscheidungen auch Sicherheitsaspekte berücksichtigt (z.B. Berücksichtigung von Abständen/Pufferzonen zu benachbarten Nutzungen zur Vermeidung von Risiken bei Störfällen; Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen mit anderen benachbarten Infrastrukturen).

Zu Ziffer 05:

Im Planungsraum befinden sich mehrere Liegenschaften und Dienststellen der Bundeswehr, die aufgrund ihres Auftrages und ihrer Beschaffenheit z.T. mit einem Schutzbereich nach

dem Schutzbereichgesetz ausgestattet sind. Aus diesen Schutzbereichen können sich Beschränkungen für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ergeben.

Zur Koordinierung der Raumnutzungen werden militärische Liegenschaften, die eine größere Fläche beanspruchen, in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Sperrgebiet gesichert. Es handelt sich um die militärisch genutzten Standorte:

- Elbe-Weser-Kaserne Hesedorf
- Fallschirmjägerkaserne mit Standortübungsplatz Seedorf, Übungsgelände Düangel
- Standortübungsplatz Westertimke
- Lent-Kaserne mit Standortübungsplatz Rotenburg
- Standortübungsplatz Hellwege
- Standortschießanlage Haberloh.

Anhang zu Abschnitt 2.1

Ziffer 02

Matrix - Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

Gemeinde/Ort	Grundschule	KiTa	Lebensmittel-einzelhandel	med. Versorgung (Hausärzte)	ÖPNV	Gemeindeverwaltung	Sonstiges	Anmerkungen
Basdahl°	x	x	x	-	1	x	Sparkasse SB Geschäftsstelle, Volksbank, Bäckerei	
Ebersdorf°	x	x	-	1	2	x	Volksbank, Bäckerei	
Hipstedt°	x	x	x	-	(Bahnanschluss) 3	x	Volksbank, Kirche	Bahnhof in Heinschenwalde
Brillit	x	x	-	-	1			Grundschule befindet sich im Ortsteil Osterwede
Karlshöfen	x	x	x (Anm.)	-	1			Lebensmitteleinzelhandel in Karlshöfenermoor
Kuhstedt	x	x	-	-	1		(Kirchengemeinde)	
Rhade	x	x	x	1	1	x	Apotheke, Kirche	
Elsdorf	x	x	x	-	1	x	Poststelle im Edeka, Kirche, Sparkasse, Zahnarzt	A: Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten aufgrund der unmittelbaren Lage zur BAB Anschlussstelle
Wilstedt	x	x	x	3	1	x	Apotheke, Sparkasse, Kirche	
Klein Meckelsen	x	x	-	-	3	x		
Ahausen	x	x	x	-	2	x	Volksbank, Kirche	
Bötersen	x	x	-	-	2	x		
Horstedt	x	x	-	-	2	x	Kirche	
Waffensen	x*	x	-	-	2			
Fintel	x	x	x	2	2	x	Apotheke, Kirche, Volksbank, Sparkasse	
Stemmen	x*	x	-	-	2	x		
Kirchwalsede	x	x	x	1	2	x	Kirche, Sparkasse SB, Volksbank	
Brockel	x*	x	x	1	2	x	Kirche, Sparkasse SB	
Hemslingen	x	x (Anm.)	x	-	2	x	Sparkasse SB	KiTa in Söhlingen
Jeddingen	x	x	x	-	2			

Matrix - Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

* Außenstellen

ÖPNV:

1 - Regionale Hauptlinie

2 - Regionallinie

3 - *Regionale Nebenlinie bzw. strecke*

°Die Samtgemeinde Geestequelle ist die kleinste Samtgemeinde im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Grundzentrum Oerel hat einen auf das Samtgemeindegebiet ausgerichteten Versorgungsauftrag zur Deckung der allgemeinen, täglichen Grundversorgung. Hierfür soll Oerel über ein standortgebundenes Eigenpotential an Bevölkerung und Arbeitsplätzen, öffentlichen Einrichtungen und ein zeitgemäßes Angebot an Diensten, Geschäften und Betrieben, Angeboten der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindung zu den nächst gelegenen größeren Zentren verfügen. Der Ort Oerel hat etwa 1.200 Einwohner und gehört damit zu den schwächsten Grundzentren des Landkreises. Um das raumordnerische Ziel zu erreichen, hat die Stärkung des Grundzentrums höchste Priorität, um eine entsprechende Abwanderung in die benachbarten zentralen Orte zu verhindern. Eine Unterstützung der Mitgliedsgemeinden ist hierbei wünschenswert.

Quellen-/Literaturverzeichnis:

Ahlmeyer, S.: Umfassung von Ortschaften als neues Kriterium der Regionalplanung, Präsentation vom 09.10.2013 abrufbar im Internet unter <https://docplayer.org/20251220-Umfassung-von-ortschaften-als-neues-kriterium-der-regionalplanung-herzlich-willkommen.html>

Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV): Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens, ALKIS-Objektartenkatalog DLKM, Version 7.1 rc.1, Stand: 31.07.2018.

Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie (Aland): Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brut- und Gastvögeln in 27 WEA-Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme). August 2014.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Kritische Infrastrukturen. Bevölkerungsschutz Heft 4/2014.

Bundesamt für Naturschutz/Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.): Den Landschaftswandel gestalten! Potenziale der Landschafts- und Raumplanung zur modellhaften Entwicklung und Gestaltung von Kulturlandschaften vor dem Hintergrund aktueller Transformationsprozesse. Oktober 2014.

Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE): Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012.

David, Reinhard (GF Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH): Vortrag „Wie kommt das Wasser aus der Rotenburger Rinne in den Wasserhahn?“, 17. März 2014

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt: Hafenhinterlandanbindung – Sinnvolle Koordination von Maßnahmen im Schienenverkehr zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens. Oktober 2008.

Die Bundesregierung: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Stand: 28.04.2017.

Eco Consult & Concept: Avifaunistische Untersuchungen WP Alfstedt/Ebersdorf. Stand: 16.07.2016, aktualisiert 18.04.2019.

Einig, K., J. Heilmann und B. Zaspel: Wie viel Platz die Windkraft braucht. In: neue energie, Heft 08/2011, S. 34 ff..

Fachagentur Windenergie an Land: Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Berlin 2016.

Gatz, S.: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. 2. Auflage, Juni 2013.

Geßner, J.: Regionalplanung und Windenergie – Anforderungen an die Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen. In: Geßner, J. u. E. Brandt (Hrsg.): Windenergienutzung – Aktuelle Spannungsfelder und Lösungsansätze. Berlin 2017, S. 89 ff..

Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

Ift – Freizeit- und Tourismusberatung GmbH: Regionales Tourismuskonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Köln, März 2017

Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme), August 2013.

Kuster, Hans & Meyer, Klaus-Dieter: „Glaziäre Rinnen im mittleren und nordöstlichen Niedersachsen“ in Eiszeitalter und Gegenwart, Band 29, Hannover 1979.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). In: Berichte zum Vogelschutz Bd. 51, S. 15 ff..

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Hrsg.): Karten und Daten des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) – Rohstoffsicherungskarte, Stand: 2017

Landkreis Rotenburg (Wümme): Abfallwirtschaftskonzept 2018 bis 2022, Stand: 14.11.2017.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2014/2015 zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (beschlossen von der 41. MKRO am 09.03.2016).

Meyer, Volker: Vortrag „Wasserwirtschaftliche Sicht zur Erdgasförderung“, Rotenburg (Wümme), 11.04.2016

NABU Umweltpyramide: Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme), Ergebnisbericht 2017.

Nahverkehrsplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) für den Zeitraum 2018-2022, Stand: 14.06.2018.

Nds. Landkreistag/Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Regionalplanung und Windenergie. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), Stand: 15.11.2013.

Nds. Landkreistag: Regionalplanung und Windenergie. Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen, Stand: 06.02.2014.

Nds. Landkreistag: Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.

Nds. Landkreistag: Planzeichenkatalog. Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme in Niedersachsen. September 2017.

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Landes-Raumordnungsprogramm 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017.

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. Hannover 2016.

NLWKN (Hrsg.): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel-Lebensräume, Bewertung Stand 2010, ergänzt 2013; Aktualisierung der Bewertung für die Großvogelarten Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan und Wiesenweihe, Bearbeitungsstand März 2017.

NLWKN (Hrsg.): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel-Lebensräume, Bewertung Stand 2018.

NLWKN (Hrsg.): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer. Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Stand 31.03.2008.

NLWKN (Hrsg.): Themenbericht Pflanzenschutzmittel. Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser. Hannover 2016.

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2020 (Nds. GVBl. S. 30).

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). Gem. RdErl. vom 24.02.2016, Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190 ff..

Planungsgemeinschaft Nord (PGN): Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) zu den geplanten Windparks „Alfstedt/Ebersdorf“, April 2019, abrufbar im Internet im UVP-Portal Niedersachsen.

Planungsgemeinschaft Nord (PGN): Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) zum geplanten Windpark „Oerel“, Juli 2019, abrufbar im Internet im UVP-Portal Niedersachsen.

Planungsgruppe Grün: Erweiterung Windpark Sandbostel – Bevern. UVP-Bericht, Stand April 2019, abrufbar im Internet im UVP-Portal Niedersachsen.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Strategischer Handlungsrahmen 2017-2020 der Metropolregion Hamburg.

Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) und Ausübung der Rechtsaufsicht (VV-NROG/ROG – RROP). RdErl. des ML vom 11.08.2015, geändert durch RdErl. des ML vom 02.05.2018. Konsolidierte Lesefassung, Stand: 01.06.2018, VORIS 23100.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

Windpark Wohlsdorf GbR: Windpark Wohlsdorf. UVP-Bericht vom 26.08.2019, abrufbar im Internet im UVP-Portal Niedersachsen.

Wpd onshore GmbH und Co. KG: Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) zum Bauvorhaben „Windpark Wilstedt Süd“, Stand 04.09.2019, abrufbar im Internet im UVP-Portal Niedersachsen.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist gemäß § 10 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Anlass der Planung und Verfahrensablauf

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 7 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (§ 20 Abs. 1 NROG) für seinen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen.

Anlass des Neuaufstellungsverfahrens ist die Anpassung an die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2017. Auch durch die Energiewende und den Klimaschutz hat sich allgemein ein Aktualisierungsbedarf für das bestehende RROP 2005 ergeben.

Das Verfahren wurde am 31.03.2013 durch öffentliche Bekanntmachung der Planungsabsichten eingeleitet. Im vierten Quartal 2014 wurde der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festgelegt (Scoping). In der Sitzung des Kreistagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 01.12.2015 wurde ein erster Entwurf des neuen RROP vorgestellt. Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde anschließend fünf Mal durchgeführt, da in den Verfahren immer wieder Belange genannt wurden, die eine wesentliche Änderung des RROP-Entwurfs erforderlich gemacht haben. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Entwurf jedes Mal im Kreishaus ausgelegt und im Internet zur Verfügung gestellt. Am 12.02.2019, 31.05.2019 und 17.04.2020 wurden Erörterungstermine mit den Gemeinden, Nachbarlandkreisen und Naturschutzverbänden durchgeführt.

Das erste Beteiligungsverfahren wurde von Februar bis Mai 2016, das zweite Beteiligungsverfahren von August bis November 2017, das dritte Beteiligungsverfahren von November 2018 bis Januar 2019, das vierte Beteiligungsverfahren im April und Mai 2019 und das fünfte Beteiligungsverfahren im Februar und März 2020 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Ausschuss für Umwelt und Planung am 22.02.2017, 30.05.2018, 05.03.2019, 04.06.2019 und 22.04.2020

beraten. Die entsprechenden Tabellen mit den Stellungnahmen sind unter diesen Sitzungen im Kreistagsinformationssystem (www.lk-row.de) abrufbar. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde am 29.04.2020 vom Kreistag als Satzung beschlossen.

Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren zum RROP 2020

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf folgende Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen zu ermitteln sind:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche und Boden,
- Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der erstellte Umweltbericht gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG dokumentiert die Ergebnisse dieses planungsintegrierten Prüfprozesses. Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des neu aufgestellten RROP mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen.

Für bestimmte raumkonkrete Festlegungen, die originär im RROP erarbeitet wurden, wurde im Umweltbericht eine tabellarische Dokumentation oder eine Prüfung in einem speziellen Gebietsblatt durchgeführt. Dies betrifft die zentralen Siedlungsgebiete, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, das Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Verbindungskurve Rotenburg) sowie die Vorranggebiete Windenergienutzung.

Speziell für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung haben Umweltbelange eine herausragende Rolle gespielt. Sie sind im ersten Arbeitsschritt im Rahmen des einheitlichen Planungskonzeptes bei der Festlegung der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt worden (u. a. Abstand zu bewohnten Bereichen, Freihaltung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie Natura 2000-Flächen). Im zweiten Arbeitsschritt, der Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen, wurden weitere Umweltbelange der Windenergienutzung gegenübergestellt.

Wie schon in den RROP 1998 und 2005 hält der Landkreis daran fest, dass die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung eine Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum bewirken sollen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen an geeigneten Standorten wird der verbleibende Planungsraum von einer raumbedeutsamen Windenergienutzung freigehalten. Ohne Planung wären Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig und würden Umweltbelange stärker belasten.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG einbezogen und bei den daraus folgenden Überarbeitungen der RROP-Entwürfe berücksichtigt. Vom Planungsträger wurden eine Prüfung der Stellungnahmen und eine Erarbeitung der Abwägungsvorschläge vorgenommen. Diese sind in den Synopsen zu den RROP-Entwürfen 2015, 2017, 2018, 2019 und 2020 nachzulesen.

Themenschwerpunkt Siedlungsentwicklung:

Mehrere Gemeinden haben in ihren Stellungnahmen die Regelungen zur Siedlungsentwicklung kritisiert, insbesondere die Zuweisung der Schwerpunktaufgaben „Wohnen“ und „Arbeiten“.

Im bestehenden RROP 2005 wurden noch alle Grund- und Mittelzentren als „Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ festgelegt. Darüber hinaus verfügten die Mittelzentren, die Grundzentren an den BAB-Anschlussstellen (Sottrum und Sittensen) sowie das Grundzentrum Visselhövede über die Festlegung „Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“.

Im Rahmen einer Überarbeitung der Planzeichen in der Regionalplanung wurde 2017 festgelegt, die Schwerpunktaufgaben bei den zentralen Orten zu streichen, da diese ohnehin die Sicherung von Wohn- und Arbeitsstätten als grundlegende Aufgabe haben. Künftig soll mit den genannten Planzeichen geeigneten Standorten außerhalb der zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und/oder Arbeitsstätten zugewiesen werden. Für die Festlegung dieser Standorte sind Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Nahversorgungseinrichtungen, Grundschule, Kindertagesstätten und möglichst ein leistungsfähiger Anschluss an den ÖPNV) Voraussetzung.

Unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurden als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten die Orte Ahausen, Brockel, Elsdorf, Fintel, Karlshöfen, Kirchwalsede, Rhade und Wilstedt bestimmt. Als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten bleibt die Festlegung des Ortes Elsdorf bestehen.

Themenschwerpunkt Natur und Landschaft:

Die Arbeitsgemeinschaft der Landvolkverbände und zahlreiche Landwirte bemängelten, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt sind.

Aus regionalplanerischer Sicht wurden im Verlauf des Verfahrens bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft jedoch bis auf kleinere Korrekturen keine Änderungen vorgenommen. Die Darstellung basiert auf dem Landschaftsrahmenplan 2015 (Karte 6, „NSG- und LSG-würdige Gebiete“) und beruht auf dem Konzept des Landkreises, derartige Gebiete im Planungsraum entsprechend ihres Schutzwertes möglichst ausgewogen auszuweisen. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.

Themenschwerpunkt Trinkwasserschutz / Fracking:

Das RROP enthält in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 folgendes Ziel der Raumordnung: „Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden:

- keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze,
- kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking),
- keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.“

Diese Festlegung war dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium und den Unternehmen Exxon, DEA und Vermilion sowie dem Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. zu weitgehend. Die Bürgerinitiative „Frackloses Gasbohren“ und die Wasserversorgungsunternehmen im Landkreis forderten hingegen ein deutliches Verbot von Fracking in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung.

In Abwägung der unterschiedlichen Interessen hat sich der Landkreis für einen weitgehenden Gewässerschutz entschieden, ohne einen großflächigen, pauschalen Ausschluss der Erdgas- und Erdölförderung vorzunehmen.

Themenschwerpunkt Windenergie:

Die Mehrzahl der Stellungnahmen bezog sich auf das Thema „Windenergie“. Während Projektentwickler und Unternehmen eine zu geringe Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung kritisierten, lehnten viele Anwohner entsprechende Vorranggebiete in ihrer Nachbarschaft ab. Auch die Naturschutzverbände haben die Festlegung bestimmter Vorranggebiete sehr kritisch gesehen.

Um der Windenergie substantiell Raum zu schaffen und gleichzeitig Umweltbelangen angemessen Rechnung zu tragen, wurde ein gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet, in dem durch harte und weiche Ausschlusskriterien Potenzialflächen für eine raumbedeutsame Windenergienutzung ermittelt wurden. Diese wurden einer detaillierteren Einzelfallbetrachtung mit anderen Belangen unterzogen, bevor sie als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt werden konnten. Als Ergebnis der Beteiligungsverfahren wurden Nachbesserungen am Kriterienkatalog vorgenommen. So wurden die Brutvogelgebiete nationaler Bedeutung der Staatlichen Vogelschutzwarte noch im fünften RROP-Entwurf zu den harten Tabuzonen hinzugenommen.

Die Prüfung hat ergeben, dass 15 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden können. Die Gesamtgröße beträgt 1.874 ha; dies entspricht 0,90 % der Gesamtfläche des Landkreises (= 207.478 ha) und 2,09 % der technischen Potenzialfläche, also der Gesamtfläche des Landkreises abzüglich der harten Tabuzonen (= 89.685 ha). Der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist ein umfangreicher und langjähriger planerischer Abwägungsprozess vorausgegangen, welcher die unterschiedlichen konkurrierenden Raumnutzungen berücksichtigt. Hierbei haben militärische Belange eine gewichtige Rolle gespielt. So wurden aufgrund der Stellungnahmen der Bundeswehrverwaltung vier Vorranggebiete Windenergienutzung wegen der Lage in einer Hubschrauber-Tiefflugzone verworfen und ein Vorranggebiet deutlich reduziert.

Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen

Der Landkreis hat sich für die Annahme eines integrierten Gesamtplans entschieden, weil die Entwicklung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur im Planungsraum die Fortschreibung der regionalplanerischen Zielsetzungen in ihrer Gesamtheit erfordern. Damit sollen die regionalen Entwicklungen gesteuert und den Gemeinden, Investoren und auch den Bürgerinnen und Bürgern eine verlässliche Grundlage und ein planerischer Rahmen für die weitere Entwicklung des Landkreises sowie für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung gegeben werden.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Regionalplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und mit Abschluss des Planaufstellungsverfahrens in der zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG; Nr. 3 b; § 10 Abs. 3 ROG).

Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Der Leitfaden des Umweltbundesamtes zur Strategischen Umweltprüfung regt an, die Überwachung auf folgende Aspekte zu konzentrieren:

- die im Umweltbericht angesprochenen erheblichen negativen Umweltauswirkungen,
- Maßnahmen, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen,
- Aussagen zu Art und Umfang von negativen Umweltauswirkungen, die mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind und bei denen mit höherer Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn die Prognose der Umweltauswirkungen aufgrund methodischer Zwänge, fehlender Daten oder sonstiger Wissenslücken keine sichere Aussage über die zu erwartenden Umweltauswirkungen zulässt.

Im Umweltbericht wurde dargelegt, dass von vielen Festlegungen des RROP nicht unmittelbar voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen, weil die getroffenen Festlegungen entweder einen abstrakten, nicht raumbezogenen Regelungscharakter haben (z.B. die Grundsätze zur Siedlungsentwicklung oder zur Freiraumstruktur) oder Regelungen erst auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung so weit konkretisiert werden, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter erkennbar werden und somit beschrieben und bewertet werden können. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen für diese Festlegungen auf der Ebene des RROP ist nicht möglich, sondern muss auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, die entsprechende Regelungen in Form raumkonkreter Planungen oder Projekte konkretisieren.

Das RROP beinhaltet auch Festlegungen, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden. Dies gilt beispielsweise für die Vorgaben an die nachgeordnete Bauleitplanung zur planerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung. Hier liegt die konkrete Umsetzung bei der Bauleitplanung.

Aufgrund der beschriebenen Steuerungswirkung für die Bauleitplanung müssen die Überwachungsmaßnahmen schwerpunktmäßig ebenfalls auf dieser Ebene ansetzen. Die Regionalplanungsbehörde wirkt dabei im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion mit, die Einhaltung der regionalplanerischen Festlegungen zu überwachen.

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Regionalplanungsbehörde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die

Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen des RROP auf die Umwelt wird demzufolge auf zwei Wegen erfolgen:

1. einer Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen des RROP bei nachgeordneten Planungen sowie
2. einer von der Landes- und Regionalplanung unabhängigen Überwachung von Umweltzuständen.

Im Auftrage

gez. Meyer

